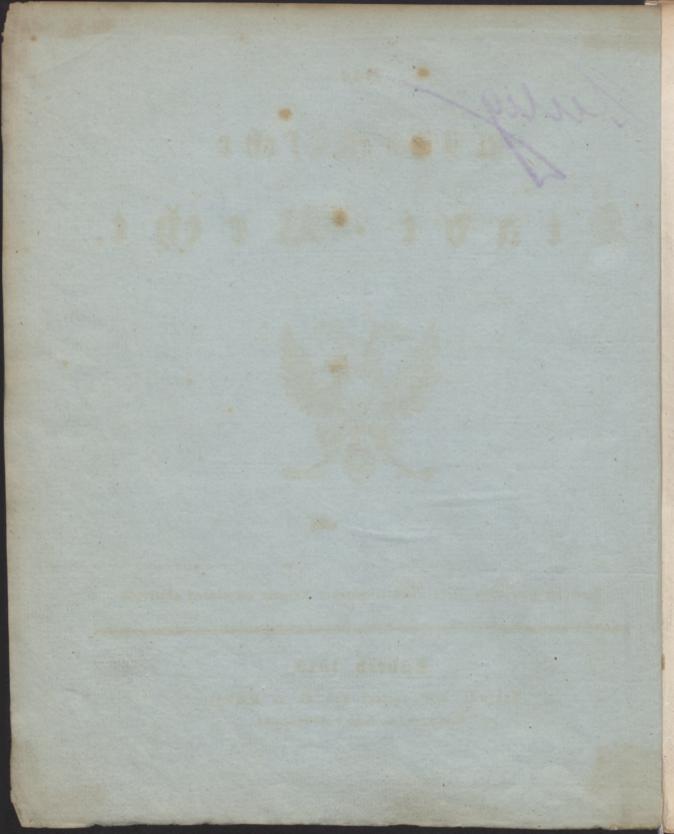


I we 7 days beg

Julia



Das

# Lübeckische

# Stadt : Recht.



Nach ber letten, im Sahre 1728 erfchienenen Ausgabe unverandert abgebruckt.

## Lübeck 1829.

Gedruckt und verlegt von G. C. Schmidt, Gines hochebl. und hochw. Rathe Buchbrucker.

et ii de e est f f eh e

212.353





Pa 16

# DISPOSITIO

# Librorum, Titulorum, & Articulorum, Totius Operis Statutorum Lubecensium.

I.

## LIBER PRIMUS

## continet Decem Titulos.

I.	De Consulibus & Decurionibus, Bon Burgermeistern und	-	
	Rathmannen. Dieser erste Titul begreifft drenzehen Articul	Pag.	1.
II.	Ad Municipales & de Incolis, Bon Burgern und Einwohnern. Dieser Titul begreifft sieben Articul	"	4.
III.	De his, qui sui vel alieni juris sunt, Von denen, welche aus frembder Gewalt ihr eigen Mann worden, oder noch unter frembder Gewalt seyn, und darin gerathen. Dieser Titul		
	halt in sich dren Articul	"	6.
IV.	De Sponsalibus, Nuptiis, & Causis Matrimonialibus, Bon Berlobniffen und Che-Sachen. Dieser Titul begreifft in sich		
	funff Articul	"	8.
V.	De Dote ejusque Privilegiis, Bon Brautschatz und seiner Befrenung. Dieser Titul hat in sich funffzehn Articul	"	10.
171		-	
V1.	De Donationibus inter Virum & Uxorem, Von Gaben zwischen Ehe-Leuten. Dieser Titul hat zwen Articul	"	14.
VII.	De Tutelis, Tutoribus & Curatoribus, Von Vormundschafften,		- 10
	Vormundern und Bensorgern. Dieser Titul begreifft in sich vierzehn Articul	"	15.
	. 10		

VIII.	De Præscriptionibus, Von Verjahrungen. Hat in sich zwen Articul.	Pag.	19.
IX.	De Donationibus, Bon geschenckten Gaben. Begreifft fünff Articul in sich		19.
X.	Quibus alienare licet vel non, Wer das Seinige zu veräussern måchtig oder nicht måchtig ist. Begreisst sechs Articul	"	21.
	Statutorum Trubecensium.		
	LIBER SECUNDUS		
	continet Tres Titulos.		
I.	De Testamentis & Legatis, Von letzten Willen und milben Gaben. Begreifft in sich sechszehn Articul	"	23.
II.	De Successionibus ab Intestato, & hæreditatis divisione, Von Successionen und erblichen Anfällen, und wie dieselben zu theilen. Hält in sich vier und drenßig Articul		28.
III.	De bonis Reipublicæ, Bon gemeiner Stadt Gutern. Sat in	"	T.
	fich fechs Articul.	"	37.
	to his, qui sui vet alieni jurellan, Mon benen, metche and		
	LIBER TERTIUS		
	continet Tredecim Titulos.		.VI
I.	De Mutuo & Concursu Creditorum, eorumque Privilegiis,		
	Von gelehnetem Gelde, Vorzug der Creditoren, und derselben Frenheit. Begreifft in sich drenzehn Articul	"	39.
II.	De Commodato, Von Ausleihen. Hat zwen Articul .	2)	43.
ш.	De Deposito, Von treuer Hand. Begreifft zwen Articul .	"	43.
IV.	De Pignoribus & Hypothecis, Von Verpfändungen. Hat in sich zehn Articul	"	44.
V.	De Fidejussoribus, Von Burgen. Hat sechs Articul		47.
	**		

.VI.	De Emptione & Venditione, Von Kauffen und Berkauffen. Begreifft ein und zwanzig Articul	48.
VII.	De Jure protomiseos, Von dem Rechte, welches vermag, daß	HIV
	einer den andern, von gethanem Kauff, abtreiben kan, Kauffs= Einstandt=Recht genandt. Hat zwey Articul ,	53.
VIII.	De Locationibus & Conductionibus, Bon Mieten und Ber=	24
.88.	mieten. Hat in sich siebenzehen Articul "	54.
IX.	De Societatibus, Von Gesellschafften und Maschopenen. Begreifft funff Articul	58.
X.	De Mandato Consilii, Vom Befehl, welcher Rathsweise geschicht.	60.
	Hat einen einigen Articul	00.
XI.	Si Quadrupes Pauperiem fecisse dicatur, Von Thieren, welche Schaden zufügen. Hat zwen Articul ,	60.
XII.	De Aedificiis privatorum, Bon Privat-Gebauden und Bau-	
.88	Sachen. Begreifft funffzehen Articul ,	61.
XIII.	De Communione absque Societate, Von Gemeinschafft ohne	NV
.08	Gesellschafft. Hat einen einigen Articul "	65.
.00	De Banno & Proscriptis Bon, Errichme, Sat Erm Articul	IIVX
		HVX
91.	Education Dat grow A. IV.	
	LIBER QUARTUS	
	continet Decem et Octo Titulos.	
I.	De Furto, Von Diebstall. Hat in sich zehen Articul "	66.
H.	De Rapina, Bon geraubtem Gute. Hat zwen Articul . "	69.
III.	De Lege Aquilia, Bon zugefügtem Schaben. Salt in sich	I
	fünff Articul	70.
IV.	De Injuriis, Bon Schmahe= und Schelt-Worten. Begreifft feche-	
	zehen Articul and . and . and . and . and . and	71.
v.	De Stupro, Von Jungfrauen= oder Wittwen-Schwächung. Hat	
96.	in sich sechs Articul	75.

VI.	De Adulterio, Von Chebruch. Hat vier Articul	Pag	78.
VII.	De Raptu, Von Nohtzucht. Hat zwen Articul	,,	79.
VIII.	De Homicidio, Bon Todtschlag. Begreifft neun Articul .	"	80.
IX.	De his, qui sibi ipsis Mortem consciverunt, Bon benen,		
.06	welche ihnen felbst den Todt anlegen. Begreifft zwen Articul	"	82.
X.	De Veneficis, Maleficis, & Incantatoribus, Bon Zauberen,		00
XI.	Wickeren und Vergifften. Hat einen einigen Articul	"	83.
	The state of the s	"	84.
	and the transfer of an arriver the second transfer of the second tra	,,,	04.
XIII.	De Conventiculis illicitis & licitis, Von ungebührlichen und ge- buhrlichen Zusammenkunfften und Versammlungen. Hat in sich		
	bren Articul	"	86.
XIV.	De his qui notantur Infamia, Bon anruchtigen Personen.		0.00
3737		"	87.
		"	88.
VAI.	On the first of th	"	89.
XVII.		"	90.
XVIII	. De Carnifice & Executore Justitiæ, Won dem Fronen und		
	Scharsfrichter. Hat zwen Articul	"	91.
	LIRER OHABAHS		
	V.		
	LIBER QUINTUS		
38	the task makes hit at each to have a construction of		
00	continet Duodecim Titulos.		
I.	De Judice, Bon dem Richter. Hat zween Articul ,		92.
II.	De Procuratoribus & Postulando, Bon Procuratoren und Bor-		
22.	sprachen. Begreifft acht Articul	, !	92.
III.	De Conventione & Reconventione, Bon Klage und Wieder-		
	flage. Hat sieben Articul	1 !	94.
IV.	De Contumacia, Bon Ungehorsam. Begreifft vier Articul "		95.

E V.	De Confessione Judiciali, Von Gerichtlicher Bekantniß. Hat		07
	einen Articul	ag.	91.
VI.	De Fide Instrumentorum, Von Krafft und Wirckung Brieff- licher Uhrkunden. Begreifft vier Articul	"	97.
VII.	De Testibus & Attestationibus, Von Zeugen und Gezeugnissen. Hält zwanzig Articul	"	98.
VIII.	De Jurejurando, Von Endesleistung. Hat sechs Articul .	,, 1	102.
IX.	De Sententia & Re Judicata, Bon Urtheilen, welche in ihre	"	
IA.	Krafft gegangen. Hat drep Articul	"	103.
X.	De Appellationibus, Von Appellationen. Ein einiger Articul	"	104.
XI.	De Pona temere Litigantium, Bon Straff berjenigen, so muth= willig und vergeblich klagen. Hat einen einigen Articul.	,, 1	105.
XII.	De Arrestis, Bon Arrest und Besatzung. Begreifft zwolf Articul	200	106.
	v ben Städten, bar Läbisch Acebe gebran	1	S state
	VI		
	so form als unser, IVw the Collectivities, 3		1103
	LIBER SEXTUS		inim:
	continet Quinque Titulos.		
	D 37 11 1 2 3 1 1 2 3 1 3 1 3 1 3 1 3 1 3 1		
1.	De Nauarchis & Nautis, Von Schiffern und Schiffsvolck. Begreifft drenzehn Articul	1	09.
II.			
		"	13.
III.		,, 1	15.
IV.	De Navibus & Navigiis, Von Schiffen, Bohten und Prahmen. Hat sechs Articul	" 1	17.
v.			10
	with the trule of the control of the		
	out, wenger von Seeducett genommen. Degreefft funf Articul	27 1	10.

I HARLI

E. V. De Confessione Indiciali, Son Griddicher Petlatais. Set chur Articul.

VI. De Fide Instrumentorum, Ston Articul und Educatung Estaff.

licher Uhreduchen. Stegreifft vier Articul.

VII. De Testibus & Attestationidus, Ston Stearn und Gegengnissen.

Soll zwanjig Articul.

VIII. De Insejurando, Ston Celesticitung. Set fiche Articul.

IX. De Sententia & Ré Indicata Ston Italiciten, welche in this Stefft gegangen. Stat brey Articul.

Artifit gegangen. Stat brey Articul.

X. De Appellationidus, Sen Tappellationen. Cin einiger Articul. 101.

Das Lübische Kecht erstrecket sich in unser Stadt, und in den Städten, dar Lübisch Kecht gebrauchet wird, so fern als unser, und ihr Meichbildt, Feld= marcke und Landwehr reichet.

continet Quinque Titulos.

L De Nauarchis & Nautis, Won Chiffen und Chiffevold.

Regriff breysha Anneul.

II. De Jaciu, Bon geworffenem Gut. Hat siehen Articul.

III. De Naufragio, Won Charlend. Dat siehen Articul.

IV. De Navidus & Navigüs, Won Chiffen, Bibten und Prahmen.

IV. De Navidus & Navigüs, Won Chiffen, Bibten und Prahmen.

V. De Nave, quam Fures vel Pyraise depraedantur, Bon Chiff und.

Cut, weldze von Certaubern genounten. Regressis sauf Articul.

Indust Renust, Steptischen.

# LIBER PRIMUS.

## TITULUS PRIMUS.

De Consulibus et Decurionibus. Fon Bürgermeistern und Kathmannen.

T.

In foll niemand zu Lübeck in den Rath gekohren werden, welcher Ampt oder Lehen von dem Rathe hat.

#### II.

Was Ein Rath statuiret und ordnet, soll unverbrüchlich gehalten werden; wird von jemand darwieder gehandelt, den hat Ein Rath nach ihren Ordnungen und Wilkühren zu straffen.

#### III.

Wann Naths-Personen ben Sachen, Händeln und Testamenten gewesen, davon einer oder mehr biß auff einen verstorben würden senn, so soll des überbliebenen Zeugniß so viel gelten und Krafft haben, als sonsten ihrer zweyer. Da man ihm aber solches nicht zutrauen würde, mag er mit seinem Eyde bekräfftigen, daß die verstorbenen Herrn mit ihme über solcher Handlung gewesen seyn: Welches dahin zu verstehen,

wann sie von dem Rath zu den Sachen verordnet: Und was also vers handelt, darben sol es stett und fest bleiben.

#### IV.

Es sol kein Rathmann Gifft oder Gabe nehmen, von wegen der Sachen, die gemeiner Stadt, derselben Frenheit, Gerechtigkeit, Gericht und Recht betrifft; des soll sich ein jeglicher ben seinem Ende entlegen, wann der Rath umbgesetzt wird, daß Sie solches gehalten haben.

#### V.

Vater und Sohn, so wol auch zweene Brüder, können zugleich nicht Rathmann seyn, noch gekohren werden. Verstirbet aber der einer, oder verzeihet sich mit Wissen und Willen des Raths, so mag man den andern, wann er des Standes würdig, wol zu Rathe kiesen.

#### VI.

Niemand der zu Rath oder Bürgermeister gekohren wird, kan sich dessen erwehren, ben Verlust der Stadt Wohnung, und zehen Marck lötiges Goldes.

#### VII.

Würde jemand im Rathe benennet, den man in den Rath erwehlen will, so sollen seine Blutfreunde und Schwäger im Rathe aufstehen und in die Hör-Kammer gehen, damit eine frene Wahl seyn möge.

#### VIII.

Wann ein Rathmann einer oder mehr, einem andern vor Gericht oder sonsten in Handlung Benstand leistet, und alsdann dieselbe Sache vor den Rath gebracht und alda tractiret wird, da sich nun der Nath darüber berathschlagen würde, so sollen dieselben Raths-Personen, welche hiebevorn vor Gericht Benstand geleistet, und ben der Handlung gewesen, von dem Rathe in die Hor- Kammer weichen, gleich den anstern seinen Blutfreunden und Schwägern, es ware dann, daß sie der Rath darzu verordnet hatte.

#### IX.

Unter den Blutfreunden und Schwägern, welche sich des Rathsschlages wegen ihrer Freunde, zu äussern schuldig, sollen diesenigen gemeinet seyn, welche einander im dritten Glied gleicher Linien, wie in Chesachen, so woll der Blutfreundschafft, als Schwägerschafft, verwandt sein.

#### X.

Da Ein Rath ein oder mehr Naths-Personen zu einer Legation verordnen würde, zu Wasser oder zu Lande, es sey wohin es wolle, die sollen sich solcher Reise nicht verweigern, es verhindere sie dann solche Kranckheit oder Chehasste Noth, die dem Nathe erwiesen ist; So stehet es alsdann ben dem Nathe, ob sie die Personen der Neise erlassen wollen, so woll auch, ob nach ihrer Wiederkunsst sie dafür versehret werden sollen oder nicht.

#### XI.

Wann jemandt von dem Rath oder Worthabenden Bürgermeisstern Gleid gegeben wird, in die Stadt zu kommen, und demjenigen, welcher mit der vergleidten Person in Widerwillen stehet, angekündiget wird, so ist er sich auch gegen ihn gleidlich zu verhalten schüldig. Bricht er aber an ihm das Gleid, also, daß er ihn mit dem Frohnen angreifsen und einziehen, und sonsten mit Stadt-Rechten vornehmen wolte, so soll er zehen Marck Silbers dem Nathe wetten, und einer jeglichen Naths-Person einen Lübischen Gülden an Gold, und dem Vergleidten 7½ Lübische Gülden an Gold. Wann sich auch die vergleidte Person nicht gleidlich noch friedlich halten würde, sondern in strassbahren Tha-

ten betroffen ober überzeuget, dem kan sein Gleid nicht dienen, sonbern soll nach Gelegenheit der That gestraffet werden.

#### XII.

Würden zweene Raths-Personen wider Gebühr, ihrem Stande zu Verkleinerung, vor dem Rathe und in dem Nathe zancken, an welchem die Schuld befunden, der soll dem andern Abtrag thun mit zwenen Lübischen Gülden, und dem Nathe wetten zehen Lübische Gülden. Da aber einer dem andern Hand anlegen, oder an seinen Ehren angreiffen würde, so soll er ihme mit achtehalben Gülden Lübisch Abtrag thun, und dem Rathe dreißig Lübische Gülden zum Gemeinen Besten, ohne Nachlaß zu bezahlen schüldig seyn.

#### XIII.

Es soll kein Rathmann eines andern, der ihme nicht Verwandt ist, vor dem Rathe sein Wort reden, es were dann, daß er ihme im dritten Glied gleicher Linien von Blut- oder Schwägerschafft zugethan sen, und er seinetwegen, wann die Sachen berathschlaget, aus dem Rathe gehen würde, in dem Fall mag er ihm mit Rath und That helssen.

#### TITULUS SECUNDUS.

Ad Municipales et de Incolis. Fon Bürgern und Einwohnern.

L

ohne Urlaub des Raths, sondern soll zu seiner Wehre stehn, seine State vertreten, und sich also gemeiner Desension nicht entziehen.

## nade utilit dinne, unit on Hone distrepant

Welcher Mann mit seinem Weib und Kindern in die Stadt kompt, oder sich allba befrenet, so woll auch ein ledig Geselle, oder andere Person, wes Standes die senn moge, so Rauch und Feuer halten will, ber ober die mogen woll dren Monat darinnen wohnen: Nach der Zeit, wollen fie langer bleiben, fo follen fie die Burgerschafft gewinnen. Doch stehet es ben bem Rathe, ob sie ihnen die Burger= schafft gonnen wollen oder nicht.

Wirde ber Stadt Burger einer, ober ein Burgers : Sohn, freventlicher Weise, sich aus der Stadt zu derfelben Widerwertigen und Feinden begeben, alfo, daß er unfern Burgern mit benfelben Schaben jufugte, hat er Erb und eigen in ber Stadt, bas ift bem Rathe und der Stadt verfallen, und er foll nimmermehr zu dem Burger-Recht verstattet werden, er hab sich bann, nach Bermogen, mit bem Rathe und benjenigen, welchen er Schaden gethan, gebubrlich abgefunden.

#### IV.

Wird einiger Burger von Lubeck gefangen aufferhalb bes Rriegs, ber foll sich nicht losen mit einigem Gute, weber durch sich, noch durch feine Freunde oder Frembde von feinetwegen. Burde er fich aber lofen, ober jemand anders von feinetwegen, fein Leib und Gut foll in bes Rathe Gewalt fenn: Es foll aber ben bem Rathe ftehen, was fie felbst baben thun wollen. Scionit fept, und varen ge

Es foll fein Burger fein Erbe, Rente und Gigenthumb einem Gaft, ober Frembden, ober andern, welche unfer Burger nicht fenn, berfegen ober verpfanden, verkauffen, oder zu trauen banden, demfelben jum Besten, juschreiben lassen, es geschehe auch burch was Weise und Unterschleiff es wolle: Wer darüber sich zu handeln unterstehen wurde, ber soll des Erbes zuvorderst verlustig seyn, und darzu dem Rathe Straff geben funstzig Marck Silbers. Gleichergestalt soll es auch gehalten werden, wann einem Frembden ein Erbe allhier anstirbet, der soll dasselbe auch nicht an Frembde veräussern, sondern an Bürgere bringen.

VI.

Stifft und Klöster, auch andere Personen, welche unsere Bürger nicht seyn, sollen nicht mehr Wohnung in der Stadt Lübeck bauen, dann iho stehen, ihre Raume auch, die sie nun haben, nicht erweitern noch grösser machen, sondern lassen wie sie seyn: Sollen auch ihre Häuser, Höfe und Wohnungen nicht von der State, da sie iho liegen, auf andere verändern, oder mit andern verbeuten; Dann solches keinem, wer der auch sey, in keinerlen Weise verstattet oder verhänget werden soll.

#### VII.

Wann ein Jüngling vor dem Rathe sich mündig will erkennen lassen, so soll er alsdann auch alsbald in continenti Bürger werden, nach Lübischem Rechte.

#### TITULUS TERTIUS.

De his, qvi sui vel alieni Juris sunt.

Von denen, welche aus frembder Gewalt ihr eigen Mann worden, oder noch unter frembder Gewalt seyn, und darin gerathen.

1.

Schulde, die ihme mit Rechte abgemahnet werden, so mag der Kläger und Gläubiger sich des bedencken, biß zu dem nehesten Gerichte, ob er sich wolle an das Gut halten, oder aber die Person zu eigen annehmen.

Auff ben erften Fall mag er bas Gut schaben und wardieren laffen, und feine Bezahlung baraus fuchen. Bum andern, nimmt er die Derfohn an, mag er benfelben gefanglich einziehen laffen, und halten als einen Schuld-Gefangenen: Will er ihn aber zu eigen annehmen, und er ihme also Gerichtlich übergeben wird, foll er ihn speisen als bas Gefinde, und verwahren, wie man am besten fan, auch wol anlegen, wann er will, doch, daß ihm an feiner Gefundheit fein Schade geschehe. Er foll feinem Beren feine Arbeit thun. Wurde er aber ent= lauffen aus feines herrn Bermahrung, fo foll ihn an feiner Erledigung bas Gericht nicht verhindern. Will er ihn aber geben laffen, damit er fich lofen mochte, bas ftehet auch in feinem Gefallen. Wurde er barnach auch von jemand anders gehalten, hat er denn noch etwas anders von bem Seinen übrig, fo mag er fich bamit ohne Wiederrede besjenigen, bem er erstlich an die Sand gegeben worden ift, wol lofen. Siermit aber ist verbohten Frauens-Versohnen ben Creditorn an die Sand ju geben, die nicht bezahlen konnen. Doch mag ber Creditor zu allen zeiten, wann er sie betrifft, ihr bas oberfte Rleid abnehmen, bif so lang fie bezahlet hat. Sonften aber mogen die ersten zwen Mittel wider Frauens Perfohnen, welche ihrer eignen Schuld halben vertiefft, gebraucht werben.

#### II.

Würde ein Bürger angesprochen, daß er eines andern Eigen were, kan er mit seinem Eyde erhalten, daß er des Klägers Eigen nicht sey, so ist er der Ansprach loß.

#### III.

Wann aber ein Bürger in einer Stadt, da Lübisch Recht gesbraucht wird, Jahr und Tag gesessen hat, und alsdann von einem ansbern als sein eigen Mann angesprochen, und solches mit Zeugen, daß er eigen ware, beweiset würde; kan dagegen der Bürger durch Rath-

manne oder besessene Bürger wahr machen, daß er über Jahr und Tag am Bürgerrecht und Bürger gewesen, und in der Zeit unbesprochen blieben, so bleibet er der Ansprach ledig und fren.

## TITULUS QUARTUS.

De Sponsalibus, Nuptiis et Causis Matrimonialibus. Fon Verlöhnissen und Che=Sachen.

I.

ann ein Mann oder Weibesbild vor dem Consistorio fälschlich und mit Unwarheit wird angegeben und beklaget auf eine She; kan man dieselbe auff ihn oder sie mit Rechte nicht erhalten, sondern werden loß erkandt, derjenige, der ihn oder sie beklaget oder angegeben, sol dem Nathe zwanzig Marck Lübisch wette geben; Hat er es an Gelde nicht, so sol er vier Wochen im Gefängniß verwahret, und darzu der Stadt verwiesen werden. Hiemit aber werden nicht verbothen richtige Ehe-Sachen dem Consistorio vorzubringen.

#### II.

Wann eine Wittfrau oder Jungfrau ohne ihrer Freunde Rath, die sich dessen aus wichtigen erheblichen Ursachen verweigern, (welches doch ben Erkäntniß des Raths oder Consistorii stehen sol, ob die Ursachen wichtig genug senn oder nicht?) sich in die She begibt, die sol von allem ihrem Gut nicht mehr haben dann ihre tägliche Kleider. Von ihrem Gute gebühret dem Rathe zwanzig Marck, das übrige sollen ihre nähesten Erben haben.

#### III.

Wurde ein Mann eine Jungfrau oder Frauens : Person berühtigen und beklagen, daß er sie erkant, und daß sie ihme die Ehe versprochen habe, wird er des überweiset, daß deme nicht also sen, und daß er sie mit Unrecht übersaget, oder würde er selbst bekennen, daß er sie mit Unrecht besprochen, so sol er umb solcher That willen wetten achtig Marck Lübisch, davon zwen Theil die berüchtigte Person, und ein Theil gemeine Stadt haben sol. Da er nun solches an Gelde nicht vermögen würde, sol er ein halb Jahr im Gefängniß ben Wasser und Brod gespeiset, nach dem halben Jahr aber der Stadt verwiesen werden. Gleicher gestalt ist es auch zu halten, wann dergestalt eine Frau oder Jungfrau einen Gesellen oder Mann besprechen würde. Und weil man viel leichtsertiger Jungfrauen, Frauen, Männer und Gesellen sindet, und doch osste an einem wegen seines Standes, Ehren und Würzdiseit mehr gelegen, denn an dem andern: So sol ben dem Rathe stehen, den Unterscheid nach allen Umbständen zu machen, wer die Straffe (wie oben vermeldet) geben, und ben welchen man dieselbe verhöhen oder verringern wolle.

#### IV.

Würde einer oder mehr so verwegen seyn, daß sie eine Jungfrau ohne Willen der Vormunden, da sie dieselbe hat, verlobten, oder ohne Willen und Vollwort ihrer nehesten Freunde: soll er zur Straffe geben sunffzig Marck, darvon gehören der Jungfrauen zwey Theil, und gemeiner Stadt der dritte Theil, darzu der Stadt Wohnung verlustig seyn, er würde dann in deme von dem Nathe begönstiget, daneben vor dem Nathe und Gerichte öffentlich bekennen, daß er daran unredzlich gethan habe. Vermag er geseste Straff an seinem Gut nicht, so sol er ein Jahr im Gesängniß mit Wasser und Brod unterhalten, nach dem Jahr aber, auß der Stadt verwiesen werden, er möge dann Gnade von dem Nathe erlangen. Seynd ihrer aber mehr, welche sich dergestalt verbrochen, sol einen jeglichen die volle Straffe betreffen. Wann

aber an etlichen Jungfrauen mehr dann an andern gelegen, so stehet es ben dem Rathe, ob man die Straff verhohen oder verringern wolle.

#### V.

Da sich ein Dienstbotte in seinem wehrenden Dienste mit einem Ehelich versprechen würde, so stehet es ihm fren aus seines Herrn Dienst zu gehen, und entfähet sein Lohn nach Wochenzahl, die er bedienet. Hat er zuvor etwas zu viel von seinem Lohn aufgehoben, das mus er zurücke geben.

## TITULUS QVINTUS.

## De Dote ejusque Privilegiis.

Von Brautschatz und seiner Befreyhung.

#### T.

ibt einer seinen Sohn oder Tochter in die Ehe, und sondert sie von sich mit bescheidenem Gute; Was ihnen also mit gelobet worden ist, von des Sohns oder Tochter wegen, wurde dasselbe nicht gesordert binnen den ersten zwenen Jahren, so haben sie darauff keine Forderung oder Anspruch, darzu man verbunden, nach Lübischem Nechte; Es were dann, daß sie es mit guten Willen hatten stehen lassen, und solches durch ehrliche Leute oder Briefsliche Urkunde beweisen würden.

#### Crebe des trine Their Men des Cade Wohning verialla

Berehlicht sich ein Mann mit einer Jungfrauen oder Wittwen, den Brautschaß, welcher ihm mit gelobet wird, soll man mahnen binnen den ersten zwenen Jahren, thut er aber das nicht, so ist man ihme nichts pflichtig, dieweil er denselben, zuwider dem Lübischen Nechte, steben lassen: Stirbet also der Mann, ob nun wohl ihr Brautschaß in sein Gut nicht gestossen ist, wann sie aber gleichwol erweisen würde, daß ihr solcher Brautschaß mit gelobet, wann sie es ihr nicht trauen

wollen, so soll ihr dennoch berselbe aus seinen gesampten Gutern folgen, es könten dann seine Freunde erweisen, daß er den Brautschaß gemahmet hat, und habe denselben mit gutem Willen stehen lassen, oder aber auch innerhalb Jahr und Tag, sich ben den Bürgermeistern angegeben, und darvon protestirt, daß er solches in der Güte gefordert, aber nicht bekommen können.

#### III.

Wann einer Bürge wird vor Brautschaß, und derselbe nicht wird gefordert innerhalb zwenen Jahren, so darst der Bürge darzu weiter nicht antworten.

#### IV.

Wann ein Mann eine Jungfrau oder Frau zu der She nimmt, und sißen in der She zwanzig Jahr oder darüber, und zeugen keine Kinder mit einander, stirbet der Mann, und wollen seine nachgelassene Freunde der Frauen nicht trauen, daß ihr Brautschaß in ihres Mannes gesampt Gut gekommen, so mag sie solches, so sie keine andere Beweissung hat, und sie eine glaubwürdige Frau ist, mit ihrem Ende erhalten. Und, seynd ihre Kleinodia, Kleider oder Erbe in stehender She verringert, den Schaden muß sie tragen, seynd sie aber verbessert, das ist ihr frommen. Desgleichen soll es auch gehalten werden, wann dem Manne sein Weib abgestorben ware.

#### V.

Begiebt sich ein Mann mit einer Frauen in die Che, stirbet der Mann, und lässet keine Kinder von ihr, oder daß sie schwanger sen, die Schuldt, damit er jemand verhafftet, kan die Wittfrau nichts hindern, sondern sie soll alles wieder nehmen was sie zu ihrem Manne gebracht hat: Darnach sol man von seinem Gute alle seine Schuld bezahlen, die er ben seinem Leben, und in stehender Ehe gemacht, bleibet etwas übrig, wird getheilet nach der Stadt Nechte.

#### mollen : in folf the benneda beyield IV & feinen gefameren Chileen

Nimt ein Mann ein Weiß zu der Che, und der Mann wird in offenem Kriege gefangen, den sol man losen mit dem Gute, welches sie bende zusammen gebracht, es sey der Frauen zugebrachtes Gut, oder was sie mit einander vor Gut haben.

#### VII

Wird ein Mann wegen Schuld flüchtig, hat er dann mit seinem Weibe Kinder, und ist die Schuld bekentlich, oder wie Recht erwiesen, so sol dieselbe bezahlt werden von ihrer benderseits Gute. Haben sie aber mit einander keine Kinder, und ist der Mann flüchtig, so nimt die Frau ihren Brautschaß, Kleider, Kleinodia, und Jungfräulich Einsgedömpte, welches sie ihme zugebracht, zu voraus: Von dem andern Gute zahlet man die Schuld, es wäre dann, daß die Frau mitgelobet, welches doch dahin zu verstehen, wann sie eine Kauss Frau gewesen, oder ihrer Fräulichen Gerechtigkeit erinnert, und sich derselben verziehen, so muß sie mit zahlen helssen.

#### VIII.

Nimt ein Mann eine Frau zu der Che mit Erbgütern, welche ihm ihre Freunde aestimiret und an Geld gesetzt fahrende übergeben, so sol der Mann nach der Zeit mächtig seyn, solch Erbe und Güter zu verkauffen und zu verpfänden wem er wil, nicht anders als sonsten Raussmans Wahren.

#### IX

Rein Mann mag verpfanden, noch verkauffen, noch verschencken liegende Gründe, und stehende Erbgüter, die ihm von seinem Weibe zugesbracht worden, ohne ihren und ihrer Kinder Willen, da sie der einige hatten, es ware dann, daß ihn Shehafft, Gefängniß oder Hungers-Noth darzu dringen thate.

#### X.

Es barff niemand gegen feine Chefrau, bamit er unbeerbet, ober auch ihren Freunden ihren Brautschaß verburgen, es ware bann, baß er ihr benderseits Gut unnublich verschwendete mit bofer Gesellschafft. Doppelspiel und anderer Unart, und folches beweißlich ware, bann auch, wenn er umb Schuld willen arrestiret ober sonsten vorflüchtig wurde, und er feine Frau gerne mit sich nehmen wolte, auf diese Falle fol er ber Frauen und ben Freunden ben Brautschaß zu verburgen, und sie ihme zu folgen schuldig senn.

## fe. 65 9345

#### XI

Allfo auch, wann eine Frau mit ihrem Mann, welcher in Schulben vertiefft, unbeerbt ift, mag sie ihren Brautschaf repetiren, fregen, und aus den Gutern fordern. Wann fie aber noch in den Jahren ift, darinnen sie Rinder gebahren fan, so muß gemeldter Brautschaß, wiederumb an gewisse Derter beleget werden, und mag die Frau davon die Jahr= liche Abnügung zu ihrem besten unverhindert gebrauchen.

#### einander erzenget haben, fontig ihre Girer

Ehrliche Burger, befessen und unbefessen, tonnen Brautschaß bezeugen, jedoch, so fern ein offentlich Verlobniß gehalten worden ift: Desgleichen mogen auch den Brautschaß bezeugen helffen, der Bater dem Sohne ober ber Tochter, hinwieder auch ber Sohn dem Bater oder der Schwester, boch, so fern sie fein gesampt Gut mit einander haben: Also auch werden zu Zeugen zugelassen Ohme und Battern.

## .IIIX Erbnehmen einem jeglichen acht

Es kan keine unbeerbte Wittfrau nach Absterben ihres Mannes aus seinen Gutern getrieben werden, fie fen bann vor allen Dingen ihres Brautschaßes und zugebrachten Gutes vergnüget und versichert.

#### XIV.

Wird einem eine Braut mit gewissem Brautschaß zugesagt, stirbet sie dann ehe und zuvorn das Beplager vollenzogen, so darff man den Brautschaß nicht erlegen.

## Doppelspiel und anderer Unart, VX solches beweißlich wäre, Dann

Wann Freunde einer verstorbenen Frauen oder Mannes Brautsschaß oder zugebrachtes Gut, wieder fordern wollen, denselben mussen gemeldte Freunde beweisen, oder den Beklagten solches zur Endes-Hand legen.

#### TITULUS SEXTUS.

# De Donationibus inter Virvm et Uxorem. Fon Gaben zwischen Che=Leuten.

The der Mann noch Weib, wann die in der She sigen, und Kinder mit einander erzeuget haben, konnen ihre Guter einander geben noch schencken, daß es zu Rechte kräfftig sey, es verwilligen dann die Kinder darin.

Welcher Mann oder Frau, die da keine Kinder mit einander im Ehestand gezeuget haben, vor den Rath treten, und ihr Gut gegen einsander reciproce doniren und aufflassen, ist dann die Frau bevormundet, so ist die Ubergab kräfftig, von ihrem benderseits erworbenen Gute, doch sollen sie ihren nehesten Erbnehmen einem jeglichen acht Schilling vier Pfenning verlassen. Da aber solche donation jemand ansechten wolte, ist er binnen Landes, so sol er das thun in Jahr und Tag: Ist er aber über See und Sand, so bleibet er unversäumet.

## TITULUS SEPTIMUS.

De Tutelis, Tutoribus et Curatoribus. Von Vormundschafften, Vormündern und Beysorgern.

ann ein Vater ben seinem Leben seinen Kindern Vormünder setzt, die mag niemand aufftreiben noch absetzen, er sey wer er wolle, so fern sie ihren Dingen recht thun, biß die Kinder mündig werden, wann sie Manns-Personen seyn: Thun sie aber ben der Vormundschafft nicht recht, klaget denn der eine Vormund über den andern, oder die Freunde, würde dann der Rath befinden, daß sie schüldig seyn, so ist der Rath mächtig sie abzusehen, und einen andern an ihre Stäte zu verordnen; Werden sie aber auch richtig befunden, so bleiben sie gleicherzgestalt der Jungkrauen Vormünder, diß sie zu der Ehe schreiten.

## filenk "Mongronelig Bahrens fan sein Gut

Es sol kein Frembber, so dieser Stadt Bürger nicht ist, zu uns mündiger Kinder Vormundschafft zugelassen werden; und da etliche von der Schwertseiten alhier verhanden seyn, sollen dieselbe vor allen andern vorgezogen werden; Seynd aber keine von der Schwertseiten, so sollen die von der Spielseiten an ihre State treten; Doch mussen sie benderseits von dem Nathe confirmirt werden. Wann sich aber einer oder mehr einer Vormundschafft unterwünden, ohne Bestätigung des Naths, sollen sie dasür in Straffe genommen werden.

## III wen white, Dall es fich mir

Werden Kinder nach ihres Vatern Tode umb Schuld und andere Sachen angesprochen, haben dann derselben verordnete Vormünder davon keine Wissenschafft oder Nachrichtung, und wird ihnen solches zur Endes-Hand geleget vor Gerichte, so sol nur ein Vormünder schwe-

ren, und sonsten keiner mehr: Doch sollen sie samptlich das Loß darumb werffen, auff welchen es fallet, der soll alsdann den End thun.

## IV.

Stirbt jemand, ber seinen Kindern und Che-Frauen keine Vormunder gibt, wann sie nun auch keine Freunde haben, so sol sich niemand ihrer Vormundschafft unternehmen, sondern stehet dem Rathe zu, dieselben zu geben und zu bestätigen.

## fa. fert fie ebren Dingen vedte i.Va. bigebie Kinber munbig werben

Es sol auch ben dem Rathe stehen, auff Klage der Freunde, auch sonsten von Umpts wegen, da keine Freunde seyn, und es dem Nathe wissend oder kund gethan wird, unnüße, unsleissige und verdächtige Vormünder abzusehen, und an ihre State, düchtige, sleißige und richtige anzuordnen.

#### echalt ber Jangirauen Bormunber.IVil

Ein Jüngling unter fünff und zwanzig Jahren, kan sein Gut nicht verkaussen noch alienirn, ohne seiner Vormünder Consens und Willen; Derwegen verkausst er etwas von seinem Gute, oder verspricht er etwas, oder stecket sich in Bürgschafft, ohne der Vormünder Volwort, das ist zu Nechte unkräfftig: Wann aber die fünff und zwanzig Jahr verslossen seyn, so sol der Jüngling sein Gut selbst empfangen, und ihme alsdann zum besten selbst rathen und vorstehen, doch, so fern er kan, und darzu düchtig ist; Ist er aber darzu ungeschicket, oder sonsten seiner Sinne beraubet, oder Kindisch, oder ein unmüger Verschwender seiner Güter, so sol er gleichwol unter der Gewalt der Vormünder bleiben, so lange, diß der Nath besinden würde, daß es sich mit ihme gebessert, und er zu andern Sinnen mochte gegriffen haben. Sonsten soll man allen denjenigen, die an ihrer Vernunsst gekräncket, und die in steter anfallender Kranckheit liegen sine intervallis, da kein Aufshören ist, auch denjenigen, welche von der Geburt taub oder stumm

senn, sie sein Alt oder Jung, Bensorger geben, ohne welcher Willen, alles obgemeldter Personen thun, machtloß ist: Doch mussen alle Curatorn, sie werden ausserhalb oder innerhalb Testaments von jemand seinen Kindern oder Freunden gesetzt, davon bleiben, sie werden dann von dem Nathe, in massen mit Vormündern geschicht, bestätiget.

#### VII.

Der unmündigen Kinder Vormünder, sollen derselben Güter nicht anders auf Rente nehmen, noch damit kauffschlagen, sie haben ihnen dann gnugsame Versicherung gemacht, durch liegende Gründe und steshende Erbe, für Rente und Häuptstuel: Von den Renten aber sollen die Kinder nothdürfftig unterhalten, und was darvon übrig bleibet, ihnen zur Rechenschafft gebracht und bezahlet werden.

#### VIII.

Es sol kein Manns-Person unter fünff und zwanzig Jahren, wie sonsten Frauen und Jungfrauen, zu keinen Zeiten Macht haben, Sachen im Gericht zu führen, weder durch Klage, noch durch Antwort, sollen auch nicht aufflassen vor dem Nathe, noch jemand vollmächtig machen, ohn ihrer Vormünder Consens und Willen.

## IX.

Ist jemand in seines Herrn Dienste, welchem mitlerweil eine Vormundschafft anstirbet, ob er wol noch etliche Zeit zu dienen schülzdig, so mag er sich doch durch solche Vormundschafft seines Dienstes erledigen, ohne Straff und Entgeltniß, nicht anders, als wann er sich verehlicht hatte, und sol ihm sein Lohn, so viel Zeit er gedienet, nach Wochenzahl, unweigerlichen gereichet werden: Hatte er aber etwas zu viel empfangen, gebühret ihm wieder zurück zu geben.



#### X.

Was mit gekohrnen Vormundern vor dem Rathe, in was Sachen es seyn mag, getheilet wird, mit Rechte, oder in Freundsschafft, das sol zu Nechte, kräfftig, beständig und unangefochten bleiben.

#### XI.

Welcher Curator ad litem wird, und dieselbe curam einmahl annimmt, der kan sich forthin derselben nicht ledig machen, weil der Krieg währet: Gleichwie sich die Tutorn und Curatorn ihrer Tutel und Curae, die sie einmahl angenommen, nicht loß machen können, es sey dann die gebührliche Zeit im Rechten verstossen, auch die Rechenschafft und Verlassung geschehen.

#### XII.

Eine jegliche Wittfrau, sol nach Absterben ihres Chemanns, binnen einen viertel Jahr Vormunder für sich, und ihre Kinder erwehlen, und von dem Nathe bestätigen lassen, ben Straffe gemeldtes Erbarn Raths.

#### XIII.

Machet jemand sein Testament, und gibt darin seinen Kindern Vormünder; Stirbet der Mann, so sollen die Vormünder sich alles des verstorbenen Gutes anmassen, es sey an Erbe, Kaussmanschafft oder Rente, zu der Kinder besten: Würden dann die Vormünder erachten, daß die Kinder von der Kaussmanschafft können unterhalten werden, so mögen die Vormünder die Kinder darvon halten, die Jährlichen Rente aber wiederumb belegen, und solches also in acht haben, und damit versahren, als sie darzu wollen antworten.

#### XIV.

Vormünder oder Bensorger, sie senn verwandt oder nicht verwandt, sollen für ihre Vormundschafft oder Beysorge keine Besoldung nehmen oder gewärtig seyn.

#### TITULUS OCTAVUS.

## De Praescriptionibus.

## Von Verjahrungen.

Alles das Gut, welches in diese Stadt kompt, doch nicht über See und Sand, und ein Mann ben fich hat Jahr und Tag, mag er folches beweisen, so kan ihme bas niemand mit Rechte abgewinnen, ober für gestohlen und geraubt Gut ansprechen; Doch so ferne berjenige, ber solch Gut ansprechen wil, auch binnen Landes gewesen.

II. J.m. El. 1880. 7.104.

W. J.m. Zl. 1880.7.104.

W. 17

Wann über Jahr und Tag ein Gebäute unangesprochen gestanden, 9 138

kan nach Jahr und Tag nicht mehr angefochten werden.

2. 41-7-36. bas kan nach Jahr und Tag nicht mehr angefochten werden.

## TITULUS NONUS.

## Donationibus.

Von geschenckten Gaben.

urde jemand sein Gut zu Gottes Häusern, oder sonsten seinen Freunden vergeben, und fturbe barauff, bas fol man entrichten von feinem Gute: Doch fol zuvorn die Schuld, darnach die Allmosen bezahlet werden: Was darüber senn wird, sol man theilen nach Lubischem Rechte.

II.

Wer da wil sein wohlgewonnen Gut vergeben, ber muß zuvorn feinen nehesten Erben geben, 8. Schilling 4. Pfenning. Wann er auch

liegende Gründe und stehende Erbe mit seinem wolgewonnem Gute erkausst hatte, die mag er auch vergeben, entweder vor Nathmannen, oder in seinem Testamente, so ferne er so mächtig ist, als dieser Stadt Necht mit sich bringet; Er thue nun solches auf welche art er wolle, so sol es kräfftig und beständig seyn.

#### III.

Weder Frau noch Mann, die ihrer Sinne beraubt senn, es komme von Kranckheit oder andern Zufällen, können ihr Gut vergeben, dann solche donationen zu Nechte unkräfftig senn, und niemand gewehren kan.

#### IV.

Eine Wittfrau kan mit Volwort ihrer Vormünder, ohne ihrer Erben Einsprach, vor dem Nathe fahrende Haab und Ingedombt doniren und vergeben, so fern sie dasselbe erworben hat. Erbgut aber, das kan sie ohne ihrer Erben Willen nicht vergeben. Sonsten mag eine jegliche Wittfrau, welche ohne Kinder ist, von ihren Kleidern oder Ingedombt, es sen ererbet, oder erworben, vergeben in ihrem Todtbette, auff sechs und dreißig Marck Lübisch, darunter wol, aber nicht darüber. Würde aber eine Frau mit ihrer Erben und Vormünder Lobe und Willen etwas von ihren wohlgewonnen Gütern vergeben, solches sol ben Würden und Kräfften bleiben.

#### V.

Wann ein Bürger ober Einwohner kranck ober gesund, etwas von seinem Erbgute vergeben wil, der sol seine nahesten Erben, auff welche das Gut nach seinem Tode fallen möchte, zu sich bescheiden, ihnen dasjenige, was er verschencken, und weme er wil, nahmkundig machen, sie darumb fragen, ob es ihnen auch zuwider; Alsdann sols der Erbe, dem es zuwider, widersechten, und nicht stille schweigen; ge-

schehe solches nicht, so ist die Gabe kräfftig: Es ware dann, daß unter den Erben Unmundige oder Frauens: Personen waren, die mögen sich erklären, daß sie solches erstlich mit ihren Vormundern bereden wollen.

#### TITULUS DECIMUS.

## Qvibus alienare licet vel non.

Wer das Seinige zu veräussern mächtig oder nicht mächtig ist.

end milel.

Bormunder Vollwort, wissen und willen; So mag auch keine Frau hoher Burge werden, ohne Willen der Vormunder, dann vor drittehalb Pfenning, ausserhalb derer, welche Kaussmanschafft, Handel und Wandel treiben, was dieselben geloben, das mussen sie gelten und bezahlen.

#### II.

Stirbet jemand ein Hauß oder andere liegende Gründe und Erbe an, von seinen Freunden, die mag er nicht verkauffen, er lege dann das Geld, welches davon kommen, wiederum an andere Rente; Es ware dann, daß seine Erben in das verkauffen der Güter, ohne Veding, verwilligen würden.

#### III.

Hat ein Mann wolgewonnen Gut, es sen liegende Gründe oder stehende Erbe, welches ihme in dem obristen Stadt=Buch, als erkaustt Gut, zugeschrieben stehet, der mag damit seines gefallens gebären, nicht anders, als mit seiner fahrenden Habe: Doch so ferne er zu Wege und Stege gehet, und seiner Sinne und Eliedmaß mächtig ist, nach Lübischem Rechte.

#### IV.

Hat jemand Gut bey sich, darüber er ihme Gewissen macht, das mag er in seinem Todbette wol wiederumb anweisen in sein Erbe, da er sonsten kein ander Gut hatte, darin er die Widerkehrung thun konte, und das konnen ihm seine Erben nicht wehren.

#### V.

Stirbet Kindern Erbtheil an, und eines oder mehr unter denselben sich übel anstellet: Wird solches ein Rath und die Freunde vor gut ansehen, so sol der, oder dieselbe, seines Gutes nicht machtig senn, sondern seine Brüder und Schwestern sollen das Gut verwalten, so lang, biß sie, oder er, sich zur Besserung schießen und wol anstellen würden.

#### VI.

Alles ist nach Lübischem Rechte wolgewonnen Gut, was kein Erbgut ist. Erbgut aber wird geheissen allerhand Gut, welches einem Menschen anfallen mag von seinen Eltern, oder Blutsreunden, in auffsteigender, niedersteigender und Seit-Linien: Solch Erbgut mag man ohne der Erben Erlaubniß nicht alienirn, es erförderte dann solches die äusserste Ehehasste Noth. Dem nun das Erbgut zugehöret, muß ben seinem Eyde erhalten, daß er sonsten kein ander Gut habe, darzu er greissen könne. Wann solches geschicht, so haben die nehesten Erben den Kauss daran, wann sie wollen, doch für so viel Geld, als Frembde dafür geben wollen.

Eifende Cror, welthes iffine in bein abriffen Clabt Bulf, ale ertaufft

anders, all mit seiner fahrender Dach fo feine er zu Wege und Stege geber, und feiner Sinne und Elledmaß michtig fit, nach

# LIBER SECUNDUS.

## TITULUS PRIMUS.

De Testamentis et Legatis. Von letzten Willen und milden Gaben.

I.

Welch ein Mann ein Testament machen wil, der sol senn ben voller Vernunfft und machtig seiner Sinnen.

#### 11.

Wann jemand ein mündlich Testament, Nuncupativum genannt, machen wil, der sol es thun in Gegenwärtigkeit zweener Nathmannen, und wann er solches vor ihnen machet von seinem wolgewonnen Gute, so ist es beständig, als wenn er ein Testament in scriptis gemacht hätte. Entstehet nun Irrung über diesem Testament, was alsdann gemeldte Nathmanne, oder einer nach des andern Tode, von dem Testatore eingenommen und gehöret hätten, ben ihrem Ende aussagen würsden, das alles soll kräftig und ben Macht bleiben: Könte man aber so eilends die Naths-Personen nicht haben, so können zweene besessene Bürger ein solch Testament bezeugen, doch allein von zehen Marck Silsbers, darunter, und nicht darüber.

#### III.

Ordnet jemand sein Testament, und gibt seiner Frauen ihr bes scheiden Theil, oder aber auch seinen Kindern; bleibet dann die Frau

mit den Kindern in Geden und Verderb besißen: Werden nun etliche der Kinder aus dem gesamten Gute abgesondert, und stirbet alsdann die Frau, das Gut sol bleiben ben den Kindern, welche noch in dem gesamten Gute ungescheiden sißen, und nicht ben denen, welche abgesondert senn. Nimt aber die Frau ihr Theil zu sich, und stirbet darnach, solch ihr Theil sulleich auff alle Kinder, gesondert und unz gesondert, nach Hauptzahl.

#### IV

Ist ein Mann kranck, und ordnet sein Testament, darinnen er die Legata benennet seinen Freunden, oder zu milden Sachen, oder wo er die sonsten hin vergiebt, und übergiebt dasselbe den Nathmannen, welche es auch, wie gebräuchlich, empfangen: Widersprechen dann solch Testament alsbald seine, oder seiner Frauen Freunde gegenwärtig, und der Testator die ganze Sache begehret stehen zu lassen, bis aust den folgenden Tag, darüber er unverändertes Testaments verstürbe: Würzen dann die Legatarii ihre Legata zu Necht sördern, nach Inhalt des Testaments, sollen sie ihnen gereichet werden: dann solche Legata welche in die Schrifft kommen, sollen alle kräfftig senn, ausserhalb derer Legaten, die da sonsten aus andern Ursachen Gerichtlich besprochen werden.

#### V.

Stirbet ein Mann, welcher ein Testament auffgerichtet hatte, ehe und zuvor er Eheliche Kinder gezeuget: Verändert er dann folgends, wann er eheliche Kinder bekommen, solch sein Testament nicht, so ist dasselbe machtloß, und von unwürden, und sol sein Gut getheilet werzen, nach Verordnung Lübischen Nechtens.

#### VI.

Machet einer ein Testament, der Cheliche Kinder hat eines oder

mehr, 'und seine Hausfrau ist schwanger, ihme unwissend zu der Zeit, als er das Testament verfertiget, so sol das Kind, welches nach seinem Tode gebohren, zu gleicher Theilung gehen mit den andern: Gebe er auch der Kinder Mutter, in dem Testament, ein Kindes Theil, so sol man alles das Gut theilen nach Hauptzahl: Würde er aber sie, die Mutter, mit bescheidenem Gute abtheilen, von den Kindern, so sol sie behalten was er ihr gegeben hat, und sol von den Kindern also abgestheilet werden.

#### VII.

Ordnet jemand seinen letten Willen und Testament, er sen gestund oder kranck, so sol man von dem Testament, erstlich bezahlen die Schuld, darnach, was zu Gottes Ehr und milden Sachen gegeben ist; Umb das übrige sol es ergehen, nach laut des Testaments.

# My at, fo mag fie fich feliger ihres

Machet jemand ein Testament nach Ordnung Lübischen Rechts, und er hat zuvorn eine Ehefrau gehabt, darvon noch Kinder leben; Nimt er dann ein ander Weib, und zeuget mit derselben auch Kinder: Was er alsdann seinen zuvorn abgesonderten Kindern in seinem Testament darzu giebt, es sey auch wieviel oder wenig es wolle, daran müssen sie sich begnügen lassen: Und gibt er alsdann ferner sein Gut seiner nachgelassenen Wittfrauen und ihren Kindern: woserne er ihr der Frauen nicht daben ein Vortheil macht von 8. Schilling 4. Pfenningen vor den Kindern, mit welchen ihr das Gut gegeben ist, so nimt sie alsdann das halbe Gut und ihren Trauring. Benennet er aber seiner Wittfrauen zu voraus ihre Gabe oder Legatum, welche mehr wehrt ist dann 8. Schilling 4. Pfenning, so gehöret ihr nicht mehr als ein Kindes Theil.

# mehr und feine Dausfram ift feb. XI ger ihme untriffend zu ber Reiter

Gibt jemand in seinem Testament seinen nehesten Erben ein Legatum, doch mit dem Bescheide, daß sie sich die Nähesten darzu zeugen lassen sollen, so mussen die dem also nachkommen, und sich in gebührender Zeit binnen Jahr und Tag, von dem Tage anzurechnen, auss welchen der Testator verstorben, zu desselben nachgelassenen Güstern die Nähesten zeugen lassen: Geschicht das nicht, so ist solch Legatum dem gemeinem Gute verfallen.

## X.

Wann ein Mann und seine Chefrau ein Testamentum reciproce machen, ob dasselbe wol nach beschriebenen Rechten beständig, so wird doch solch Testament nach Lübischem Rechte nicht zugelassen, sondern so ferne die Frau zuvorn einen Mann gehabt, der ihr von dem Gute, welches er in seinem Testament ihr bescheiden, auch ein Testament zu machen, ausdrücklich erlaubet hat, so mag sie sich solcher ihres verstorbenen Mannes gegebener Macht gebrauchen, und von gemeldten Gütern ihrem andern Manne, oder wem sie wil, Legata verordnen. Allso mag auch der Mann für sich ein besonder Testament machen, und seiner Chefrauen was er ihr gönnet geben und legiren.

# XI.

Alle Testamente sollen durch die verordnete Testamentarien binnen Monats-Zeit Gerichtlich producirt und verlesen werden, es ware dann, das Ferien oder andere Verhinderung dem Nathe vorsielen, so sollen sie sich gleichwol ben dem Worthabenden Herrn Bürgermeister angeben, daß sie damit gefast, und daß an ihnen die Schuld nicht sey, und alsdann den solgenden Rechtstag mit dem produciren versahren.

# mehrt tit bann 8. Chilling & WIIX no. in gehine

Nach Lübischem Rechte, muß ein jeglich Testament institutionem hæredis haben, welche in dieser Clausul in sorma begriffen senn

soll: Und giebt seinen nehesten Erben, sie sennd einer, zwen oder mehr, die sich, wie recht, die Nehesten zeugen lassen werden, N. N.

# XIII.

Unangesehen, das etliche Testamente, aus rechtmäßigen Ursachen, und aus Mangel der gebührlichen Requisiten, nicht confirmirt wers den können, so sollen doch nicht desto weniger die Legata zu Gottes Ehr und milden Sachen gegeben, die Testamentarien zu bezahlen schulz dig seyn.

# XIV.

Ce kan keine Frau, nach Lübischem Rechte, ein Testament machen, es sey ihr dann die Macht von ihrem verstorbenen Manne, in seinem Testament gegeben: Doch von den Gütern, welche ihr der Mann gegeben, und zu vertestiren vergönnet hat, und nicht von Erbsautern. Wäre sie aber eine Kauss-Frau, und also vor dem Nathe gezeuget, so mag sie ein Testament machen, von ihrem wolgewonnen Gute, doch mit ihrer Vormünder und nehesten Erben Bewilligung.

# XV.

Ausheimische fremdbe Leute, welche dieser Stadt Burger nicht senn, konnen zu Testamentarien nicht verordnet werden, zu den Testamenten, welche binnen dieser Stadt Jurisdiction gemacht sennd.

# Stirbet einer Frauen ihr IVX. daß ihr als gebuhret zu theilen

Stürbe unser Bürger einer an einem frembden Orte, und machte ein Testament nach desselben Orts Rechte, solch Testament soll ben Kräften, auch in unserm Rechte, erkant werden: Allein daß solch Testament aus Noht angehendes Todes, an frembden Orten, und nicht vorsetzelicher Beise, den Erben zu Nachtheil, angestellet sen.

# mouth , comis discottitulus secundus, adois dais : Mol

De Successionibus ab Intestato, et haereditatis divisione.

Fon Successionen und erblichen Anfällen, und wie dieselben zu theilen.

ben konnen, fo follen boch nicht b.I in meniger bie Legata in Charce

Tann einer stirbt, sein Gut das er nachlässet, das empfahen seine neheften Erben ober Erbnehmen. Die Erften fennt bes Menschen Rinder, Sohne und Tochter: Die Andern Kindeskinder: Die Dritten Bruder und Schwester, wann sie abgesondert senn: Die Vierten Vater und Mutter: Die Funfften halb : Bruder und halb : Schwestern: Die Sechsten Groß-Bater und Großmutter: Die Siebenden Bater- und Mutter-Bruder und Schwester: Die Achten berfelben Rinder. Sierinnen sennd beschlof: fen alle Erben und Erbnehmen.

#### II.

Stirbet einem Mann fein Weib, und er fol theilen mit feinen Rindern, so nimt der Mann zuvoraus seinen Sarnisch und beste Rleider: Was alsdann übrig bleibet, bas fol er zugleich theilen mit ben Rindern, nemlich, der Bater Die helffte, Die Rinder Die andere helffte.

# ementen gewelche binnen vieler Stall Duris diction gemacht feund.

Stirbet einer Frauen ihr Mann, daß ihr also gebuhret zu theilen mit ihren Kindern, die Frau nimt zuvor ihren Trauring: was darüber ift, es fen an Rleidern ober andern Gingethum, bas fol fie zugleich theilen mit ihren Kindern, die Mutter die helffte, die Kinder die helffte.

# aus Robt angehenbes Coves, auV Lembben Orten, und nicht vorfete

Dimt eine Frau ober Jungfrau, Die aufferhalb unfer Stadt auff bem Cande wohnet, einen unserer Burger zu ihrem Chemanne, ftirbet ber Mann mit ihr unbeerbet, und sie wil wiederum auff das Land zieshen, die sol mit sich nicht mehr Gutes aussühren, dann sie zu ihrem Manne gebracht hat in die Stadt: Was sonsten an Gut und Erbe wird übrig seyn, das sol ben ihres verstorbenen Mannes Erben, und also ben dieser Stadt bleiben. Ware nun ein Mann so kühn und verwegen, daß er sich unterstehen dürffte, dieses unser Necht zu brechen, und seinem Weibe desto mehr und gesehrlichen zu geben, der sol der Stadt wetten hundert Marck Silbers, oder es sol nach seinem Tode so viel aus seinen Gütern genommen werden.

# V.

Wann ein Mann ein Weib nimt, und sie Kinder mit einander zeugen, stirbt die Frau, der Mann muß theilen mit seinen Kindern: Verehelicht er sich zum andernmahl, und zeuget Kinder, stirbt die Frau, er theilet gleichergestalt mit den Kindern der andern, und nicht der ersten Sche: Nimt er zum drittenmahl ein Weib, und zeuget auch Kinder mit ihr, stirbt dann die Frau, so muß der Mann theilen mit den lesten Kindern: Würde er aber keine Kinder haben mit der lesten Frauen, stirbt alsdann der Mann, so nimt die Frau zuvorn ihren Brautschaß, und was sie sonsten zu ihme gebracht, hat er ihr darüber etwas gegeben, das mag sie auch behalten: Was übrig senn wird, davon nehmen die Kinder erster und ander Se die helsste, und die Frau die ander helsste.

# VI.

Wann ein Mann und Frau Kinder mit einander haben, verstirbet ihrer eins, es sen Mann oder Weib, welches überbleibet, das theilet das Gut mit den Kindern, so nicht abgesondert seyn: Verstürbe nun der Kinder eines, mit welchen die Eltern dermassen getheilet, ehe und zuvorn die Kinder unter sich selbst getheilet hatten, so vererbet dasselbe sein Theil auff die andern, welche mit ihme im gesamten Gute gesessen, zu gleichen theilen, wes alters die auch seyn, jung oder alt: Hatten sich die Eltern

aber nicht abgetheilet von den Kindern, so verfället das Gut auff die Eltern, so noch im Leben.

# Manine gebracht hat in Die Stadt, IIVas fonften au Gut und Erbe wird

Sennd Kinder von ihren Eltern abgesondert, und der eines ohne Leibes Erben verstürbe, das vererbt sein nachgelassen Gut auff seine mit abgesonderte Brüder und Schwestern: Wo aber derselben keine vorhanden, alsdann auff die unabgesonderten. Ware aber kein abgesondertes oder unabgesondertes Kind, oder derselben Leibes-Erben mehr im Leben, so fället das Gut auf die Eltern.

# VIII.

Haben Mann und Weib Kinder mit einander, und werden alle in den Chestand begeben, stirbet der Mann, die Frau bleibet besissen in allen Gutern: Sie mag aber derselben keine weder verkaussen, versetzen, noch vergeben, ohne der Erben Erlaubniß, es ware dann, daß sie dieselben bedursste zu Unterhaltung ihres Leibes, welches sie zuvorn endlich erhalten muß. Wil sie sich aber anderweit verehlichen, oder in ein Kloster oder Gottes-Hauß bekaussen, so muß sie theilen mit den Kindern.

# IX.

Uneheliche Kinder nehmen kein Erbe, aber derfelben verlaffen Gut erben ihre nehesten Blut-Freunde, die barzu gehoren.

# X.

Würde einig frembber Mann alhier in dieser Stadt (oder in eine andere Stadt, welche sich Lübischen Rechts gebraucht) kommen, und sich aldar setzen, und derselbige wäre seinen Kindern Erbschichtung zu thun schuldig, hätte er nun dieselbe nicht gethan, ehe und zuvorn er in das Lübische Necht kommen, so muß er nach der Zeit mit seinen Kindern theilen, als Lübisch Necht ausweiset. Es wäre dann, daß er zuvorn solche Erbschichtung zu thun, sich vor Nath und Gerichte an

dem Orte, da er theilen sollen, und ehe er sich in unser Jurisdiction gesetzt, verpflichtet hatte.

# XI.

Wann Vater und Mutter Kinder haben, und alsdann der Eletern eines verstirbet, seynd der Kinder eines oder mehr zu ihren muns digen Jahren kommen, und wollen ihr Erbtheil haben von dem verstore benen Vater oder Mutter, man soll ihm dasselbe nicht verweigern.

# XII.

Stirbet einem Mann sein Weiß, und haben sie keine Kinder mit einander, der Mann soll der Frauen nehesten Erben wieder geben, den halben Theil Gutes, welches er mit ihr bekommen. Gleichergestalt, stirbet der Mann, welcher mit seiner Frauen keine Kinder gezeuget, die Frau nimt zuvorn ihr zu dem Manne zugebrachtes Gut, so ferne es verhanden ist: Da noch etwas vom Gute darüber, das sol sie zugleich theilen mit des Mannes Erben.

# XIII.

Wo Bater und Mutter verhanden, so sennd sie naher ihrer Rinder Erbe zu nehmen, dann halb-Brüder und halb-Schwestern. Voll-Brüder und voll-Schwestern aber sennd naher, wann sie abgescheiden senn, dann Vater und Mutter: So ferne sie aber von den Eltern nicht abgesondert, so sennd die Eltern naher dann Brüder und Schwestern.

# XIV.

Stirbet jemand ohne kundige Erben, sein nachgelassen Gut sol man dem Nathe überantworten zu bewahren, Jahr und Tag. Würde sich aber binnen Jahr und Tag niemand angeben, noch, wie Necht, darzu zeugen lassen, so ist das Erbgut dem Nathe heimgefallen.

a. 51, 7.188

# bem Orte, ba er theilen follen, u.VXbe er fich in unfer Aurisdigtion

Hergewett und Gerade, darff man sonderlich nicht ausgeben, sondern wer der neheste Erbe ist, der nimt alles Erbe, Hergewett und Gerade.

# Stann Raffe, and Mutter IVX ber haben, and alabana ber Cle

Fället einem Wittwer oder einer Wittwen, welche Kinder haben, Erbgut an, oder wird ihnen etwas gegeben, durch was weise es sey, oder sie sonsten gewinnen und erwerben, solches alles sollen sie mit den Kindern zugleich theilen, doch mit diesen Kindern, welche nicht abgesonstert seyn, dann diejenigen, welche von den Eltern abgescheiden, haben nichts zu sodern.

# XVII.

Der Eltervater und Eltermutter sennd naher Erbe zu nehmen, dann Oheim und Vettern, und ihre Kinder: Halb: Brüder und Halb: Schwestern aber, sennd naher dann Großvater . Gr., nach unserm Recht.

#### XVIII.

Des Verstorbenen voll : Bruders oder Schwester : Kind, ist naher Erbe zu nehmen, als des Verstorbenen Mutter: oder Vatern-Schwester und Bruder.

# XIX.

Halb = Brüder und halb = Schwester = Rinder sennt naher, dann Vaters = oder Mutter = voll = Brüder = oder voll = Schwester = Rinder.

# XX.

Stirbet jemand, es sen Mann oder Weib, die da Erben haben, von benden seiten, gleich nahe verwandt, sennd dann dieselben Erben in gleicher Anzahl, so theilen sie das Erbe in zwen Theil; sennd ihr aber auf der einen Seiten mehr dann auf der andern, so theilen sie das Erbe in capita nach Haupt-Zahl.

# XXI.

Stirbet einem Mann sein Weib, und haben sie mit einander Rinder gezeuget, greifft er benn zu der andern She, so sol er Rechnung thun den Freunden seiner Kinder; wil er das nicht thun, so sol man ihn mit Rechte fürnehmen, und darzu zwingen, daß er Rechenschafft thun muß: Wären auch die Kinder frembde, und hätten keine Freunde, welche die Rechenschafft befordern könten, so sol der Rath, wann ihnen dasselbe zu wissen gethan, und darum ersuchet werden, ihn von Umts wegen zur Rechenschafft halten, und also beschaffen, damit den Kindern das ihre bleibe. Gleichergestalt sol es auch zugehen mit der Frauen und ihren Kindern, wann ihr der Mann stirbet.

# benberleits Rinber, ber Mann fo.HXX3 bie Rrau: ober aber eines ber

Voll: Brüder und Schwester-Rinder, nehmen Erbe vor halb-Brüdern und Schwestern, so ferne der Erbnehmenden Rinder Vater oder Mutter unabgesondert gewesen: Sennd sie aber abgesondert gewesen mit ihrem Theil Gutes, so ist halb-Bruder und Schwester näher Erbe zu nehmen, dann voll-Brüder und Schwester-Kinder.

# XXIII.

Ob gleich Kindes-Kinder abgesondert seyn mit ihrem bescheidenen Theil Gutes, doch seynd sie naher Erbe zu nehmen von ihrem Groß-Vater oder Groß-Mutter, dann derselben Groß-Eltern Brüder und Schwester.

# m Stabet XXIV.

Da einer auf seinem Todt-Bette liegen wurde, und wolte um Saß und Neyds willen, seine naheste Erben verleugnen, und Frembde zu seinen Erben erwehlen, konte man solches nach seinem Absterben zeusen, welche seine nahesten Erben waren, die bleiben billiger, vor den Frembden, ben seiner nachgelassenen Erbschafft.

#### XXV.

Rommen Mann und Weib in den Chestand zusammen mit etlichem Gut, wie viel auch dessen seyn mag, haben sie keine Kinder mit einander, und verarmen darzu, also daß sie von blosser Hand und von neuem wiederum etwas an sich bringen und erwerben: Stirbet alsdann die Frau, der Mann soll ihren nähesten Erben geben den halben Braut-Schaß, den er mit ihr bekommen hat: Stirbet aber der Mann eher als die Frau, so nimmt sie ihren gangen Brautschaß zuvorn, und theilet darnach das Gut, halb und halb mit ihres Mannes Erben.

#### XXVI.

Also auch, wann Mann und Weiß in die Ehe treten, und haben benderseits Kinder, der Mann sowol als die Frau: oder aber eines der Eheleute hat Kinder: Zeugen sie dann mit einander auch Kinder, und ihr Gut ist zusammen ungescheiden, stirbet alsdann eines von den Chesleuten, es ware der Mann, oder die Frau, die Schuld soll man zahlen von dem gemeinen Gute: Die Unkosten zur Hochzeit aber, und Hochzeitliche Kleider, sollen nicht von der ersten Kinder Gut bezahlet und gegolten werden.

# XXVII.

Haben Mann und Weib keine Kinder mit einander, stirbt dann der Mann, so mogen die nahesten Erben desselben wol zu der Wittwen in das Haus sahren, binnen dem dreißigsten Tage, auf daß sie zu dem Gute mit sehen, das ihnen und ihren Erben anfallen mochte, und soll die Frau mit seinem Nahte die Begräbniß bestellen: sonsten aber soll er an dem Gute keine Macht haben, dis so lange sie theilen werden, nach dieser Stadt Nechte: Gleichergestalt wird es gehalten, wann die Frau stirbet.

# XXVIII.

Berehelicht sich eine Jungfrau ober Wittfrau einem Mann, und

geugen mit einander Rinder, Die ihren Bater überleben, nimmt fie bann einen andern Mann, und zeuget auch Rinder ben ihme, und bas Gut bleibet ungeschichtet und ungetheilet, stirbet die Frau barnach, baß ber Mann also Theilung halten muß, so sollen die erften Rinder gubor nehmen ihres Baters Gut, ihrer Mutter Gut aber follen fie mit bem andern Manne und seinen Rindern gleich theilen nach Sauptgahl: Und welches der Rinder abgesondert ist mit bescheidenem Gute, das soll mit feinem Theil zufrieden fenn, und abgesondert bleiben, es fen gleich wenig ober viel: Ift dar auch Schuld vorhanden, die foll man von bem gemeinen Gute zuvor bezahlen. Also auch, wann die Frau verftirbet, und ber Mann nimmt ein ander Weib, und zeuget abermahl Rinder, und verstirbet auch, fo nehmen die Rinder der erften Che ihrer Mutter Gut, und die andere Frau auch ihr zugebrachtes Gut, und theilen alsbann ihres Baters Gut, Die Wittwe mit den ersten und andern Rindern nach Sauptgabl. Bleibet aber Die lette Frau ober ber lette Mann unbeerbet, und foll theilen mit ben Rindern erfter Che. fo nimmt ein jedes, es fen ber Mann ober die Frau, fein zugebrachtes Gut, alfo auch die Rinder ber erften Che ihres verftorbenen Baters oder Mutter Gut zuvoraus: was alsbann von der Erbschafft wird überbleiben, das follen fie theilen in zwen Theil, die Frau ober Mann ein Theil, die Kinder auch ein Theil.

# XXIX.

Ein Mann, der mit seinen Kindern theisen wil, wann er kein Weib hat, oder aber die Kinder unter sich selbst theisen wollen, das mögen sie wol thun, doch soll eines das ander gebührlich quitiren. Es mag auch kein Wittwer ein ander Weib nehmen, ohne seiner Kinder Freunde vorwissen, und seines gewesenen Weibes Freunden, und theise dann mit seinen Kindern und seines Weibes Freunden, nach dieser Stadt Nechte, so mag er alsdann zu der andern Seh greissen: Also

sol auch limgleichen ein Wittfrau thun, wann sie zu der andern Che schreiten wil.

# and and XXX deepma done

Nach des Mannes Tode, wann seine verlassene Wittfrau schwanser ist, soll sie so lange in des Mannes Gute bleiben, und aus dem gemeinen Gute nicht gewiesen werden, bis sie der Gebuhrt genesen.

#### XXXI.

Sigen Mann und Weib mit einander in der Che, und ihr eines, es sey der Mann oder die Frau, zuvorn Kinder hat, und densselben wäre ein Ausspruch geschehen, von ihres verstorbenen Vaters oder Mutter wegen, welcher Ausspruch ordentlicher weise für dem Rahte nicht geschehen: stirbet dann der Mann, und die Frau ist mit ihme nicht beerbet, und Irrung sich erhübe, ob die Kinder mit ihrem Ausspruch, oder die Frau mit ihrem Brautschaß in des Mannes Gütern soll vorgezogen werden, so gehet die Frau mit ihrem Brautschaß vor den Kindern zuvor. Gleicher weise soll es auch gehalten werden, wann ein Mann vor seinem Weibe stürbe. Ist aber der Ausspruch ordentlicher weise aus seinen Gütern vor dem Raht geschehen, so gehet Kinder-Geld vor Brautschaß.

# XXXII.

Wirde sich jemand zum Erben falschlich zeugen lassen, sollen sowol der sich zeugen lasst, als die Zeugen, in die Straffe gefallen seyn.

# XXXIII.

Würden Eltern, so bende im Leben, ihre Kinder alle, oder etliche von sich absondern, oder aber, da eines der Eltern todt, das am Leben bleibende, den Kindern vor dem Rahte ein Ausspruch thun, solches sol geschehen und verstanden werden, von allem ihrem Gute, Väterlichen und Mütterlichen, so wol von dem Lebendigen als Verstor-

benen: Und das seyn und heissen nach unserm Recht abgesonderte und abgetheilte Kinder. Würden aber die Kinder, ihre Freunde, und Vormünder, damit nicht zufrieden seyn, sondern ihnen protestando entweder das Vater- oder Muttertheil ausdrücklich vorbehalten, das seynd keine abgesonderte Kinder.

# XXXIV.

Wann ein Vater seinen Sohn oder Tochter zu der Ehe aussteuret, mit sonderlichem bescheidenem Gute, der Meynung, daß also das Kind von ihm sol abgetheilet und abgesondert seyn: Würde damit der Sohn oder die Tochter nebenst ihren Freunden und Vormündern der Zeit begnüget und friedlich seyn, so ist solche Person, Sohn oder Tochter, abgesondert und abgetheilet, es sey wenig oder viel. Die andern Kinder aber, welche mit den Eltern in gesamten Gute bleiben, die sollen haben das ander nachgelassene Gut ihres Vaters und ihrer Mutter.

# TITULUS TERTIUS.

# De bonis Reipublicæ. Fon gemeiner Stadt Gütern.

I.

a sich jemand unterwinden würde, gemeiner Stadt Freyheit, an liegenden Gründen und stehenden Erben, in oder ausserhalb der Stadt, an sich zu ziehen, das sol, wann es kund wird, durch die Rämmersoder Stall-Herren respective, ben den verordneten Herren der Gerichte geklaget, darüber erkannt, und zu gemeiner Stadt Freyheit wiesderum gebracht, und der es gethan, willkührlich gestrafft werden.

# II.

Ein jeglicher Burger zu Lübeck, soll alles sein, seines Weibes und Kinder Gut, auch was er, als ein Vormund unter seiner Gewalt

hat, besgleichen seine Leben-Guter, er habe sie von Fürsten oder Herren, und wann er gleich davon Roß-Dienste leisten muste, in- und aufferhalb der Stadt, zu verschossen schuldig seyn.

#### III.

Gibt man einem schuld, daß er gar nicht, oder nicht recht sein Gut verschosset habe: ist er ein unberüchtigter Mann, so mag er sich deß mit seinem Eyde entlegen: Bekennet er aber, daß er nicht recht bey dem Schoß gethan, dafür soll er in des Naths Straffe verfallen seyn, und dazu doppelt Schoß geben.

#### IV.

Es soll Ein Rath von gemeinem Gute keinem Fürsten oder Herrn, Geistlichem oder Weltlichem, etwas borgen, leihen, oder aber auch für Bürgen sich einstellen, auf keinerlen Manier noch Weise.

## V.

Wird einer von dem Zöllner angegeben, daß er nicht recht verzollet habe: ist er sonst ein unberüchtigter Mann, so mag er sich dessen entledigen mit seinem Ende.

## VI.

Verfähret einer den Zoll, und wird deß mit Recht überwunden, der soll neunfältig bezahlen, und darzu wetten vier Marck. Gleiche Straffe soll der Zöllner geben, wann er den Zoll empfangen hatte, und wolte denselben noch einmahl haben.

# LIBER TERTIUS.

# TITULUS PRIMUS.

De Mutuo et Concursu Creditorum, eorumqve Privilegiis.

Fon gelehnetem Gelde, Forzug der Creditoren, und derselben Freyheit.

ann unter Bürgern und Einwohnern um gelehnet Geld und li- flut. 10 leb. 5 quidirte Schuld geklaget, und beweiset wird, soll dem Beklagten erst: lich vierzehen Tage, darnach acht Tage zur Bezahlung Frist gegeben Karro Kann werden; bezahlt er alsdann nicht, so muß er ben Sonnenschein Bürgen des der felbst Bürge werden.

## II.

Ist einer dem andern schuldig, es sen an gelehnetem Gelde, oder sonst richtiger liquidirter Schuld, auf eine gewisse Zeit zu bezahlen, halt er den Termin nicht, sondern behalt das Geld nach dem Tage ben sich, fredentlicher und muthwilliger weise: Wird er darum Gerichtlichen besprochen, so soll er wiederum seinem Creditori so viel Geld so lang lehnen, als er es nach dem Tage gehabt, oder er muß ihme den beweißlichen Schaden ausrichten.

# III.

Game Laff o 9 fabr: 1803. Lieget ein Mann in Schulden vertiefft, auf seinem Todt-Bette, so hat er keine Macht etwas zu bezahlen, zu geben, Vortheil zu thun oder zu gratisiciren, weder heimlich noch öffentlich; Dann seine Ereditores sämtlichen nach seinem Tode zu den Gütern berechtiget, die sich darein theilen sollen, pro quota, oder nach Marckzahlen. Da er auch jemand in seiner Kranckheit, heimlich oder offenbar gratisiciret, oder etwas zugewendet hätte, oder wäre sonsten etwas aus seinem Gute von jemand geholet, solches alles soll wiederum, den Ereditoren zu Gute eingebracht, und unter sie, wie oben gemeldet, getheilet werden.

# IV.

Ist unser Bürger einer wegen Schuld flüchtig, und es wird sein Gut ausserhalb der Stadt oder Baumes, und also zu Wasser oder Lande angetroffen: Der nun solches erstlichen von den Ereditoren aufhält und wieder bringet, der soll an dem Gute allen andern Ereditoren vorgezogen werden: Das übrige aber sollen die andern Ereditoren, welche das Gut besaten, und ihre Schuld in gebührender Frist, wie recht, erweissen, unter sich nach Marckzahlen theilen.

# V

Wird jemand ben den Gerichts-Vögten um Schuld, auf funfsehen Marck und darunter sich erstreckende, beklaget, und der Beklagte dessen geständig, oder sonsten überwiesen, den mögen die Gerichts-Vögte durch den Fronen, bis zu der Bezahlung auspfänden lassen.

# VI.

Lässet ein Mann, welcher auf seinem Todt-Bette lieget, seinen Ereditorn zu sich fordern, und wil mit ihme Rechnung halten, und er kommt nicht, darüber der Krancke stirbet, und die Rechnung illiquida bleibet, so dürssen die Erben zu solchem illiquido nicht antworten;

Es ware dann, daß er der Creditor, seines Aussenbleibens Chehafft beweisen konte, so hat er sich an der Rlage nicht versaumet.

# VII.

Ist einer schuldig, und zeucht seiner Nahrung nach aus der Stadt, wird er darüber beklaget, und er hat Erbe und Gut in der Stadt, man soll ihn auf einen gewissen und geraumen Tag citiren, ad domum, vel per Edictum; Erscheinet er nicht, so soll der Kläger gewiesen werden in sein Erbe und Gut, der mag damit, als mit seinem Pfande versahren.

#### VIII.

Es soll niemand um Schuld, die auf gewisse Zeit stehet, vor der Zeit gemahnet werden; Wer das thut, der soll zur Straffe geben dren Marck den Gerichten, und soll die Frist dem Beklagten dren Moenat erlängert senn: Es wäre dann Sache, daß er beweisen könne, daß der Terminus solutionis vorben, oder daß der Schuldener in Unvermögen und Ungewißheit gerathen sen.

# IX

Verstirbet ein Mann in Schulden, mit seiner Frauen unbeerbet, so gehet die Frau mit ihrem Braut-Schaß, Kleidern, Kleinodien und Jungfräulichem Eingedömte, und was sie ihm zugebracht, vor alle Creditorn. Morgengabe aber, und ihre frene Kost, welche die Frau gethan, die kan nicht gemahnet werden. Die Gabe, welche ihr von den Hochzeit-Gästen zu der Kost geschencket worden, muß sie mahnen wie gemeine Schuld. Was aber dem Manne geschencket, das bleibet den Creditoren.

# X.

Stirbet ein Mann in Schulden vertiefft, und solches offenbar, sollen seine nachgelassene Guter innerhalb sechs Wochen a tempore

scientiæ von den Ereditoren inventiret, und, so man wil, vorsiegelt werden: Darnach muß sich seine nachgelassene Wittfrau mit Vormünstern versehen, und in sechs Monat bergen, und Dachdings auftragen, so ferne als sie beerbet, und muß also Haus, Erbe und Güter mit einem Nock und Heucken, nicht dem besten, auch nicht dem ärgsten räumen.

#### XI.

Ein Jahr Rente, ein Jahr Haur, ein Jahr Dienst-Lohn, und ein Jahr Kost-Geld, stehet zu des Rentners, Eigenthumers, Gesinstes, und Wirthes schlechter Aussage, sofern sie redliche unberüchtigte Leute senn, und gehen vor allen Schuldenern, auch den Privilegirten zuvor aus. Also anch des Debitorn Unkost zu den Begräbnissen, doch nicht über viersig Marck.

# XII.

Diesem folget gemeiner Stadt Schuld, welche alsdann gehet vor alle Creditoren, darnach Kinder-Geld vor dem Rathe ausgesprochen; Folgends der Braut-Schaß, treue Hand welche durch Untreue verrücket ist, Kinder- armer Leute- Gottes-Hauser- und sonsten Geld, welches keine Rente gibt. Nach diesem die Creditores hypothecarii, das ist, welche ausdrückliche schrifftliche Verpfändung haben, nach der Zeit, als die Verpfändung geschehen, also daß die Veltesten den Jüngern vorgehen, letztlichen die gemeine Schuld.

# XIII.

Wurde einer in Schulden vertiefft, mit seinen Creditorn sich vergleichen, und etliche der Creditorn darinnen nicht begriffen seyn wolten, so stehet denselben fren, den Schuldener mit Rechte zu verfolgen.

# TITULUS SECUNDUS.

# De Commodato.

Von Ausleihen.

I.

as ein Mann dem andern leihet, das soll er ihm unverdorben wieder geben, oder bezahlen nach seiner Würde, wann es verlohren wäre. Verkauffte, vergebe, verseßete, oder alienirete er aber, das geliehene Gut, es sen welcher Hand es wolle, so hat der Commodans oder Ausleiher keine Ansprache wider diejenigen, welchen es verkaufft, verzgeben, oder versest worden, sondern muß ben seinem Manne, dem Commodatario, dem er es geliehen, oder ben seinen Erben, auf den Todes-Fall bleiben: Dann Hand muß Hand warten.

#### II.

Ein jeglicher sehe wol zu, weme er das Seine ansleihe und verstraue; Dann, würde es sich zutragen, daß derjenige, deme es geliehen oder vertrauet, dasselbe verkausste, versetze, oder sonsten alienirte, wil dann der Ausleiher das Gut wieder haben, von dem, welchem das ausgeliehene Gut per Contractum gebracht, so muß er es selbst losen, sonsten bleibet der es gekausst, oder an sich gebracht, näher daben, dann derjenige, welcher das Gut ausgeliehen: Dann, da jemand seinen Glausben gelassen, da muß er ihn wiederum suchen.

# TITULUS TERTIUS.

# De Deposito. Von treuer Wand.

1

Dibt einer dem andern sein Gut zu bewahren, es sen was es wolle, dafür kein Lohn, Statt= oder Trinck-Geld gegeben, noch gefordert wird,

kommt es abhanden durch Diebstahl, Raub, Brand, oder andere Zufälle, könte alsdann derjenige, dem es vertrauet, daß er solch vertrauet Gut, so treulich bewahret hat, als das Seine, oder aber, daß er das Seine mit verlustig worden, auf seinen End erhalten, so darff er dazu nicht antworten.

#### II.

Wann jemand einem andern sein Gut, Kaussmanns Waaren, oder Geld, ohn einigen Vortheil oder Gewinn, zu treuer Hand zuschicket, oder sonsten ben ihme last, daran derjenige, dem es vertrauet, weder Part noch Antheil hat; Würde nun derselbe das Gut oder Geld gestrauchen, ohn Wissen und Willen dessen, der es ihm vertrauet, und nachmals befunden, daß er in Schulden vertiesst wäre, so gehet treue Hand andern Creditorn vor: Würde aber einem Waaren, Gut oder Geld vertrauet, damit sein Bestes zu wissen, mit kaussen, Gut oder Geld vertrauet, damit sein Bestes zu wissen, mit kaussen, verkaussen, oder allerhand Contracte, da er nun demselben also nicht würde nachs kommen, so ist das keine treue Hand, sondern muß gemahnet werden als gemeine Schuld.

# TITULUS QVARTUS.

# De Pignoribus et Hypothecis. Fon Verpfändungen.

T.

verpfänden, der soll es thun vor dem Rathe, so ist es kräfftig und beständig: Würde aber derjenige beschuldigt, welchem die Güter verpfändet senn, daß ihm der Verpfänder in nichts verpflichtet, sondern daß er ihm oder andern allein einen Vortheil thun wollen, und also in fraudem tertii mit einander colludirn, so soll er, wie recht ist, beweisen, oder

mit seinem Ende erhalten, daß ihme das Erbe für rechte Schuld, und niemand zu Vortheil, verpfändet worden sen: Wann solches geschicht, so bleibt es sein Pfand, ob gleich der Verpfänder darnach, Schuld halben, flüchtig würde, doch wann solche Verpfändung zum wenigsten vier Wochen vor der Flucht geschehen, und unangesochten geblieben.

# Gran Laffe on 9 Jahres 1802

#### II.

Berpfändet einer dem andern sein Erbe, ist er dann nicht einheismisch, wann das Pfand soll gelöset werden, und wird darüber Gerichtlich geklagt, und das Pfand verfolgt, auch also, daß er, der Kläger, des Erbes im Rechten mächtig wird, so kan er doch des Berpfänders Hausfrau innerhalb Jahr und Tages aus dem Hause nicht treiben, es wäre dann, daß die Frau mit gelobet hätte. Ist es aber kund und wissentlich, daß er in der Flucht und sugitivus ist, so mag er das Erbe verfolgen, als ein ander Pfand.

#### III.

Wird jemand ein Pfand gesetht, vor Wein, Bier, Brodt, Fleisch und allerlen Kost und Victualien, und alsdann solch Pfand, für den Gerichten, gleich einem Pfand von acht Schilling aufgeboten, so ist er es langer zu halten nicht schuldig, dann zween Tage, und eine Nacht.

# IV.

Wann einer dem andern Geld fürstrecket, auf sein bewegliches Erbe und Gut, und dasselbe tradirt und angewiesen wird, also, daß es sein handhabend Pfand ware, daran hat der Verpfänder seine Wiederlösung: Verstattet aber derjenige, welcher die Wiederlösung hat, daß das versetze Gut an andere Oerter gebracht, oder sonsten verwandelt oder verändert werden möge, so höret die Wiederlösung auf.

# V.

Wiederum, verfest einer etwas von seinem beweglichen Gute,

und übergibt es als ein handhabend Pfand, verstattet dann derjenige, dem das Gut verpfandet war, daß dasselbe an andere Oerter gebracht, oder sonsten verwandelt oder verändert, und also aus seiner Gewehr kömmt, so ist es nicht mehr sein Pfand, und ist also derjenige, welcher ein handhabend Pfand hat, näher daben zu bleiben, dann von andern darvon zu treiben.

#### VI.

Verpfandet oder versetzet jemand sein Schiff, und segelt gleichwol mit demselben anders wohin, und verkaufft es, so ist es kein Pfand; kommt er aber wiederum mit gemeldetem Schiff auf unser Stadt Strohme, so wird es wiederum Pfand.

# INV fugitivate (f) fo may er bas

Es setzt entweder ein Bürger einem Gast, oder der Gast einem Bürger ein Pfand, so soll man auf einerlen Weise, innerhalb dren Wochen, für dem Gerichte, nach üblichem Gebrauch procediren.

# VIII.

Nimmt einer wissentlich gestohlen oder geraubet Gut für ein Pfand, wird er darum besprochen, so muß er dasselbe abstehen, und verleuret daran seine Pfand Gerechtigkeit, und fället darzu in der Gerichte Straffe: Hatte er aber dessen keine Wissenschafft, und könte sich mit seinem Ende entlegen, sofern er eine unberüchtigte Person ist, so darff er keine Straffe lenden, das Gut aber folget seinem Herrn.

# IX.

Besitzt jemand ein Gut, es sen ihm geschenckt, verpfändet oder verkausst, so kan er das auf seinen End wider alle Ansprache wohl beshalten, es wäre dann gestohlen oder geraubt Gut.

#### X.

Wird jemanden ein Pfand gesetzt, welches ben ihme stehen bleisbet, wil er dasselbe Gerichtlich verfolgen, und er nicht beweisen kan, mit unverdächtigen Zeugen oder sonsten, daß es ihm so hoch, als er fürzgibt, versetzt, so mag er es auf seinen End erhalten. Es mag auch niemand sein Pfand andern versetzen noch verpfänden, ben Straffe der Gerichte.

# TITULUS QVINTUS.

# De Fidejussoribus. Fon Bürgen.

T.

wird einer zum Burgen gesetzt, für Schuld, auf gewisse Zeit, der Burge muß auf den Fall der Nichthaltung, die Schuld bezahlen: Für den Schaden aber darf er nicht antworten, sondern der Principal muß denselben gelten und richtig machen, es ware dann ein anders ausdrückslich paciscirt und bedingt.

# II.

So zween, drey oder mehr, in gemein Burge wurden, für einen, auf eine Summa Geldes, und solch Geld auf die bestimmte Zeit nicht auskommen würde, so mussen die Burgen sämmtlich, ein jeder seine Quotam zahlen. Würden sie aber ein für alle gelobet haben, so mag der Ereditor alle Bürgen, oder aber einen unter ihnen, welchen er wil, um die Bezahlung ansprechen, und, da er alsdann nicht bezahlt würde, von den andern, oder so etliche davon verstorben, von derselben Erben, solches fordern, bis zu der gangen Bezahlung, deß haben sie doch ihren Regress, von den andern Mitlobern, oder derselben Erben, solches wiederum zu fordern.

# III.

Stellet einer Burgen de judicio sisti, todt oder lebendig wieder einzubringen, oder aber auch, daß er sein Necht verfolgen wolle, stirbet dann der Principal, so ist der Burge ledig und loß.

# IV.

Wann einer Burge wird jemand zu Recht einzustellen, kommt er, der Verburgte, dann selbst ohne Burgen ins Recht, und erbeut sich das Recht auszuwarten, kan solches bezeuget werden, so sennd die Burgen loß.

# V.

Es ist niemand schuldig Caution zu thun durch Burgen, welcher liegende Gründe und stehende Erbe, auch gewisse Zinß und Nente in dieser Stadt hat, und also unbeweglich Gut, frey und unbeschweret; Dann sein Gut verburget ihn an sich selbst.

#### VI.

Wann einer etwas kaufft von einem, auf eine gewisse Zeit zu bezahlen, und der Verkäuffer trauet dem Käuffer, also, daß er, der Käuffer, solch Gut in sein Gewehr bringet; Wil der Verkäuffer alsodann Bürgen für die Bezahlung haben, so darff er ihm dafür keine stellen: Es wäre dann kund und offenbar, auch Notorium, daß er flüchtig oder weichhafftig seyn wolte.

# TITULUS SEXTUS.

# De Emptione et Venditione.

# Von Rauffen und Verkauffen.

# I.

dieselbe für dem Rathe verlassen, und dem Käuffer Jahr und Tag ge-

währet werden: Da aber ber Verkauffer flüchtig wurde, innerhalb g. Lift - 9. vier Wochen, nach der Verlassung, so muß das verkauffte Erbe gemeldte Feb. 1805. vier Wochen zu jedermans Rechte still stehen, als wann es unverkaufft ware.

#### II.

Wann einer liegende Grunde, ftebende Erbe, auch Rente berkaufft, Die sollen bem Rauffer fur bem sigenden Rathe verlassen werben: Sturbe aber ber Berkauffer, ehe die Berlaffung in der Stadt Erb. Buch geschrieben wurde, so sollen boch nichts bestoweniger besselben Erben. bem Kauffer nochmals verlaffen, und zu Buch bringen laffen. Sturbe auch der Rauffer, so soll es gleichergestalt mit seinen Erben gehalten werden, und sollen ihnen den Rauff Jahr und Tag gewehren.

#### III.

Wil jemand verkauffte, liegende Grunde, ftehende Erbe und Rente ansprechen, ber soll es binnen Jahr und Tag thun. Nach biefer Zeit foll er nicht zugelaffen werben, er beweisete bann, baß er aufferhalb Landes gewesen, so hat er noch à tempore scientiæ, Jahr und Tag.

# IV.

Alles Gut, es fen was es wolle, foll dem Rauffer von dem Berkäuffer gewehret werden; Ober er soll sich auf den Kall der Eviction ober Nichtwehrung mit ihm vertragen.

Berkaufft ein gemietheter Knecht feines herrn Gut, wil benn fein Berr ben Rauff nicht halten, und der Rnecht schweren wurde, baß er folch verkaufft Gut nicht gewehren konte, wegen feines Berrn, fo bleibet er ohn Unspruch und Schaben. Es fan auch fein Diener feines herrn Gut verspielen, ober auch versegen, ohn des herrn Wiffen und Willen.

# wahret werden: Da aber ber IV duffer finiefilg wirbe, innerhalb

Wann einer auf gethanen Kauff, Pact, Miethe oder Dienst den Gottes-Pfennig oder Arrham gibt, so ist solches alles kräfftig: Es ware dann, daß alsofort, bald und eher sie sich scheiden, in continenti die Arrha wiederum zurück gegeben oder gefordert würde.

## VII.

Ein ankommender Gast mit seinem Gute in unser Stadt, der kan dasselbe niemand anders dann unsern Bürgern verkaussen. Will er auch dasselbe Gut oder Waaren allhier auslegen, so hat er doch die Macht nicht, solche alsdann Fremden zu verkaussen, wie unsere Bürger, denen diese Frenheit allein zustehet. Würde er aber solches thun, darüber betroffen oder überwiesen, der soll ben dem Wette, nach Grösse der Verbrechung, gestrafft werden.

#### VIII.

Würde jemand unser Bürger Rente kauffen, in dieser Stadt Häusern, der mag dieselben Rente auch unser Bürger einem vergeben, versetzen oder verkauffen, und sonsten damit thun und handeln, als mit andern Rauffmanns-Waaren.

# IX.

Alle verkauffte Rente auf der Bürger Häuser, mag der Verstäuffer wiederumb zu sich losen für das Geld, darum die Rente verskauft worden sind.

# mysc. Souls 1 X.9

Welcher sich einer Gewehr berühmet, der sol den nahmhafftig machen, durch welchen er die Gewehr thun wil; Ist er über See und Sand, so hat er eines Jahrs und Tages Frist; Wo er aber innerhalb unser Jurisdiction ist, soll er den in vierzehen Tagen fürbringen; Ist er aber in fremden Fürstenthümern und Ausländischen Provingien, so hat er sechs Wochen und dren Tage, oder nach Gelegenheit der Ferne, ben den Gerichten umb geraumere Termin anzuhalten, die ihm mitgetheilet werden sollen.

# XI.

Verkaufft einer dem andern Lacken oder Gewandt, welches der Räuffer in seine Gewehr empfangen, wird dann in dem Lacken ein oder mehr Niß befunden, so kan sich der Verkäuffer, daß er es nicht gewust, mit seinem Eyde entlegen, und darff den Schaden nicht gelten, es wäre dann ein anders unter ihnen bedinget und abgeredet.

### XII.

Burgern und Einwohnern dieser Stadt, ist fren allerlen Wein für ihren Mund anders woher bringen, und in ihren Kellern legen zu lassen, doch daß er dem Rathe dafür die Wein-Accise erlege: Sonsten aber kan niemand Wein einlegen und verzapssen, ohne des Naths sond verliche Belehnung.

# XIII.

Es kan keine Frau, sie sen dann eine Kauf-Frau, mehr kauffen, ohn ihres Mannes oder ihrer Vormunder wissen, dann Leinwand und Flachs zu ihres Hauses Nothdurfft.

# XIV.

Werden verkauffte Ochsen, Schweine, Hammel und ander Vieh, ungesund befunden, die muß der Verkäuffer wieder zu sich nehmen: Hat er darum Wissenschafft gehabt, und also vorsetzlich ungesund Vieh verkaufft, soll er derentwegen für dem Wette gestrafft werden.

# XV.

Raufft jemand, es sey was es für Gut wolle, wann er dasselbe zuvorn zur Gnüge besehen, da es kan besehen werden, solches muß er

bezahlen: Ronnen aber bie Gebrechen mit Menschlichen Sinnen nicht begriffen, und gleichwol hernachmabls die Waaren untüchtig befunden werden, foll man die Bezahlung dafür zu thun nicht schuldig senn, unangesehen das der Rauffer das Gut in sein Gewehr gebracht: Ware aber ber Berkauffer in dolo, so wird er barum billig gestrafft.

Es mag einer zwen Saufer kauffen, und eines baraus machen, und gibt als von einem Saufe Wacht-Geld: Gennd aber mehr Leute mit dem Kauffer innen, so mannich Inwohner ift, so mannich Wacht= Gelb foll gegeben werden: Was aber wuste und ledig stehet, barvon gibt man fein Wachtgelb.

# XVII.

Un verkauften Pferden darf der Verkauffer nichts mehr gewehren, als bregerlen, nemlich: baß es nicht Anbruftig, Stettisch, noch Schnobisch sen. Ift es aber geraubt ober gestohlen, bargu muß er jederzeit antworten.

# XVIII.

Was einer verkauft an unbeweglichem Gute, bas ift er bem 25 Maz 1848 Rauffer zu gewähren, ober ihm den zehenden Pfenning von der Rauff= Summa zu bezahlen schuldig, doch ba Rente barinnen waren, ift er bavon nichts zu geben pflichtig. Wurde aber ber Verkauffer bas Rauffgeld empfangen, ober aber auch ber Rauffer bas Sauß barauf befahren, fo muß zwischen ben Contrahenten, Rauff, Rauff bleiben, und fan sich mit ben Bebenben nicht frenen.

# XIX.

25 Marz 1848 ..

ch. Hanarbunny

Wurde jemand sein Sauß, in welchem er Rente hat, ohn bes Rentners Willen verkauffen, so ist der Rauff nicht allein von keinen Burben, sondern ber Verkauffer ift baruber auch in bes Raths Straffe gefallen, endlog amdrem untojod mat to ad anstiged

# wiederum verlauffen will: Red.XXm aber bas Sauß ober Erbe von

Gibt ein Burger ober Gaft, einem andern Burger ober Gaft fein But mit junehmen, über See und Sand, folche ju verkauffen, und damit fein Bestes zu wissen und zu schaffen, berjenige, welchem das Gut eingethan, ift machtig bamit ju thun und ju laffen, gleich bem feinen: Dann, wer ihm das seine vertrauet, muß ihme auch die Rechenschafft vertrauen.

# XXI.

Eine Rauff Frau, was sie kaufft, muß sie gablen. Gin Rauf-Frau aber ift, welche aus- und einkaufft, offene Laben und Fenfter halt, mit Gewicht, Wage, Daß und Ellen aus- und einwieget und miffet.

# TITULUS SEPTIMUS.

# De Jure protomiseos.

Von dem Rechte, welches vermag, daß einer den andern, von gethanem Rauff, abtreiben kan. Rauffs= Ginstandt = Recht genannt.

Mann einer ein Bauf gue Aben oben Miete er fren Erbgut ober liegende Grunde verkauffen wil, der fol fie für allen Dingen anbieten ben nehesten Erben, burch zweene gefessene Burger, ob fie bas annehmen wollen fur ben Preiß, mas andere barumb geben: Wollen sie solches nicht thun, so mag er bas Gut, fo theuer als er kan, verkauffen, wem er wil, ohn alle Gefahr: Dem Ren= of. Manadaday tener vorbehalten seine Gerechtigkeit, wo Renten in dem Erbaut senn, 28 Maig 1848. beme es für allen andern muß angeboten werden.

# 5 331 13200

Es kan kein Sohn ober Erbe verhindern oder bensprechen ein Sauß, oder ander Erbe, welches ber Bater felbst erkaufft, und barnach wiederum verkauffen will: Ware ihm aber bas Sauf ober Erbe von feinen Borfahren angeerbet, fo fan er baffelbe ohn feiner Rinder und Erben Erlaubniß nicht veräussern, sondern muß ben dem Erbgang bleiben. medden geninging anflate as com nellen as befiell niel sonied

# TITULUS OCTAVUS. ring ihme auch die Rechenschafft

# De Locationibus et Conductionibus.

# Fon Mieten und Vermieten.

ist, welche aus und einfausst, affene Laben und Jenster at einer ein Sauß geheuret oder gemietet, und hat daffelbe befahren, brennet bas Sauß barnach ab, ohn feine Schuldt, fo ift ber Mieter schuldig, eines halben Jahrs Beur = ober Mietgelb zu geben: Sat er aber dasselbige noch nicht befahren gehabt, so ift er nichts pflichtig: 3ft er aber über ein halbes Jahr im Saufe gewesen, so muß er ein ganges Jahr heur bezahlen.

# II.

Wann einer ein Sauß zur Seur oder Miete bestanden bat, fo fan er daraus nicht getrieben werden, es sen ihme bann zuvor gebuhr= lich aufgekundigt: Ift es ein Sauß, so gehoret barzu ein halb Jahr, ift es aber ein Reller ober Bube, ein viertel Jahr: Ober aber auch, daß er unzüchtig und unredlich Sauß hielte, oder unzüchtige und unredliche Leute hegete, so mag er ben scheinender Sonne, mit des Gerichts Erlaubniß, ausgewiesen werden. Also auch sol es mit ber Auffagung gehalten werden, wann einer nicht langer im Saufe, Buben oder Reller zu wohnen bedacht ift. Wil aber ber Mieter nach gebührlicher Auffun: bigung nicht raumen, so mag ber Vermieter ober Saußherr ihn, mit ordentlichem Rechte, daraus weisen lassen.

# m ceben fdiulbia, bann er jan g. III eines Elbiterbens verbienete Batte

Ift einer Rente von feinem Saufe zu geben schuldig, fo muß er bieselbigen 14. Tage nach Oftern, und 14. Tage nach Michaelis bezahlen, thut er das nicht, so sol er doppelte Rente geben. Er ift of Annaudaring auch nicht machtig, sein Sauß zu verkauffen, er habe es bann zuvorn seinem Rentner angeboten, bem es fren stehet zu kauffen oder nicht, boch für sich, und nicht für andere.

1 25 Mary 1843.

# Geliation anfehen ber Berfon, fir

Wer ein Pferd umb Geld mietet, ob wol baffelbige einen Schaben bekomt, er sen wie er wolle, so barff er boch ben Schaben nicht gelten, es wurde ihm bann gestohlen, oder er felber verwahrlosete es.

Ein jeglich gemieteter Dienstbotte, Rnecht ober Magb, muß seinem Berren und Frauen, ihren Dienft, fo lang fie beffen übereinkommen, auswarten: Thut er bas nicht, so ift er bem herrn ober Frauen ben halben Theil des Lohns zu geben schüldig, deffen sie zuvorn übereinkommen waren: Es were dann, daß sie in den Chestand treten wolten.

Alfo auch, wann ein gedingter Rnecht, Magd ober Dienstbotte ihren Dienst nicht beziehen wil, fo muß sie ihrem herrn bas halbe Lohn geben, darum sie gedinget war: Wil sie auch der herr oder Frau nach dem Geding nicht annehmen, noch anziehen laffen, so sennd sie ihnen auch bas halbe Lohn zu geben pflichtig.

# dol mellos aVII. se

Wann herr und Frau mit ihren Dienstbotten kein Lohn bescheis ben, sondern dieselbige auf Gnade dienen, so mag man ihnen geben was man wil: Dann, ber auf Gnade bienet, ber muß der Gnade erwarten. Sturbe ber Gemieteter, so ift man seinen Erben nicht mehr

zu geben schuldig, bann er jur Zeit seines Absterbens verdienet: Satte er auch etwas mehr über feinen Berdienst empfangen, bas fennt feine Erben beraus ju geben nicht pflichtig. Sturbe aber Berr ober Frau, fo fol man ihnen fo viel geben, als fie verdienet ju ber Beit, ba ibr Herr ober Frau verstarb.

# feinem Nentner angeboten, bem .IIIV

Wer bem andern fein Gefinde abspannet, ober ohne Roth ent= lauffend aufhalt, ber fol nach Gelegenheit und ansehen ber Berson, für bem Wette gestrafft werben. Wer ein Pferd umb Ge

Entlaufft Gefinde feinem Beren, und nimmt mit fich fein verdient empfangen Lohn, ben mag fein Berr verfolgen an allen Orten und Enden, da Lubisch Recht gehalten wird: Go fern er betroffen, sol er bas Gelb seinem herrn wieder geben: Sat er bes Gelbes nicht, so fol er gefänglichen eingezogen, und vierzehen Tage mit Waffer und Brob gespeiset werben. halben Ebeil bes Lohns git geben X

Ein jeglicher Berr mag fein gebinget Gefinde, wegen ihrer Berbrechung, mit Schlagen wol zuchtigen, und barff bafur feine Straffe leiden, sol ihnen aber feine Wunden wurcken, lahm schlagen, noch Bein = Bruche benbringen, bann folches ift ftraffbar.

# XI.

Geschehe Magben, Rnechten und Jungen in ihrem Dienst, ohn beß herrn Schuld, Schade an Leib und Gesundheit, bes bleibet ber Berr ohn Schaben, boch muß er ihnen vollen Lohn geben.

Wil jemand die Rente aus feinem Saufe ober andern ftehenden Erben außlosen, so muß er solches seinem Rentner vor Michaelis, und vor Oftern, und also ein halb Jahr zuvor, aufffundigen: Thut er bas nicht, so ist der Rentner, nicht schüldig, für dißmal die Auffkundigung anzunehmen : Es ware benn, daß der Eigenthumer ihm ein halb Jahr of Manaulag an Rente noch über die betagte Rente geben wolte, so ist er alsbann 28 Mary 1848. feines Saufes machtia.

#### THIX of a tree ber dealigns aber

Weil berjenige, welcher in seinem Sause ober Erbe Rente fteben hat, dieselbe bem Rentner richtig gablt, ob wol sein Sauß und Erbe sich des Gebaudes halber verringert, so hat der Rentner doch darumb nicht zu reben: Gibt er ihm aber bie Rente nicht, fo mag ber Rent= ner mit dem Sause als mit seinem Pfande, nach Lubischem Rechte verfahren.

# NIX In over verfice and Sens in XIV.

Welcher ein Sauß, Garten, ober sonften liegende Grunde heuret, ber fol seine heur ober Mietgeld zu rechter Zeit geben: Rlaget ber Bermieter barüber, so ist er alsofort in zwenen Tagen zu gablen schulbig: Wurde er aber etwas an Beur bahr haben, also, baß er zu bem übrigen so eilend nicht gerahten kan, so werden ihm billig aus Mitlei= ben 14. Tage gegonnet: Ware er nun ohn feines Sauß-herrn Willen heimlich außgefahren, und hatte die Seur nicht bezahlt, so muß er auff Rlage bes Saußheren, alsobald diesen ober auff folgenden Tag gablen, und wettet 60. Schilling: Ift es mit seines Saußheren Wiffen und Willen geschehen, so hat er abermahl Frift 14. Tage: Ware er auch heimlicher weise aus der Stadt gewichen, so ift der Saußherr zu feinem, im Saufe binterlaffenem Gute, mit einem Jahr Beur ber nehefte, fur allen andern Glaubigern.

# XV.

Wird einem Sandwercksmann, jur Seur ober Miete figend, etwas gebracht zu bearbeiten, und er wurde weichhafftig, so mag ber Haußherr das Gut arrestiren, wegen der Heur, doch hoher nicht, als was der Handwercksmann daran verdienet hat.

# see betage DilVX over teolies fo

Wann einer verdingt Gut umb Lohn verleuret, so muß er es demjenigen, welcher es ihm verdinget hat, wiederschaffen, oder den billigen Werth dasur, als gute Leute erkennen mogen: Ronnen sie sich aber darüber nicht vergleichen, wil dann derjenige, welchem das Gut verdinget war, wie Necht, schweren, daß das verlohrne Gut nicht besser gewesen, dann er darumb geben wil, so ist die Sache damit verrichtet.

# ner mit bein Baufe als mit AIVX Plante, nach Klbiichem Rechee

Verdinget einer Rleider, oder etwas anders, einem Handwercks= mann zu machen, und derselbige verkaufft oder versetzt das Zeug, welsches er bearbeiten soll, so ist der neher daben, welchem das Zeug geshöret, zu bleiben, dann derjenige, dem es verkaufft oder versetzt worden, und darff demjenigen, ben welchem er sein Zeug findet, nicht mehr als das Machelohn, so viel er daran verdienet, bezahlen.

# TITULUS NONUS.

# De Societatibus.

# Von Gesellschaften und Maschopeyen.

achen etliche Gesellschafft mit einander, dergestalt, daß einer oder mehr Geld legen, der oder die andern thun die Arbeit, wann sie alstann scheiden wollen, so nimmt derjenige, welcher das Geld geleget, den Häuptstul zuvorn, denn Gewinn theilen sie zugleich: Ist aber kein Gewinn, so theilen diejenigen mit einander, die das Geld zusammen getragen, die andern aber haben ihre Arbeit umsonst gethan.

# und Mutter. Britter und Schwick nicht finnt: Es mare benn, ban

Es fol kein Sanfischer mit benjenigen, welche nicht Sanfisch senn, er sen gleich wer er wolle, Gesellschafft ober Factorenen anstellen.

#### III.

Sigen Bruder und Schwestern in gemeiner Gesellschafft, was fie also gewinnen oder verlieren, das geschicht ihnen allerseits zu frommen und Schaben: Und, ba eines bas ander, wegen ber Gesellschafft beschuldigen wil, das mag es wol thun, auch sonder und ohne Zeugen: Doch mag ber Beschuldigte wiederum, ben andern Brudern und Schweftern heraus geben, mas er wil, fofern er schweren wurde, daß er nichts mehr aus ber Gefellschafft zu geben pflichtig ift: Wurde er aber beschuldiget, daß er sein Gut unnuge zugebracht hatte, mit vergeblichem übrigem Zehren, Suren, Spielen, Straffen, Berwetten, oder bergleichen; Ran folches bewiesen werden mit glaubwurdigen Leuten, fo foll folches von seinem Theil allein bezahlet werben; Es ware bann, bag bie an= bern in die Unthaten bewilliget hatten.

# IV. land marraid W mark

Wann jemand handelt mit gemeinem Erbgut, mas er gewinnet. bas muß er mit seinen Brubern und Schwestern, welche nicht abgeson= bert fenn, theilen. Gewinnet er aber sonsten etwas, aus frener Sand. und nicht mit Erbaut, daß ift er zu theilen nicht pflichtig.

Wollen etliche mit einander eine gemeine Gefellschafft aller Guter anrichten, die mogen wohl zusehen, mit wem sie dieselbige anstellen; Dann was der eine kaufft, muß der ander bezahlen, fofern fein Gut reichet: Solche Gesellschafft gehet über Baters, Mutter, Bruder und Schwester Gemeinschafft: Dann, ein Gesell mag wol zu bes andern Raften gehen, Gelb und Gut baraus nehmen; Das mogen aber Bater und Mutter, Brüder und Schwester nicht thun: Es ware denn, daß die Gesellschaffter ein anders bedinget, verbrieffet oder versiegelt, dann darnach mussen sie sich alsdann richten.

# TITULUS DECIMUS.

# De Mandato Consilii. Vom Befehl, welcher Kathsweise geschicht.

I.

It is jemand einem Fremden sein Gut nicht verkauffen, und ein ander stehet daben und saget: Ihr möget es ihme wol vertrauen, die Bezahlung wird euch wol; Wird der Verkäuffer von dem Käuffer nicht bezahlt, so muß derjenige zahlen, welcher den Frembden loben that, dadurch der Verkäuffer verführet worden.

# TITULUS UNDECIMUS.

Si Qvadrupes Pauperiem fecisse dicatur. Fon Thieren, welche Schaden zufügen.

I. Thieren oder Viehe beschädiget, der Wirth darff dazu nicht antworten, sofern er nicht weiß daß sie beißig seyn, oder Schaden pslegen zu thun: Geschicht es auf der Strassen, wann sich der Herr des Hundes oder Viehes nicht annimmt, so bleibt der Herr auch ohn Schaden: Das schadhafftige Vieh aber bleibet die Helfste dem Beschädigten, die andere Helfste den Gerichten.

De gaupene

II.

Wann auch jemand von Pferden, Ochsen, oder Schweinen, auf frenen Marckt- Tagen beschädiget wird, so darff der Herr dazu nicht antworten.

#### TITULUS DUODECIMUS.

## De Aedificiis privatorum.

Von Privat - Gebäuden und Bau = Sachen.

arbITIN. 8.

I.

veiter won neuem etwas gegen die Strasse bauen wil, der soll nicht weiter mit seinem Gebäude heraus rucken, dann es zuvor gewesen, sontern nach dem Schnur, auf die alte Form, und solches ben Strasse des Naths, und soll gleichwohl nicht destoweniger wieder einrücken.

#### II.

Bauet oder bessert jemand etwas auf gemeiner Erben Grunde, das Gebäude bleibet den gemeinen Erben; Es könte dann erwiesen werden, daß es mit gemeiner Erben Willen geschehen, oder, daß es auch sonsten nothwendige Gebäude wären, welche dem Erbe zu gut kommen, so werden ihm von gemeinen Erben die Bau-Rosten billig bezahlt.

#### III.

Wann jemand bauen wil, der soll auf seinem Grunde und Bodem bleiben, und sein Fundament also legen und fassen, daß er seinem Nachbar nicht zu nahe sey, und keinen Schaden oder Nachtheil zusüge, daben allezeit die Aelter-Leute der Zimmer- und Mauer-Leute erfordert werden sollen, damit dem nicht zuwider gehandelt werde.

#### IV.

Gehöret ihrer zween eine Mauer aufzuführen, das sollen sie thun auf gleichen Rosten: Will aber der eine höher oder langer fahren, als der andere, das stehet ihm fren, doch auf seinen eigenen Rosten, und auf seiner Grund-Seiten, seinem Nachbar ohn Schaden und Nachtheil.

#### THE LES LY ODEC

Würde auch befunden, daß eine gemeine Brand-Mauer zwischen zween Nachbarn nothwendig muste gebauet werden, wil der eine bauen, der ander aber nicht, so ist derjenige, der sich verweigert, seiner Mauren Gerechtigkeit verlustig, sofern er es ihm durch zweene gesessene Bürger ein Jahr zuvorn ankündigen lassen, und der ander mag die Mauer wiederum aufführen, und zu seinem Besten allein gebrauchen. Würde er aber in Jahr und Tag seinem Nachbar den halben Kosten wiederum erstatten, so hat er Macht wiederum in seine alte Gerechtigkeit zu treten. Die gemeine Glinde aber oder Scheidel-Mauren seynd bende Nachbarn, so offt es die Noth erfordert, zugleich aufzubauen schuldig.

#### VI

Bricht jemand eine gemeine Mauer, ohn Vorwissen seines Nachbars, so soll nicht alleine der sie bricht, sondern auch Zimmer- und Mauer-Leute, welche die Arbeit gethan, und darzu gerathen und geholffen haben, von der Wette ernstlich gestrafft werden.

#### VII.

Wer bauen wil, der soll solch sein Gebäude anstellen, daß er seinem Nachbar nicht zu nahe und schaden baue: Wird darüber geklagt, und also befunden, so muß er dasselbige Gebäude wiederum niedersbrechen und in vorigen Stand bringen.

## VIII. Q. 3. 8 278

Hat einer einen Trüpffen=Fall, Abzug, oder andere Jura und Gerechtigkeiten vor seinem Hause oder Mauren, nach seines Nachbars Seiten, wil dann der Nachbar bauen, so sol es mit der Maß geschehen, daß der Trüpfen=Fall, Abzug, und andere Gerechtigkeit und Jura, frey und unverkürßet bleiben.

Jer Grusen Jefuft.

don.

#### IX.

Es sollen alle Gebäude, so wol zur Strassen als Hoffwerts mit Stein und Kalck aus dem Fundament an Brandmauren, Giebeln, Schorsteinen und Feuersteten, aufgesühret werden. Die Mauren aber in Leim und Stenderwerck zu seßen, sol gänglich verboten seyn: Darzu sollen die Gebäude dermassen der Gelegenheit nach angestellet werden, daß man darben Privat oder Heimligkeiten anrichten könne.

#### . X.

Privat oder Beimligkeiten sollen den Kirchhöfen und Strassen naher nicht, denn auf funff, und seinem Nachbarn auf dren Fuß gebauet werden.

#### XI.

Also sollen auch keine neue gemeine Badt = Stuben noch Back-Häuser, ohn austrückliche Bewilligung des Naths und der Nachbarn gebauet werden.

#### Burgermeifter .HX Borr, einen in BinumBoot

Niemand sol von neuem Brau = Schmide = Topffer = oder Sehm = Häuser mit ihrer Zugehörung anrichten, da vor keine gewesen, ohne seiner Nachbarn willen. Item, Fischweicher, Tallichschmelher, Gold = und Rupferschläger, Grapengiesser, Knochenhauer, Bötticher, Seissensieder, Brandtewein = Brenner, Krüger und dergleichen gefährliche unleidliche Handwercke, mögen in denen Häusern nicht angerichtet, noch geübet wers den, da sie zuvorn nicht gewesen, ohne der Nachbarn willen: Und wann gleich die Häuser zuvorn alle diese Gerechtigkeit gehabt hätten, wann sie aber in zwanzig Jahren nicht gebraucht, so ist dieselbe versloschen.

End. 11. w. 12 enforfaber 1874. Brings

XIII. Pagi nn: 750.

4.39.0.183 -69-103 -77-73.

Es mogen auch keine neue Gange, Wohnungen oder Wohnkeller, Fenster, Tuhren, Schure, da vormals keine gewesen, angerichtet werden, wie dann auch keine Schorskein oder Feuerstetten, da hiebevorn keine gestanden, ohne der Nachbarn Willen und Vergunstigung.

#### XIV.

Bauet einer in seinem Hose einen Spiker oder Stall auf eine Maur, also, daß er seinen Trüpfen = Fall über die Mauren hat, will dann sein Nachbar darneben gleicher gestalt einen Spiker bauen, so kan er den andern, welcher allbereit, seinen Spiker stehen hat, nicht zwingen, mit ihme eine Maur zu legen, auch ihm seinen Trüpsen Fall zu nehmen.

#### XV.

Wann der Bürgermeister im Wort, einem in Bau- Sachen die Arbeit verbieten last, der ist zu gehorsamen schüldig, thut er darüber, sol der Prinzipal in die angekündigte Geld-Straff verfallen, und die Arbeiter ihres Ampts verlustig seyn: Also auch, wann derjenige, welcher das Verboth thun last, darzu keine Ursach gehabt, und also seinen Nachbar vorsesslich Schaden zugefüget, sol derselbige gleicher gestalt in Straff genommen werden, und sol allwege, wann sie sich unter sich selbst nicht vertragen wollen oder können, derjenige, welcher das Verboth ausgebracht, in vierzehen Tagen zu klagen, und die Sach auszusühren schüldig seyn.

#### TITULUS DECIMUS TERTIUS.

# De Communione absqve Societate.

Von Gemeinschafft ohne Gesellschafft.

I.

Johnen sich gemeine Erben über ihrem Erbe, an stehenden und liegenden Gründen nicht vertragen, sondern der eine wil von dem andern sich scheiden, so mag derselbige, welcher scheiden wil, das Erbe, auf ein Geld seßen, und sol den andern die Option und Wahl lassen, ob sie zu dem Gute kiesen, oder Geld nehmen wollen, doch welcher die Wahl hat, sol kiesen binnen acht Tagen, das Geld aber sol man in vier Wochen erlegen: Gleichergestalt sol es auch mit gemeinen Schiffen gehalten werden. Wann sich aber gemeine Erben aus einem Gute nicht scheiden wollen, und können sich doch mit einander in der Güte nicht vertragen, so sol das Loß darüber geworffen werden, wer seßen sol, alsdann hat der ander die option.

White einem Diebe fein eigen Gut abgejager, bavon geborer

ber britte Theil bemjenigen, welchen ach ibm abgejaget bat, vie andere

# LIBER QVARTUS.

## TITULUS PRIMUS.

## media and may list emi Dem Furto. 193 ichia anomine andung

# Fon Diebstall.

Gute flefen, ober Ibeid nehmen wollen, boch tuel

a jemand eine unberüchtigte Person Diebstals oder wegen geraubten Gutes, bezichtigt, und er ihn weder auf frischer That begriffen, noch das Gut, welches gestolen oder geraubt senn sol, ben ihm betroffen, so kan sich der Bezichtigte mit seinem Ende des Diebstalls oder Naubes entlegen, und hat alsdann wider denjenigen, welcher ihn zur Ungebühr beschuldigt, Actionem - injuriarum anzustellen, darüber sol nach Gelegenheit der Action gerichtet werden.

#### II.

Würde einem Diebe sein eigen Gut abgejaget, davon gehöret der dritte Theil demjenigen, welcher es ihm abgejaget hat, die andere zwey dritte Theile gehören dem Wette, und dem Gerichte. Were es aber gestolen Gut, so sol dasselbige widerumb an seinen rechten Herrn kommen, doch dergestalt: Wann das Gut einem Frembden in andern Königreichen und Fürstenthumden zugehöret, und solch Necht auch all-dar den unsern widersähret, so sol es allhier auch also den Frembden widersahren: Wo aber nicht, so bleiben zwey Theil desselben Gutes seinem Herrn, und das dritte Theil dem Gerichte.

#### aber, weicher bas Out ander rocker. III of ere er foul en mit invern alaube

Wird ein Pferd fur gestohlen angezogen, kan berjenige, ben bem es betroffen, bezeugen, baß es ihm aufrichtig, uber bie britte Sand qu kommen, daß alfo bren Bersonen, und eine jegliche berselben einander haben gewehren tonnen, fo bleibt ber Besiger billig ben feinem Pferbe. Wurde er aber bas nicht thun konnen, sondern derjenige, welcher es anspricht, konte beweisen, daß er gemeltes Pferd auf seinem Stall, fur bas seine gehalten, gefüttert, und daß es ihme unwissend aus seiner gewehr kommen, und er beffen, biß auf diese Zeit, nicht wiederumb ansichtig werden konnen, so muß ihm das Pferd wiederumb gefolget werden.

#### IV.

Wer über funff Lubische Gulben an Goldwehrung stielet, ber fol nit bem Strange gerichtet werben, ift ber Diebstall barunter, so bleibet bamit nicht gefündiger haben, boy er ju

Wann eine Frau Diebstalls halben ihr Leben verwurcket, ift die Sunma über funff Lubische Gulben in Gold, man fol fie umb Weiblicher Bucht willen, mit dem Strange verschonen, sondern mit dem Schwente richten.

#### VI.

Findet jemand sein Gut, bas ihm gestohlen ober geraubt, ben enem anden, welchem es verkaufft, verfest, oder zu treuen Sanden egeben wordn, folch Gut fol dem Gerichte gebracht werden: Derjenige der, ben wichem bas Gut befunden, muß schweren, so fern er ber Eraffe wil eitgeben, daß er nicht gewuft, das es gestohlen ober geraft But geween, ba er es entfangen bat; Er muß aber nichts besto weiger seines Geldes und obgemeldten Gutes entberen: Der ander

aber, welcher das Gut angesprochen, wofern er sonsten mit zween glaubwürdigen Zeugen nicht beweisen kan, daß es sein Gut, und ihm gestohlen oder geraubet sey, er auch desselbigen für dieser Zeit, und ehe es zu den Gerichten kommen, nicht wiederumb habhafftig werden mogen, so mag er solches mit seinem Eyde thun, dazu er gelassen werden sol.

#### VII.

Wird Schiffern, Fuhrleuten und andern, Gut überzubringen vertrauet, liefert er dasselbige nicht so vollkommlich an dem Ort, dahin er es bringen solte, sondern verleugnet ein Theil Gutes, welches hernach= mals ben ihm befunden wird, man sol ihn straffen als einen Dieb.

#### VIII.

Wann jemanden etwas in Feuersnothen gestohlen oder entfremb det wird, obwol derjenige, welcher das seine dergestalt verlohren, einet aus beweglichen Ursachen bezichtiget, oder beargwohnet, so sol er doh damit nicht gesündiget haben, daß er zu Rechte darumb besprocen werden könne.

#### IX.

Hat jemand etwas auf freyem Marckt offenbar erkaustt, uw solches unverholen gehalten, und ein ander, das es ihm gestohlen oder eraubt, beschweren, oder beweisen wurde, kan alsdann der Räuffer da Rauff beweisen, wie gemeldet, so mag er derwegen nicht beschuldige werden Wie dann auch, wann er nicht beweißlich darthun könte, son wen, oder wo der wäre, von dem er es erkausst haben wolle, und er doh schweren wurde, der Rauff wäre rechtschassen ergangen, si sol er auf der Straff unschuldig geacht und gehalten werden, Geld und Gut akr muß er zugleich entbehren: Würde auch derjenige, ber welchem wie Gut angetrossen, daß es ihm geschenckt sen, sich vrnehmen lassa, aber doch den Schencker innerhalb 14. Tagen wede fürstellen, wellt

nahmhafftig machen tonnen, fo ift ber Schade fenn, und wird fur einen Dieb gehalten. AYSSSM

Wann einer in offenem Rriege unter eines herrn Kanlein etwas gewinnet, und folch Gut von einem andern für geraubt oder gestohlen Gut angesprochen wird, so ift ber Rriegsmann, wann er folches mit etlichen feiner Spieß-Gefellen beweisen fan, naber baben zu bleiben, bann berjenige, welcher die Unsprach gethan.

#### TITULUS SECUNDUS.

## De Rapina.

# Fon geraubtem Gute,

aubern fein Werd, und vernagelt I. ver Schmipt fol es anfinfeit o fern jemand auff frener Straffen beraubt wurde, ba er ben Richter nicht haben tan, so mag er folchen Raub, Leuten, so auf ber Dabe vorhanden, fund thun, folgende in der Stadt, da er ju Sauf gehoret, ober sonsten in der nehest angelegenen Stadt, da man sich Lubischen Rechts gebraucht, ein Beinlich Gericht anstellen, und Die Thater beschrenen lassen, komt er alsbann auf den britten Tag nicht, so mag man ihn in die Acht bringen, und friedlos machen: Wurde er barauff folgend betroffen, so gehet es ihm an sein bochstes, an Leib und Leben.

#### II.

Alle biejenigen, welche von bem Rath ober Burgermeifter im Wort, vergleitet, benen fol ihr Geleit gehalten werden, boch fo fern, daß fie fich auch gleidlich verhalten. Aber Straffenrauber, und welche in den Stadten, da Lubisch Recht ift, wegen ihrer Ubelthat Friedlos geleget fenn, mogen feines Geleits genieffen; Dann Straffenrauber follen nirgend Friede oder Zuflucht haben.

#### TITULUS TERTIUS.

# De Lege Aqvilia.

Von zugefügtem Schaden.

I.

hut einer dem andern Schaden an seinem Pferde oder Viehe, es sey was es für Viehe wolle, die mögen sich ohn zuthun der Gerichte mit einander vergleichen: Ist aber darüber Klage dem Gericht fürgekommen, so muß mit Wissen und Urlaub der Gerichte, die Sache vertragen, oder sonsten mit Recht geendiget werden.

#### II.

Beschläget ein Huffschmidt oder sein Knecht, umb Lohn, einem andern sein Pferd, und vernagelt es, der Schmidt sol es auf seinem Stall, und eignen Kosten halten und heilen: Wird das Pferd alsdann wiederumb zurecht gebracht, so sol es sein Herr wiederumb zu sich nehmen: Bleibet aber das Pferdt verdorben, so muß es der Schmidt bezahlen, nach billigem Werth, als dasselbige nach dem Schmidt gebracht ward, auff guter Leute Erkantnis.

#### III. nandeln as imas

Wurde jemand beschädigt von einem Fuhrmann, Rußscher und Wagentreiber, und solches aus seiner Verwarlosung und argen gesehrde, den Schaden muß er bessern und gelten, es wäre denn, daß er schweren könte, und wolte, daß es nicht mit seinem Willen geschehen: Da aber der Fuhrmann flüchtig, daß man seiner nicht mächtig werden könte, so ist der, welchem der Wage und Pferde zugehörig, zu dem Schaden zu antworten schuldig, wil er nicht, so muß Wage und Pferde dasür selbst halten. Gleichergestalt sol es auch gehalten werden, wann jemand mit Pferden reitend oder rennend Schaden zusügt, ausgenommen, wann

es auff bem Pferdemarcft auf Marcftagen, und fonften ba eine groffe Berfamlung an Pferden ware, geschehen mochte: Dann auff biefe bende Falle fich ein jeglicher fur Schaden zu huten felbst pflichtig.

#### VI morben, tout thin hierer nicht ant.

Truge fich ein Unfall zu von eines Mannes Gebaube an Menschen oder Biebe, berjenige, welchem bas Gebaude zugehoret, barf zu folchen Schaden nicht antworten, fo fern er schweren wurde, daß es ohne feinen Willen geschehen.

Da jemand hatte alte Gebaube, ober etwas anders, bavon man fich fallens und schadens zu vermuhten, und ber Besiger bermegen vermahnet, daffelbige zu verandern und zu beffern: Wurde er Die Verbefferung nicht thun, und darüber einfallen, ober sonften Schaden entsteben, ben fol er ganglich zu erstatten und abzutragen schuldig fenn: Wurde er aber nicht verwarnet, fo barff er zu ben Schaben nicht antworten.

## TITULUS QVARTUS.

## De Injuriis.

Von Schmähe= und Schelt=Worten.

The state and a fellowing the state of the state of cann einer benn andern vorsetslich aufferhalb oder binnen ber Stadt, an seinen Ehren groblich verleget und schmabet, fan er folche Schmach über ihn nicht ausführen, noch beweisen, so fol er nach groffe der Berbrechung arbitrarie gestrafft werden.

Wird unfer Burger einem, außerhalb ber Stadt, Schlage und andere Uberfahrung jugefüget, wil er berwegen unfern Burgern ober Einwohnern schuld zumessen, und sie beklagen, daß es durch ihre Verursachung geschehen, so sol er solches, so bald er in die Stadt kompt, in den nehesten dreyen Gerichts-Tagen thun: Geschicht solches nicht, so darf derjenige, welcher beschuldiget worden, ihm hinfürder nicht antworten: Erscheinet er aber zu rechter Zeit im Gerichte, so kan sich der Beklagte, daß er daran unschuldig, mit seinem Eyde entledigen.

#### foliden Caleben nicht auffmarren .III

Da jemand auff dem Marckt oder andern befrenheten Oertern, mit Schlägen, Stossen, oder anderer Zunothigung, einem Injurien zufügen würde, der sol erstlich dem Beschädigten Abtrag thun, und danes ben in des Naths und der Gerichte wilkührliche Straffe zugleich gefallen senn, alles nach grösse der Verbrechung.

#### IV.

Bernneinigen sich gute Leute mit einander, so mögen die Bürgers meister im Wort, sowohl auch die Gerichts Herrn, Frieden gebieten lassen, nach Gelegenheit ben einer Leibs oder nahmhafften Geld-Straffe, mitlerweile sollen sich die Parten vor ihren Freunden vereinigen und vertragen, können sie solches nicht thun, sollen sie das Necht suchen, und dadurch entscheiden werden: Hätte auch einer den andern verletzt, sol demselbigen dasür Abtrag geschehen. Wann man aber die Herrn Bürgermeister, oder Gerichts Herrn, so bald nicht haben kan, und ein Nathmann darzu kommen, oder sonsten auf den Nohtfall ersucht würde, der kan gleichergestalt doch nicht höher, dann ben Peen 20. Thaler, Frieden gebieten, so osst die Noht erfordert: Bricht einer darüber den Frieden, und wird geklaget, er muß so viel wetten, als hoch das Fried-Gebot gewesen ist.

#### V.

Backenschläge, Haar-rauffen und stossen, gehöret dem Gericht zu straffen, es sen mit oder ohne Blut: Und da ihrer der Thater mehr

gewesen, sennd sie alle nach Gelegenheit der That straffbar, es sen gesschehen in Krügen oder wo es wolle.

#### VI.

Wer den andern beklagen wil, daß ihm Schade geschehen, der muß denselben nahmhafftig machen, und ist Beklagter schuldig, ihm das für Abtrag und Erstattung, oder, da er den verneinen würde, solches mit seinem Eyde zu thun.

#### VII.

Beklaget einer den andern, daß er ihm habe übel nachgeredet, hat es der Rlager selbst nicht gehört, so ist es eine machtlose Klage, es ware denn, daß der Beklagte der Wort geständig, oder gnugsam überwiesen, so ist solches zu straffen, gleich als ware es in seiner Gegenwertigkeit geschehen.

#### VIII.

Vergreifft sich jemand mit Worten oder Wercken an denen, welche in des Naths Dienst seyn, ohn ihre Schuld, der sol dem Versletzen Abtrag, Chur und Wandel thun, und darzu gestrafft werden, so wol von dem Gerichte, als dem Nathe, zu gemeinem Gute: Geschicht es ben Nachtschlaffender Zeit, so ist die Straffe desto grösser.

#### IX.

Schlügen sich etliche mit einander, und bekommen Blut und blau, wann sie wollen, mogen sie es zugleich aufheben: Es ware denn, daß der ander nicht geständig senn mochte, daß er dem andern blau und Blut zugefüget, so ware er nicht schüldig, seinen Schaden fallen zu lassen, doch alles den Gerichten an ihrer Straff unschädlich.

#### X.

Wurde einer geschlagen, Blut, blau oder lahm, und solches flagend für das Gerichte gebracht, konte dann der Beklagte beweisen, daß

er eine rechte Nohtwehr gethan, so darff er zu dieser Sachen nicht antworten, sondern der Verwundete muß den Schaden selbst tragen, und darzu dem Gerichte Abtrag thun.

#### XI.

Würde einer also gestossen oder verwundet, Beinschrötich, oder daß daraus Lähmniß erfolget, so sol der Thäter dem Gerichte Abtrag thun, so wol auch dem Beschädigten, nach Gelegenheit des Schadens, hat er es an Gelde nicht, so sol er in den Thurm gesetzt, und zehen Wochen mit Wasser und Brodt gespeiset, darnach der Stadt verwiesen werden, und darin nicht wieder kommen, ohne Bewilligung des Naths und des Beschädigten.

#### XII.

Stellet einer wider den andern, in dem Nieders oder Gast: Gesrichte, seine Injurien-Rlage an, ob gleich dieselbige erwiesen, wann aber die Injurie nicht gehet an Leib und Leben, sondern mit Geld abzutragen ist, so sol der Injuriant mit dem Gefängniß verschonet bleisben, und mag Bürgen geniessen.

#### XIII.

Wundet einer den andern gefährlicher vorsetzlicher weise, mit Ecke und Ort, und wird flüchtig, würde er darauf verfestet, und Friedloß geleget, all sein Gut in dieser Jurisdiction sol man beschreiben und wardieren, davon sollen die helfste seine Erben nehmen, die andere helfste theilen das Gericht und der Sachwalter.

#### XIV.

Wer sein Schwerdt oder Messer zuckt, in willens jemand damit zu beschädigen, ob er wol damit nichts ins Werck bringet, so sol er doch, wann er dessen überzeuget, zwen Thaler zur Straffe den Gerichten zu erlegen schuldig sepn.

#### XV.

Schläget oder verwundet ein Burger den andern, auch in fremb; den Gerichten, so mag der Verwundete oder Geschlagene den andern gleichwol vor unsern Gerichten beklagen, und soll die That gestrafft werden, als wann sie in der Stadt geschehen ware.

#### XVI.

Wer einen ehrlichen Mann oder Frau an ihrer Ehr und Glimpff scheltet, ein jeglich Ehrenrührig Wort wird gestrafft mit zween Thalern, und muß darzu im Gericht einen Widerruf thun, und also den Kläger ehrlich erkennen. Die aber einander mit geringen Worten Injuriiren, als: Du Bettler, Stümper, Droch, und dergleichen Wort, welche auf Injurien und auch keine Injurien können gezogen und gedeutet werden, aber doch guten Sitten zuwider sepn, die sollen mit zwölff Schillingen gestraft werden.

#### TITULUS QVINTUS.

## De Stupro.

Von Jungfrauen = und Wittwen = schwächung.

T

urbe ein Gesell oder Wittwer beschlagen mit einer unberüchtigten Erbarn Wittwen oder Jungfrauen, die ben ihren Eltern, Vormunden, oder sonsten ehrlichen Leuten ist, und mit denselben zur Kirchen, Taffel und Strassen gehet, und er solches geständig, oder sonsten überwiesen würde, so soll er sie zu der Ehe nehmen. Wolte er aber das nicht thun, oder die Eltern wolten sie ihm aus erheblichen Ursachen nicht geben, so muß er die Geschwechte, nach ihres Standes Gelegenheit, und wie ihre Eltern hätten thun können, dotiren und begiftigen: Er sey nun des Vermögens oder nicht, sol er in der Obrigkeit Geld-

straffe verfallen seyn, oder nach Gelegenheit der benden Personen, mit Gefängnüß ben Wasser und Brod gestrafft werden, und das zum erstenmahl. Würde er nun zum andernmahl mit dergleichen Personen, wie oben angezogen, betroffen, und er die zu Chelichen sich abermals verweigern, oder die Eltern sie ihm aus bedencklichen Ursachen nicht geben wolten, soll er sie gleichwohl dotiren, und im Fall seines Vermögens oder Unvermögens, ohne Gelostraffe, ein zeitlang ben Wasser und Brod gefänglich enthalten werden. Würde er sich zum drittenmahl dergestalt, wie oben vermeldet, vergreiffen, sol er die Zeit seines Lebens verwiesen werden.

#### II.

Also auch, würde ein Gesell oder Wittwer eine ledige Dienstmagd, die sonsten ihrer Ehren unbeschulden, beschlaffen, die sol er zu der Ehe nehmen, oder aber, da er sich dessen verweigern würde, ihr einen ges bührlichen Brautschaß, nach der Magd Eltern Vermögen, geben, und soll nichts desto weniger der Wittwer oder Gesell 30. Marck Lübisch dem Gerichte verfallen seyn: Hätte er aber kein Geld, daß er die beschlaffene Person dotiren, und den Gerichten die Straffe erlegen könne, soll er 14. Tage im Gesängnüß mit Wasser und Brod gespeiset werden, und diß für daß erste mahl. Würde er aber zum andern mahl begriffen, sol er, ohn Geld, sechs Wochen ben Wasser und Brod gesänglich enthalten werden. Zum dritten mahl, sol der Verbrecher aus der Stadt-Gebiete die Tage seines Lebens verwiesen werden.

#### III.

Also auch, wurde die beschlaffene Person wiederumb, zum andern und drittenmahl, sich in Unzucht bethören lassen, sol sie mit Gefängniß ben Wasser und Brod, oder aber ben der Stadt Verweisung, die Zeit ihres Lebens, respective, wie oben von Gesellen und Wittwern gesaßt, gestrafft werden.

#### IV.

Und weil dann in solchen Fällen die Wittwen gemeines Standes, welche mit Ehren in den Chestandt gerathen, etwas verständiger und eingezogener leben sollen, dann unverständige Dienstmägde: Da nun solche Wittwen in Unehren beschlaffen, sollen sie zum erstenmahl mit Gefängniß ben Wasser und Brod 14. Tage, zum andern sechs Woschen ben Wasser und Brod, und dann zum dritten mahl mit der Stadt Verweisung, gestrafft werden.

#### V.

Offenbare unzüchtige Weiber, sollen in dieser Stadt nicht gelitten, weber gehauset noch beherberget, sondern, da eine oder mehr betroffen, und überweiset, die sol der Stadt verwiesen, und da sie in die Stadt wiederumb kommen, und in ihrem sündlichen Leben verharren, soll sie an dem Pranger gestaupet, und ben ihrem fregen Höchsten der Stadt verwiesen werden, es ware denn, daß sie glaubliche Anzeig thun konte, daß sie sich jemand zur She versprochen hatte. Diesenigen aber, welche mit solchen offenen Huren beschlagen, oder schuldig befunden, die sollen in wilkührliche ernste Straffe gefallen seyn.

#### VI.

Alle diejenigen, sie seyn Mann oder Frauen, welche Laster des Chebruchs, Unzucht und Hureren helssen procuriren, staffiren, kuppeln, fortsetzen, die Personen der Huren und Buben hausen, herbergen, ihre Wohnung, Keller und Buden wissentlich verhäuren, verlehnen, ausfihalten, verschweigen, Hulff oder Nath darzu geben, verdecken, für sich selbst oder durch andere, durch was List und Vortheil solches zugehen mag, wann sie dessen, wie recht, überwiesen, oder selbst bekennen werden, sollen sie gleich den Huren und Buben angehalten, und nach Erkäntnüs gestrafft werden.

#### TITULUS SEXTUS.

## De Adulterio.

#### Fon Chebruch.

I.

at einer ein Chelich Weiß und nimpt vorsetzlich und freventlich noch ein andere darzu, daß er also zugleich zwen Che-Weiber hat, der soll mit dem Schwerdte gerichtet werden.

#### II.

Wird ein Chemann mit einer andern Chefrauen auf scheinbarer That beschlagen, oder, wie recht, überwiesen, oder aber auch den Spebruch selbst bekennen, diese bende Personen, Mann und Frau, sollen von dem Gerichte ernstlichen mit Gelde gestrafft werden: Wosern sie nun obgemeldte Straffe an Gelde, welche doch unter 60. Marck Lübisch nicht sein soll, nicht erlegen könten, sollen sie auf den Kack, männigslichen zum Spectakel gesetzt werden. Da sie aber zum andern mahl betroffen, soll die Geldstraffe gar keine Statt haben, sondern so woll die Reichen, als die Armen, ohn respect der Personen, auf den Kack gesetzt werden, es wäre denn, daß sie sich lieber der Stadt die Zeit ihres Lebens verzeihen wolten. Da sie dann abermals und zum dritten mahl wiedersommen würden, sollen sie erstlich auf den Kack gesetzt, und hernach der Stadt die Tage ihres Lebens verwiesen sen und bleiben.

#### III.

Ferner, wurde ein lediger Mann oder Knecht mit einer Ehefrauen, oder eine Jungfrau, Magd oder Wittwe, mit einem Chemann, Chebruch treiben, darüber beschlagen, überzeuget, oder selbst bekennen, der oder dieselbigen ledigen Personen, sollen zum ersten mahl 14. Tage mit Wasser und Brodt im Thurm gestraft, zum andern sollen sie den Kack mit

60. Marck zum geringsten losen, zum dritten mahl aber auf den Rack gesetzt, und der Stadt, die Zeit ihres Lebens verwiesen: Die Chelichen Personen aber, sollen als Chebrecher, wie im vorgehenden Articul gemeldet, gestrafft werden.

#### IV.

Wann auch ein Ehemann mit einer Ehefrauen des Ehebruchs halben bezüchtigt, und durch starcke Vermuthung und Indicien, daß sie ben Nacht oder Tage, an verdächtigen Ortern offt ärgerliche Zusammenkunfften und Sprache halten, sich verdächtig machen, wofern sie nun sich des Verdachts mit ihren Eyden nicht entlegen können, oder wollen, sollen sie für Ehebrecher gehalten, und wie oben gemeldet, gestrafft werden.

#### TITULUS SEPTIMUS.

# De Raptu.

#### Von Nohtzucht.

#### ifm bie Abundet gewircher fan der bad mit

Ohtzüchtiget ein Mann eine Frau, Jungfrau oder Magd, darüber Geschren ergehet, oder gehöret, und darben betroffen, oder sonsten, wie recht, überzeuget wird, hat der Thäter keine Chefrau, er soll die Persson zu der She nehmen: Im fall aber, daß er ein Shemann wäre, oder die Person nicht Chelichen, oder aber auch daß ihre Eltern und Freunde sie ihme nicht geben wollten, soll er mit dem Schwerdte, umb der bosen That willen gerichtet werden.

#### II.

Wird einem Manne seine Tochter, Schwester oder Freundin, mit ihrem Willen entführet, da sie anders kein Gut mit sich nimmet, dann ihre tägliche Kleider: Nimmet dann der Entführer sie zu der

Che, ist sie 16. Jahr alt und darüber, so können sie an Leib und Leben nicht gestrafft werden: Ist sie aber unter 16. Jahren, soll der Thåter mit dem Schwerdte gerichtet werden: Die entführte Person aber, hat sich in benden Fällen dadurch ihrer Erbschaft, von Eltern und Freunden unfähig gemacht, sie wolten ihr dann etwas aus gutem Willen geben, soll aber in der Stadt nicht gedüldet seyn.

#### TITULUS OCTAVUS.

# De Homicidio.

follen die file Chebrecher gehalten Tund wie oben gemelort, gefresst

Deber Todtschlag oder Wunden mag sich der Thater mit des Entleibten oder Verwundeten Freundschafft, und sie wiederumb mit ihm, nicht vertragen, ohn des Gerichts vorwissen.

#### II.

Wird einer verwundet, und derselbige gibt einem andern die Schuld, daß er ihm die Wunden gewircket, kan er das mit zween unbeschuldenen Mannen beweisen, so gilt solcher Beweiß mehr denn des andern Verneinen.

III.

Tödtet ein Bürger oder Einwohner den andern, boser gefährlicher vorsesslicher weise, und wird der Thater darauff flüchtig, so soll derselbe Friedloß geleget werden: Allsdenn soll der dritte Theil all seines Gutes, welches in dieser Stadt Jurisdiction ist, an Erbe und Kauffmannschafft, an seine des Thaters Erben, die andere zwen Theil an das gemeine Gut, und des entleibten Erben verfallen seyn.

#### IV.

Würde ein Bürger ausserhalb der Stadt Gebiete erschlagen, und Todt wiederumb herein gebracht, und seine Erben und Freunde wollten

einen andern unser Burger, aus rechtmässigem verdencken, des Todtschlags halber beschüldigen, kan der Beschüldigte mit ehrlichen Leuten bezeugen, daß er der That unschüldig, so ist er der Ansprach frey und loß.

#### V

Wann einer vorsetslich mit seinen Selffern und helffers Helffern in eines Bürgers Hauß fiele, und schlüge den Wirth oder sein Weib, Gesinde, Inwohner oder Gast, und wird betroffen, der soll an seinem freyen Höchsten gestraft werden, mit allen denjenigen, die damit und neben ihme gewesen, und die Gewalt üben helffen. In offenen Krügen aber, ob sich woll Schläge mit dem Wirthe, seinem Weibe, Gesinde und liegendem Gaste zutrügen, so ist doch daran kein Haußfriede verstrochen, es wäre denn, das es geschehe in seiner Stuben, Schlasse Kammer oder Bette, daran ist auch das Leben verwircket.

#### VI.

Wann sich ein Todtschlag zutrüge unter den Gasten in eines Wirths Hauß oder Krügen, geschicht es ohne seinen Willen, so ist er ohne Gefahr, doch muß er mit ruffen ein Geschren machen, wann er darben ist, oder dessen innen wird, daneben ben seinem Ende erhalten, daß er den Thater nicht aufhalten können: Wird nun solch Gerüchte von benderseits nahesten Nachbarn gehört, und sie nicht zulauffen, die sollen in des Gerichts Straffe gefallen senn. Sie könnten dann mit ihrem Ende erhalten, daß sie das Geschren nicht gehört.

#### VII.

Will ein Mann sein Weib oder Kind züchtigen, und er schlägt es gar tobt, der soll wieder am Leben gestraft werden.

#### VIII.

Wird in der Stadt Lübeck Weichbilde jemand Todt geschlagen, von zween, drenen oder mehr. So viel ihr nun begriffen, und, wie

recht, überwunden, bas sie in der That mit gewesen, alle dieselbigen sollen bessern mit ihrem Leibe.

#### IX.

Welcher beschüldiget wird, in dieser Stadt Weichbild, umb Wunzen oder Todtschlag, kan man ihn dessen überzeugen mit zween ehrlichen Männern, das er in der That, oder sonsten mit blosser Wehr gesehen, oder aber, daß er auff flüchtigem Fusse gewesen, es sen ben Tag oder Nacht, damit kan er der That schüldig erkannt und überwunden werzen: Kan man aber diese dren Stücke, oder eins von denselben, auf ihn nicht bringen, so mag er sich mit seinem Ende purgiern: Da er auch Zeugen haben würde, daß er der Zeit anderswo gewesen, dann an dem Ort, da der Mord geschehen, so ist er der Bezüchtigung oder Verdachts ledig und loß.

#### TITULUS NONUS.

De his, qvi sibi ipsis Mortem consciverunt. Fon denen, welche ihnen selbst den Todt anlegen.

und Recht enthäuptet, gehangen, oder sonsten gerichtet wird, seine Erben behalten all sein Gut unverfürget, und gehöret davon dem Gerichte nichts.

#### II.

Wer sich selbst todtet, der soll in das Feld begraben werden.

#### TITULUS DECIMUS.

## De Veneficis. Maleficis, et Incantatoribus. Von Zauberen, Wickeren und Vergifften.

o ein Mann ober Weib mit Zauberen, Wickeren, ober Bergifften umbgehet, barüber betroffen ober überweiset, ber ober bieselbigen follen nach ber Verbrechung groffe, und gethanen Schaben, entweder mit bem Reuer, Schwerdte ober Staupen gestraft werben.

## TITULUS UNDECIMUS.

## De Incarceratis. Fon Gefangenen.

## diebern niebl, ginn britten mabl foll er gleich-

Taffet einer den andern gefänglich annehmen, und in die Eisen schliessen, von wegen Sachen, Die ba geben an Salf und Sand, fan ihm der Rlager daß nicht überbringen, fo offt man ihn, den Beklagten, auf und auschleuft, so soll der Rlager dem Gerichte 60. Schilling verfallen fenn, und bem Injuriaten dafür nach Erkantnuß gebührlich Abtrag thun.

Welcher ein Mbelthat begehet, daß er an Leib und Leben ju straffen, ber kan keiner Burgen geniessen, sondern muß nach dem Gefangnuß geben, es erlaffe ihn bann ber gange Rath.

#### III.

Welcher einen Mißthater heimlich oder offentlich weg hilfft, alfo, baß er zu peinlicher Straffe nicht gebracht werben fan, ber foll bem Mißthater gleich geacht, und gestrafft, und, ba er fluchtig, verfestet und friedloß geleget werden.

Wann einer ben andern mit Recht in Burgen Sanden gebracht, stellet er Burgen vor, man foll benselben benennen, wie hoch sich die Schuld erstreckt, dafür sie Burgen werden follen. Wurde er aber feine Burgen vermugen konnen, so mag ihn der Rlager gefänglich einziehen laffen. Ob sich auch zutrüge, daß der Beklagte für Gericht nicht erschiene, sondern ungehorsam aussenbliebe, und der Contumaciæ hals ber, in Burgen handen vertheilet wurde, und ber Beklagte alfo feine Burgen haben konte, so mag er ihn auch einziehen laffen, boch ber gestalt, daß er den Beklagten den folgenden ersten Rechtstag fur Gericht citiren laffe: Thut er, ber Rlager, bag nicht, sondern laft ben Beklagten figen, fo foll er bem Gerichte 12. Schilling wetten. Alfo auch ebener maffen zum andern mabl, zum britten mahl foll er gleich= woll die 12. Schilling wetten, und der Beklagte loß fenn von der Rlage: Es wurde dann der Rlager, wie recht, beweisen, oder schweren, daß er durch Chehaffte Noth verhindert worden.

Last ein Mann ben andern gefänglich einziehen, ber gnugsame Burgen stellen kan, und sich barzu erbeut, schläget er die freventlich aus, er foll bem Gerichte bafur Abtrag thun.

#### TITULUS DUODECIMUS.

De Falso. Vom Falsch.

er da begriffen wird auff scheinbahrer That, mit falscher Maß ju Wein, Bier, und allerlen Getrancke, Wage, Punder, Gewicht, Elle, Scheffel, Schnur, Tonnen und Sacke, der ist der Wette zehen Thaler, so offt solches geschicht, zu geben schüldig: Daneben sollen alle die falssche Maß, wie oben gemeldt, zunichte gemacht, zerschlagen, verbrennet und verderbet werden. Wann einer auch gleich rechte Maße sühret, und doch dieselbige nicht voll giebet, so soll er zu jedermahl 2. Thaler zur Straf dem Wette verfallen seyn. Wer aber mit zweyerlen Maß, Gewicht, und dergleichen betroffen wird, mit einem kleinen, damit er ausmisset und auswieget, und dann mit einem grossern, damit er ihm zumessen und einwegen lässet, den soll man richten gleich einem Diebe.

#### II.

Welcher Handwercksmann falsche Wahr machet, der soll funff Thaler, so offt er betroffen, zur Straff geben, und das falsche Werck soll verbrennet werden.

#### III.

Raufft ausserhalb Landes jemand falsch Gut oder Wahren, was Manier oder hand die seyn mogen, kan er mit seinem Eyde erhalten, daß er die Zeit des Kauffs nicht gewust, daß es falsch Gut oder Wahren gewesen, so darff er, der Straff wegen, keine Noht leiden, das falsche Gut aber soll verbrennet werden. Da er ihm aber nicht zu schweren getraute, oder sonsten nicht wolte, so sol er, nach Gelegenheit der Wahren, die Straff geben, und gleichwol dieselbigen versbrennet werden.

#### IV.

Wird ein Münkmeister bezüchtigt, daß er falsche Münke ausgegeben, würde nun gemeldter Münkmeister damit nicht betroffen, wann er das Geld ausgezehlet hat, oder sonsten mit unbeschuldenen Leuten überwiesen, so mag er sich der That, und daß er der unschuldig sen, mit seinem Ende purgiren.

#### V.

Würde jemand durch unsere Münkmeister, Wardein, Wechsler, oder Goldschmiede, mit falschem unrechten Silber, welches doch in sich kein Silber ist, betroffen und angegeben; Wann nun derselbige sich entschuldigen wil, er hatte es für gut Silber erkaufft, so ferne dann keine Münke desselben Silbers ben ihm befunden, so kan er sich mit seinem Eyde entledigen: Würde aber die Münke ben ihm angetroffen, und daß er dieselbige ausgeben, dem sol die Hand abgehauen werden: Hat er aber die Münke selbst gemacht, von falschem Gold oder Silber, oder hat sie von dem falschen Münker wissentlich und boshafftig ausgewechselt, und im ausgeben die Leute betrogen, so sol er mit dem Feur gestrafft, und die Münke, so wol alles betroffene falsche Gold und Silber, auf dem Marcht verbrandt werden.

#### TITULUS DECIMUS TERTIUS.

## De Conventiculis illicitis et licitis.

### Von ungebührlichen und gebührlichen Zusammen= künfften und Versammlungen.

I.

biffentliche ungebührliche, verbotene Zusammenkunfft und Versammlung machen und anstellen, der, oder dieselbige sollen der Stadt verwiesen werden, und darin wiederum nicht kommen, sie haben denn nach gestalt der Sachen, und Erkantniß des Naths, Willen und Abtrag gemacht.

#### II.

Also auch, wurde jemand, Reich oder Arm, hohes oder niedriges Standes, etwas thatliches und freventliches vornehmen, damit dieser Stadt Recht gekrancket, durch sich und seine Versammlung, daß an

Blut gehen mochte, der, oder dieselbigen sollen gefänglich angenommen, und auff Erkantnis des Raths, an ihrem frenen Hochsten gestrafft werden.

#### III.

Die Alempter in unfer Stadt, und ba Lubisch Recht gehalten wird, wann dieselbigen wollen Morgensprach halten, zu Diefer Stadt und ihres Umpts besten, benen follen die Wette Berrn jederzeit beywohnen, doch daß sie dieselbigen von dem Rathe loß bitten. Und weil die Aelterleute jedes Ampts, zu jederzeit wann fie erkohren, geschworen haben, dem Umpt treulich vorzustehen, und daß sie solches also halten wollen; Go ist ihnen doch damit, über die ordentliche Morgensprach, feine andere zu halten, welche ber Stadt zuwider fenn, und ihrer habenden Rollen mehr unordentliche Zusäte geben, ober baburch sonderliche Gesetze und Verbundniß gemacht werden konten oder wolten, nachgelassen, sondern solche Conventicula und Zusammenfunfft follen ihnen ganglich verboten fenn: Wurde aber folches geschehen, fo follen die Alterleute ber Stadt verwiesen werden: Die andern aber famptlich, welche barmit an und über gewesen, ein jeder in dren Thaler Straffe genommen, und bargu ber Morgensprach verluftig, und bas Mmpt fren fenn.

#### TITULUS DECIMUS QVARTUS.

De his qvi notantur Infamia. Von anrüchtigen Personen.

derswo geraubt und gestohlen, und daselbst dasür Abtrag gethan und gebefert, würden solche in diese Stadt kommen, so sollen sie doch andern ehrlichen Leuten nicht gleich, sondern anrüchtig gehalten und geachtet werden.

# De Poenis et Mulctis. For Bus und Wette.

T.

der Stadt verwiesen wird, solche kan der Rath, aus beweglichen Ursfachen, wieder einkommen lassen, doch so fern, daß sie zuvorn nicht Gerichtlich verfestet, oder ben ihrem frenen Höchsten die Zeit ihres Lebens verwiesen gewesen.

#### II.

Verbricht einer für dem Nath oder dem Gerichte, mit Worten und Wercken, desgleichen in der Kirchen und Kirchhöfen, auf dem Rathhause, Gerichtbuden, in der Marcktzeit, Weinkeller, Fleischschranzgen, Wagen, oder auf dem Stade ben der Traven, der sol, nach Gelegenheit der Verbrechung, mit mehrer Straff dann sonsten brauch-lich, beleget werden, dann diese Oerter haben Burgfrieden.

#### III.

Wann sich Kinder unter zwolff Jahren verwunden, daran haben die Gerichte keine Straff, sondern die Eltern sollen sie mit Ruten zuch= tigen.

IV.

Wann der Becker Brodt besichtiget, gewogen und geschnitten, ist es zu leicht, unsauber, Teig, und nicht gar ausgebacken, ist unter solchem Brodt der Alterleute Brodt mit, die sollen doppelte Straffe, da die andern nur einfach, geben, und darzu des Ampts ein gant Jahr entbehren, dann sie einen sonderlichen End sur andern Meistern gethan, so ist auch die Straffe desto grösser.

## SHIR OF MEDICAL TITULUS DECIMUS SEXTUS. TO MEDICAL DECIMUS SEXTUS.

## De privatis delictis ex proposito commissis. Von borsetzlichen Verbrechungen.

auch Schläge gefolget, fo ift es ein Borfage Bill er aber ird jemand ben Nacht auf der Straffen von der Wacht, der fich ungebuhrlich und ftraffbahr verhalten, angetroffen, ba von bem felbigen Geld ober Geschenck genommen, damit er dem Gerichte nicht fürgebracht, kan baffelbige bargethan werben, Derjenige, welcher Geschencke genommen, und ihn geben laffen, ber hat einen Borfat gethan, und fol berwegen zehen Thaler, und ein Ruber Weins von fechs Uhmen zur Straffe bem Rathe geben: Sat er es nicht an Gelbe und Wein zu bezahlen, so sol er Jahr und Tag bafur im Thurm figen, und barnach ber Stadt verwiesen werben.

#### H.

Beruneinigen sich ihrer etliche, und fommen boch wiber von ein= ander, wurde bann einer ben andern barauff wegelagern und ubel hanbeln, ber verneuet jum andern die Straff, murde er beffen mit zwenen geseffenen Burgern überzeuget, ber bat einen Borfat gethan, und fol gestrafft werden, an Geld und Wein, wie Borfat Recht ift.

#### III.

Wann ein Mann einen Vorfat bezeugen fol, als nemlich, baß einer borber gedrauet, und darauf die Sandethat folget, es fep im Rath ober aufferhalb, ber fol einen leiblichen End schweren, bag ibm folches wiffend fen, und man fol ihn bes Endes feines weges erlaffen.

### Man VI baufet, beget, dest ober tranciet,

Drauet jemand, und fan folches erwiesen werben, ber muß bafur Burgen stellen, daß er sich an Recht begnugen, und mit feinem

Wiedertheil ausführen will: Ran er feine Burgen haben, fo muß er felbst Burge werben. De privatis delictis cy propos

Bekennet jemand bie Drauwort, und wird barauff erwiesen, daß auch Schlage gefolget, so ist es ein Vorsat: Wil er aber ber Schlage nicht geständig senn, und konnen auch nicht erwiesen werben, konnen aber gleichwol die Drauwort erwiesen werden, so muß sich der Beklagte ber Schläge halber mit seinem Ende purgiren, thut er bas nicht, so ift er des Vorsakes überwunden.

#### finende genommen, upp ibn gehen .IV

Da einer in seiner Rleidung mit bloffer Wehr, ju einem Nacketen in die Badftuben kahme, und schluge bemfelben Blut und blau, ber hat eine vorsesliche Gewalt gethan, und fol am Leben mit bem Schwerdte gerichtet werben.

## TITULUS DECIMUS SEPTIMUS.

## De Banno et Proscriptis.

## Fon Verfestung.

ird einer flüchtig umb Missethat willen, also daß man ihn verfesten foll, der fol zu drenen Rechtstagen citiret und vorgelaben werben: Wil er sich entschuldigen und trauet seinem Rechten, so mag er porkommen ohne Geleid: Wo aber nicht, so wird er zum dritten Gebing friedlos gelegt.

#### II.

Wer einen verfesteten Mann hauset, heget, aget ober trancket, ber sol ernstlich gestrafft werden, er schwure benn, daß ihm des Mannes Verfestung unbewust gewesen.

#### III.

Welcher verfestet ist in einer Stadt, da man sich Lübischen Rechts gebraucht, es sen umb wasserlen Missethat es wolle, der sol verfestet senn an allen Orten Lübischen Rechtens.

#### TITULUS DECIMUS OCTAVUS.

## De Carnifice et Executore Justitiæ. Fon dem Fronen und Scharffrichter.

der sich jemand so keck duncken lassen, er sen jung oder alt, der sich an den Bodel oder Fronen, oder auch seinen Knechten, in Verrichtung seines Umptes, der Justitien, unangesehen ob ihme mißegelingen mochte, mit der That und Hand, in was Weise solches geschehen könte oder mochte, vergreiffen, beschädigen oder verletzen, der oder dieselbigen sollen mit ihren Helstern und Helsters Helstern, wo sie angegeben und überwiesen, am Leben mit dem Schwerdt gestrafft werden.

#### II.

Da sich auch jemand an dem Fronen, seinem Weib und Knechten, in Gerichtlichen Burgerlichen Sachen, im vorladen, Pfanden und sonsten, ungebührlich erzeigen und verhalten würde, der sol mit doppelter Straff beleget werden.

delica unconstruit sente minostruit delica d

# LIBER QVINTUS.

Lib. IV. Tin XVII. Bon Buttling. Til XVIII. Bon ben Rronen et.

#### TITULUS PRIMUS.

De Judice. Von dem Kichter.

L

Recht gehalten, Rlag und Antwort gehöret wird, da sollen sich die Richter unparthenlich erzeigen, sondern da Entscheidung durch Urtheil von nöhten, und von ihnen gefordert wird, sollen sie dieselbige für die Finder weisen.

#### II.

Die Gerichtsvögte sißen im Gericht auff ihre Ehr und End, und follen wol zusehen, daß einem jeglichen nach Klag und Antwort recht geschehe, sonderlich aber, daß die Vorsprachen niemand in seinem Rechte vervortheilen oder überschnellen.

# De Procuratoribus et Postulando. Fon Procuratorn und Forsprachen.

ie Procuratorn, Vorsprachen und Vollmächtigen, welche für dem Rath oder Gericht die Sachen vortragen, oder darin dienen, die können in derselben zu keinen Zeugen zugelassen werden.

#### II.

Es sollen auch die Procuratorn und Vorsprachen, wann die streitigen Sachen zu gutlicher Handlung für Commissarien verwiesen, sich darben nicht sinden lassen, es geschehe denn mit Erlaubnis des Raths, und der Gerichte, oder aber, daß sie zu der Sachen gevollmächtigt worden.

#### PERTINAL

Wie sie sich dann auch keiner Vormundschafft ohn Erlaubniß anzunefenen, sie weren dann den Persohnen so nahe mit Blut = oder Schwägerschafft verwandt, daß es ihnen gebühren wolte.

#### IV.

Wird einer peinlich beklagt, der umb einen Vorsprachen bittet, wann ihm solches vergönnet, so mag er einen erwehlen, welchen er will, und der gekieste soll es ihm nicht weigern.

#### V.

Wird einer zum Procuratorn und Vorsprachen angenommen, der sol seinen Endt vor dem Rath leisten, nach Inhalt der ihnen vorgestelsten Ordnung.

#### VI.

Wer vor dem Nathe oder Gerichte in Bürgerlichen Sachen zu thun hat, muß er verreisen, oder wird mit Kranckheit beladen, so soll er einen Vollmächtigen stellen, zu Gewinn und Verlust.

#### VII.

Wann ein Vorsprach oder Vollmächtiger eines Mannes Sachen Grund und Gelegenheit erfahren, so kan er in derselben Sachen kunftzig seinem Gegentheil nicht dienen, und, da er solches thun wurde, sol er, wann er dessen überwiesen, in ernste Straffe genommen werden.

#### VIII.

Ein mundiger Sohn, wann er seine Sachen wider andere gerichtlich angefangen, die muß er selbst verfolgen, und der Vater mag sich darein nicht mengen, es ware dann, daß er von dem Sohn gevollmachtiget, und daß der Sohn von ihm nicht gesondert.

#### TITULUS TERTIUS.

## De Conventione et Reconventione. Fon Klage und Wiederklage.

ird eine Rlage angestellet, darauff der Krieg befestiget, die kan man darnach nicht andern, noch verhöhen, verringern mag er sie aber.

#### II.

Rath und Gericht kan niemand zu klagen zwingen, es sey dann, daß darüber von den Nachbarn ein Geschren gehört, und der Richter derwegen ersucht worden.

#### III.

Wer erstlich geklaget hat, der darff dem andern auf seine Gegenstlag und Reconvention keine Antwort geben, er sen dann zuvorn von ihm mit Recht geschieden, doch sol er schuldig seyn, nahmhafftig zu machen, warumb er den Kläger zu reconveniren.

#### IV.

Ein jeglicher Bürger sol den andern für seinem ordentlichen Richter besprechen, und nicht für frembden, thut es aber jemand, und wird darüber geklagt und überwiesen, er sol darumb Straff leiden, darzu dem Part Abtrag thun, und seiner Action der Oerter verlustig seyn.

#### V.

Ob wol unsere Bürger Landgüter oder Erbe in frembden Weichbilbe oder Gebiete liegen haben, wann derwegen Zwiespalt einfallen, so sollen sie doch einander in diesen Gerichten besprechen.

#### VI.

Einmahl vor dem Rathe angestellte Rechtsachen, mussen auch alda geortert seyn, und können in das Niedergericht wiederumb ohn Straffe nicht gebracht werden.

#### VII.

Einem jeglichem Bürger stehet fren, vor dem Niedergericht oder dem Rathe, seinem Rläger zu antworten: Wil er vor dem Rathe seyn, so muß er es dem Kläger, vor der Citation des Niedergerichts, mit zween gesessenen Bürgern, ankundigen lassen.

#### TITULUS QVARTUS.

#### De Contumacia.

### Von Ungehorsam.

I.

ann der Rläger den Beklagten vor den Rath nach Bürgerrecht, das ist, dreymal citiren lässet, so sol er auf das neheste Gericht seine Rlage anstellen, thut er das nicht, so fällt er in des Gerichts Straffe: Berfähret er dann zum andern Gericht auch nicht, so ist er seiner Sachen fällig, es ware denn, daß die Berzögerung nicht ben ihm, sondern dem Gericht stünde, oder er sonsten aus bewegenden Ursachen dilation erhalten: Der Beklagte aber, wann er dreymal citiret, ersscheinet er alsdann nicht, so wird ihm dilatio ad proximam gegeben, ben Straff: Kompt er dann aber nicht, so ist die Straff dem Nathe

verfallen: Bleibt er zum dritten mahl aus, so sol er der Sachen fällig erkant, doch ihm die Schehafft vorbehalten werden. In Appellation-Sachen aber von dem Niederngericht, wann der Appellat citiret, und durch den Diener eingezeuget wird, daß ihm die Citatio Persönlich verkündiget, erscheinet er alsdann nicht, so sol von ihm ein Urtheils Pfandt geholet werden, kompt er dann zum andernmahl nicht, so ist er der Sachen fällig zu erkennen.

#### II.

Im Niederngericht aber, wann der Beklagte einmahl citiret, und im Gericht geeschet, bleibet er dreymal nach einander ungehorsamlich aus, so mögen auch drey Rechts-Pfande geholet werden: Erscheinet er dann zum viertenmal nicht, so mag ihn der Kläger in der Bürgen Hand dingen lassen. Im Gastrecht aber, wann der Beklagte einmal Persönlich citiret, erscheinet er nicht, so wird er in Bürgen Handen gedinget.

#### III.

Entläufft einer aus den Gerichten, wann er beklaget worden, und wird also in Bürgerlichen Sachen dingstüchtig, so sol er dafür den Gerichten die Straff geben, und darzu der Sachen verlustig senn. In Peinlichen Sachen aber, die da gehen an Halß und Hand, wird er also flüchtig, sol er verkestet und Friedloß geleget werden.

#### IV.

Wann einer sein Gegentheil in Verhafftung gebracht, so sol er ihn alsdann auf den nehesten Rechtstag besprechen, und seine Klage vollführen, thut er das nicht, so fället er in der Gericht Straffe: Also auch zum andernmal: Zum dritten, fähret er mit der Klag abermal nicht fort, so muß er zum dritten auch die Straff geben, und ist der Gefangene von der Klag und Hafft ledig und loß, es were dann, daß der Kläger schweren wolte, er were durch Chehaffte Noht verhindert worden.

#### us lot ansatide madelle TITULUS QVINTUS. See and amide spline.

# De Confessione Judiciali. Von Gerichtlicher Bekäntniß.

de einer vor Gericht bekennet und überzeuget wird, das kan er hernachmals nicht wiederumb verleugnen.

#### TITULUS SEXTUS.

# De Fide Instrumentorum.

Von Krafft und Wirckung Briefflicher Ahrkunden.

I.

ird etwas in des Raths Oberstes Stadt Buch geschrieben, und solches wurde in Jahr und Tag nicht angesochten, so kan darauff kunstig niemand einige Einrede thun, es ware denn, daß derjenige, welcher daran interessiret, ausserhalb Landes gewesen, der wird à tempore scientiæ innerhalb Jahr und Tag billig zugelassen.

#### II.

Wann Schuld vor dem Rath bekant, oder sonsten überwiesen, condemnirt und zu Buche gebracht wird, darüber wird ferner kein Zeugniß zugelassen: Wird die Schuld bezahlt, so mag er auch vor dem Buche quitiren lassen: Was nun von dergleichen Schuld in gemeldtes Nathsbuch geschrieben wird, zu Erlangung gemeldter Schuld, darf er das Niedergericht nicht ersuchen, sondern ein Nath soll ihm darüber die

Buffe thun, bat ers nicht an Gelde, und beweglichen Gutern, fol er verwiesen werden an Sauß, Soff und Erbe: Wird es in vier Wochen nicht entset, so mag es verkaufft werden, so theur als er kan, seine Schuld daraus zu suchen, und das übrige ben bem Gericht zu alle Manns Rechten niederlegen: wil es aber nicht zureichen, mag er aus andern feinen Gutern feine Bezahlung fuchen.

Man mag mit Copenen nach unferm Rechte nichts beweisen, wann fie auch gleich auscultirt und unterschrieben, sie werde benn mit ben Originalien bestärcket.

#### IV.

Gewandschneider und Rramerbucher fenn zur Schuld zu beweisen genugsam, biß auf 30. Marck.

#### TITULUS SEPTIMUS.

# De Testibus et Attestationibus. Fon Zeugen und Gezeugnissen.

Ter Zeugen im Gericht führen wil, der sol sie alle auf einmal nahmhafftig machen, und ob ihm gleich etliche widerleget wurden, fo hat er doch der übrigen Zeugen zu geniessen: Wil er aber mehr Zeugen hernachmals vorstellen, so muß er solches ben Benennung der ersten Beugen, mit seiner Protestation, vorbehalten, ober gar entbehren.

#### II.

Wird jemand überwiesen, daß er falscher Zeugen gebraucht, der ift feiner Sachen verluftig, und fallet in die Straff, fo wol auch die Beugen, welche abwetten follen, und hinfurter zu feinem Zeugniß juge= laffen merben.

#### III.

Burde jemand etwas, es sen was es wolle, burch falscher Zeugen Aussage im Rechten abgewonnen, welches hernachmals offenbahr gemacht wird, die Zeugen follen in die Straff bes Rathe gefallen fenn, und bemienigen, bem sie bas feine abgezeuget, so viel von bem ihren widergelten, als sie ihme Schaden zugefüget. bitten, welche ihm nach Gelegenheitzign ober ab erkant werben foll.

Beugen follen ehrliche unbeschuldene Leute fenn.

#### new eine Büsger feiner Allebirgerf einen denn Beugen einellen

Welche an eines Mannes Brod fenn, die konnen in beffelben Sachen nicht zeugen, in bemienigen, mas sich ben Tage zugetragen bat: Bare aber etwas ben Nacht geschehen, barben niemand anders gewesen, bann fein Saufgefinde, fo tonnen fie jugelaffen werden zu Zeugen: Cepnd fie aber aus feinem Brodte, fo tonnen fie zeugen auch basjenige, was in ihrem Dienst geschehen ift.

#### Remoen Copes ber Producent balV

Berpfander, und bem verpfandet ift, die konnen einander umb Gelb und Gutes willen nicht zeugen, es fen bann bas Pfand gelofet.

# Wird ein Rrander tem AlVen benant, ju bem fol man, auf

Wenn einer überzeuget, daß er schuldig ift, der muß bezahlen, es ware benn, daß er durch Gegenzeugen, oder fonsten, die Solution, und daß ber Sachen in anderwege abgeholffen, beweisen konte.

#### VIII.

Wird einer Zeugniß zu führen zugelassen, so ist er schuldig sein Gegentheil bargu zu citiren, bleibet er auffen, und fan erwiesen werden, baß er ihn citiren laffen, fo mag er mit seinem Bezeugniß verfahren, und ergehet auff folche Auffage und Endt, ferner was recht ift.

#### IX.

Wil jemand Zeugen führen, und die Zeugen seyn binnen Landes, so hat er darzu dilation 14. Tage, seynd sie ausserhalb Landes, so hat er Zeit 6. Wochen 3. Tage, seynd sie aber über See und Sand, so ist die Zeit dieselbigen fürzubringen Jahr und Tag, es wäre denn, daß ihm auff alle dren Fälle mehr Zeit nothig, die sol er Gerichtlich bitten, welche ihm nach Gelegenheit zu oder ab erkant werden soll.

#### Settarn follest ehrliche under X locue Leure-

Wann ein Bürger seiner Mitbürger einen zum Zeugen fürstellen wil, so mag er, der Zeuge, derentwegen seiner Nahrung nachzuziehen, nicht auffgehalten werden, sondern hat der Producent denselben in seiner Wiederkunsst gleichwol fürzustellen.

#### XI.

Es sol kein Zeuge, wes Standes der sen, ohn Eydt zugelassen, noch ihm einiger Glaube zugestellet werden, es were denn, daß sich des Zeugen Eydes der Producent begeben, sonsten sol er dessen von dem Richter nicht erlassen werden.

#### XII.

Wird ein Krancker zum Zeugen benant, zu dem sol man, auf Erlaubniß, den Gerichtschreiber schicken, verenden und seine Aussage abhoren lassen, solches kan der Gerichtschreiber ferner im Gericht oder für dem Rath einzeugen.

#### XIII.

Es kan kein Wirth oder Wirthinne seines Gastes und Einwohners Gut beschweren, daß es ihr Pfandt sen, sondern mussen dasselbige bezeugen, es were dann, daß der Gast oder Einwohner verstorben, oder flüchtig worden, so mag er es ben seinem Ende erhalten.

#### XIV.

Rommen Zeugen für Gericht, und die stimmen in ihrem Zeugniß nicht überein, also, daß man hinder die Warheit nicht wol kommen kan, so stehet es dem Gericht fren, dieselbigen für den Rath zu schicken, da sie mögen heimlich, durch die dazu deputirte Commissarien, oder sonsten öffentlich verhöret werden.

#### XV.

Da jemand in einer Sachen in rathen und thaten gewesen, ober Part und Theil daran hat, der kan in derselben Sachen nicht zeugen.

#### XVI.

Wer mit seinen angegebenen Zeugen, die Sache, darumb er sie vorstellet, nicht wie recht und gnugsam beweiset, der ist derselben Sache fällig.

#### XVII.

Vater dem Sohn und Tochter, Sohn und Tochter dem Vater, wann sie gesondert, desgleichen Vettern und Oheimen, und alle unbeschuldene Leute, können Brautschaß bezeugen, so fern ein Ehegelübniß gehalten worden.

#### XVIII.

Wil Klager nach des Beklagten Todt seine Schuld beweisen, darzu kan er durch Zeugen, glaubwürdige Brieffe und Siegel, Stadt-Bücher, oder seinen Endt, gelassen werden, daß ihm der Beklagte schülzdig gewesen und noch.

#### XIX.

Es kan keiner, welcher Schulden halben flüchtig, zum Zeugen, den Creditorn zum besten, oder zuwider, zugelassen werden.

#### XX.

Vormunder, Schwäger, Blutsverwandte, wann man andere Zeugen nicht haben kan, werden zu Zeugen zugelassen, doch sollen sie auf den Zeugenzettel vor dem Rathe, ihren gewöhnlichen Endt leisten.

#### TITULUS OCTAVUS.

# De Jurejurando.

# Von Eydesleistung.

L

fich der That zu entlegen, will er alsdann seinem Erbieten nicht nachkommen, so ist er dem Gerichte in die Straff gefallen.

#### II.

Wann jemanden etwas im Gericht zur Eydes Hand geleget, und gleich die Ferien einfallen, und das Necht geschlossen wird, so soll nach eröffnetem Necht, auff den ersten Gerichts Tag, ein Bürger oder Einwohner, ein Gast aber innerhalb 14. Tagen seinen Eydt leisten: Thut er das nicht, er wird seiner Sachen fällig, es were ihm dann mit Urtheil und Necht dilation gegeben.

#### III.

Würde jemanden ein Endt zuerkant, und derselbige erbotig den Endt zu leisten, da nun das Gegentheil ihn solches Endes erläst, so kan er ihn ferner zu schweren nicht dringen, weniger aber ihn beschülzdigen, daß er Meinendt würde geleistet haben, so er hatte geschworen, auff den Fall er dann darumb von dem Gericht soll gestrafft werden.

#### and Uraheil nicht e.VI on Buche gegrache fein folle beer

Würde ein unberüchtigter Wirth, in einer offenen Herberge, seinen Gast umb seine Zehrung für Essen und Trincken beschüldigen, der Gast ihm aber dieselbige bezahlt haben, oder sonsten nicht geständig senn wolte, würde der Wirth dann erweisen, daß er ben ihm zu Tisch gangen, und schweren, daß ihm der Gast gleichwol schüldig, so soll er damit zugelassen senn, doch nicht höher, dann auff eines Jahres kost.

#### V.

Wann einer auff einen bestimpten Tag schweren soll, und er komt auf die Zeit ins Gericht, dem Ende folge zu thun, sein Gegenstheil aber nicht, so mag er gleichwol seinen fürgestelleten Endt leisten, und damit ledig seyn: Würde aber derjenige, welcher schweren soll, aussen bleiben, so ist er der Sachen fällig, er konte dann, wie recht, seine Ehehasst beweisen, soll er den nehesten Rechtstag darnach zu schweren zugelassen seyn.

#### VI.

Wann einem zu schweren aufferleget wird, der mag sein Bedacht nehmen, biß auf den nehesten Rechtstag.

#### TITULUS NONUS.

# De Sententia et Re Judicata.

Von Artheiln, welche in ihre Krafft gegangen.

#### I.

in jeglicher mag für das Stadt Buch gehen, und ihm sein Urtheis für dem Rath gesprochen, vorlesen lassen, und davon Copen nehmen, doch daß es zuvorn im Rath verlesen worden ist: Beschuldet er aber alsdann, daß das Urtheil nicht recht zu Buche gebracht sein solle, der ist dardurch in des Naths Straffe gefallen.

#### II.

Wo jemand eine Sache, durch ein Urtheil, welches in seine Krafft gangen, geendigt, oder sonsten vertragene Sachen im Stadt: Buch verleibt, widerumb zu Recht vornehmen will, derselbige, so woll auch der Procurator, soll in die Straff gefallen seyn.

#### III.

Weil auch alle vertragene Sachen und gesprochene Urtheil, welsche ihre Krast erreicht, im Nechten vergleichet, so sennd alle diejenigen schuldig, welche sich vor Commissarien, oder glaubhasstigen Bürgern, ihrer Irrung halber vertragen, sür das Stadt Buch zugehen, und solsche Bergleichung einschreiben zu lassen, darben es bleiben, und dawider weder Zeugen, noch Endes Hand zu gelassen werden soll: Würde sich nun jemand dessen verweigern, im Schein, als wann die Sache nicht also vertragen, und die Commissarien, auch andere Unterhändeler, welche unbeschüldigt, bekennen und aussagen würden, das der Vertrag also geschehen, so soll berjenige, welcher sich verweigert, in Straff genommen, und gleichwol der Vertrag zu Buch gebracht werden.

#### TITULUS DECIMUS.

# De Appellationibus.

#### Von Appellationen.

Wird in den Städten, da man sich Lübischen Rechts gebraucht, von den Untergerichten ein Urtheil gesprochen, welcher sich dardurch

beschweret sindet, der mag für den Rath derselben Stadt appelliren, und wann der Rath dasselbige confirmiret, so mag davon abermal an den Rath zu Lübeck appelliret werden, und von dannen nirgend anders hin, dann an die Rom. Rays. Majestät, oder derselben hochstöblichst Cammer-Gericht, doch dergestalt, daß es dem Lübischen Privilegio nicht zu wieder seyn moge. Und damit dasselbig jederman wissend seyn moge, sich darnach zu richten, haben wir dasselbige, so woll auch formulam Cautionis und Juramenti, zu Ende dieses Buchs mit andrucken lassen. \*)

#### TITULUS UNDECIMUS.

De Poena temere Litigantium.

Von Straff derjenigen, so muthwillig und vergeblich klagen.

I.

ann besindlich, daß sich jemand mit Unbilligkeit, muthwilliger Weise unterstehet zu litigiren, er sen Kläger oder Beklagter,
der oder dieselbigen sollen die Unkosten, dem andern Theil, auff
mässigung des Nichters zu erlegen pflichtig senn, und darzu ben Erkantnis des Naths stehen, welchergestalt, nach Verordnung beschriebener Nechten, und nach Inhalt ihrer publicirten Ordnung, solcher Muthwill zu straffen sen, in dem niemand übersehen
werden soll.

<sup>\*)</sup> S. in der Ausgabe vom Jahre 1728, Seite 182 bis 189.

#### TITULUS DUODECIMUS.

#### De Arrestis.

# Von Arrest und Besatzung.

I. Densenn ein Gut zu besetzen ist, das sol durch den Fronen, in Bensenn zweyer Bürger oder Zeugen geschehen, auf der Stäte, da das Gut gelegen ist: So sern aber diejenigen, welche das Gut in ihren Häusern und Hösen liegende hätten, und des Fronen Gegenwärtigkeit Beschwer trügen, die mögen, auf vorgehendes Erfordern, an gewöhnsliche Oerter kommen, oder schicken, und den Arrest anhören.

#### II.

Ein jeglicher Arrest und Besehung kan Bürgen geniessen, und ist derjenige, welcher den Arrest anleget, die Bürgen, so sie gnugsam sennd, anzunehmen schüldig, und muß der Arrestant innerhalb 4. Wochen im Gericht erscheinen, seinen Arrest verfolgen, seine Schuld beweisen, und darüber erkennen lassen, es ware dann, daß er wegen vorfallender Ehehafft, Gerichtliche prorogation erlangen würde.

#### III.

Nach todter Hand, oder aber, wann die Debitorn flüchtig werden, oder ihre Güter den Creditorn cediren und auftragen, so müssen gemeldte Güter allen Creditorn zum besten, Jahr und Tag liegen bleiben, wann diese Zeit herumb ist, so sol alsdann ferner kein Arrest oder Besahung verstattet werden. Das Jahr sehet sich an, von Zeit seines Debitorn todes, oder Flucht, & à tempore scientiae, so fern es notorium daß er in Schülden vertiesst gewesen, wo aber nicht, so hebet sich Jahr und Tag an von dem ersten Besate, welcher auf die Güter gethan worden.

#### pon bem Gerichten gelrafft wer. VI und bas Ont wiebering babin

Wer ohne Erlaubniß der Rechte einen Arrest thut, oder ein Pferd ausspannet, der ist in der Gerichte Straffe gefallen, und der Arrest und die Ausspannung von keinen Würden.

#### V.

Geschicht ein Arrest oder Besasung von jemand auf Gut, mit Erlaubniß der Gerichte, aus bewegenden Ursachen, daß ihm vielleicht die Person und Herr des Gutes nicht entweichen, sondern zu Necht alhier auswarten solle: In dem Fall sol der Arrestant seinen Arrest, den nehesten Nechtstag, wie recht, verfolgen, thut er das nicht, so sol der Arrest durch die Gerichts-Herrn loßgelassen werden.

#### VI.

Die Besatung auf die Guter geschicht durch die Gerichts-Herrn, ber Personen Urrest aber von den Burgermeistern, welche jederzeit das Wort haben.

#### VII.

Sat unser Burger einer Erb und eigen, sein Gut soll nicht bessehet werden, es were denn, daß sein Haab und Gut nicht so viel wird dig, als die Schuld antrifft.

#### VIII.

Verstirbet jemand in Schülden, oder wird flüchtig, alle diejenisgen, welche in gebührender Zeit auf seine Güter Besahung gethan, und dieselbigen zu Necht verfolget, die sennd alle gleich, so wol die letzen als die ersten, doch mit Unterscheid der privilegirten, und nicht privilegirten Creditorn.

#### IX.

Brachte jemand besetget Gut von der State, darauf es besetget worden, an andern Ort, ohne des Gerichts Erkantnis, derselbige sol

von ben Gerichten gestrafft werden, und das Gut wiederumb dahin bringen, von dannen er es geholet.

#### X.

Course: Hahn.

Reines Burgers Person, kan von andern unsern Burgern oder Einwohnern arrestiret werden Schuld halben, es were dann, daß er albereit mit Recht überwunden, oder, daß er etliche mahl citiret, und er ungehorsamlich aussen blieben were, oder, daß er flüchtig werden wolle.

#### XI.

So ferne jemand Gut besetzen wurde, als geraubt und gestohlen, und solches unter der Gerichte Verschliessung bringen wurde, verfolget und beweiset er alsdann nicht, in dreyen nach einander folgenden Gerichts-Tagen, daß es geraubet und gestohlen Gut sen, so ist er dreymahl in Straff gefallen, und ist daneben das Gut von der Besatzung ledig und loß.

#### XII.

Es mussen die Besatzungen oder Arrest in und mit dem Gerichte, darinnen sie geschehen, verfolget, entsetzet oder gefreyet werden.

# LIBER SEXTUS.

# NAUTICA. Von Seehändeln.

# TITULUS PRIMUS. De Nauarchis et Nautis. Fon Schiffern und Schiffsvolck.

iebet sich einer für einen Schiffer, Steurmann oder Bothsmann aus, und bestehet nicht dafür, kan er dessen überwiesen werden, mit denjenigen, welche in dem Schiffe seynd, der sol das Geld, dafür er gedinget worden, wieder geben, und darzu noch halb so viel.

#### II.

Dinget ein Schiffer einen Steurmann oder Bothsmann, diesels bigen sennd schüldig, dem Schiffer die volle Reise zu halten, wie sie gelobt haben: Ware aber einer der solches nicht halten wolte, der sol dem Schiffer das gange Lohn wiedergeben, das er von ihm empfangen, und darzu noch die Helfste, als ihm der Schiffer gelobet hatte.

#### III.

Es sol kein Schiffer eines andern Steurmann, Gleitsager oder Piloten, oder auch einen Bothsmann abspannen, thut jemand das, so sol er gemeldte Steurmann, Piloten, Bothsmann wieder überantworten demjenigen, welcher sie erstlich gedinget, und dieselbigen Gedingete einer oder mehr, sollen dem ersten, der ihn angenommen hat, Abtrag thun mit so viel Gelde, als er ihm ben dem Gedinge zugesaget hatte, oder er sol schweren, daß er von dem erstlich besprochen, ben dem er ist befunden worden: Welcher sich nun zu zwenen Herren vermietet hatte, der sol demjenigen die volle Reise leisten, der ihn behalten wird: Dieweil er sich aber seines gangen Lohns verlustig gemacht, dadurch, daß er sich zu zwenen Herren vermietet gehabt, so sol doch ben dem Schiffer stehen, was er ihm für die Reise aus gutem Willen geben wil, doch sol er daben auch umb dieser That willen, in des Raths Straff verfallen seyn.

#### TV.

Binnen des Havens, darin das Schiffsvolck gehüret, mag er dasselbige wiederumb enturlauben, doch, daß er ihnen den halben Lohn gebe, so ferne sie über vierzehen Tage in dem Haven, dem Schiffer zu gefallen liegen würden: Rommen sie aber aus gemeldtem Haven, mit der vollen Ladung, so muß er ihnen voll Lohn geben, oder in seiner Rost behalten, so lang, daß er seine Reise vollbringen kan, welches doch ben dem Schiffer stehen sol, sie zu bezahlen, oder aber zu enturlauben.

#### V.

Es sol kein Schiffsvolck nach der Verheurung, ausserhalb dem Schiff, ohn seines Schiffers Erlaubniß ben Nacht schlassen, wie dann auch niemand ben Nacht des Schiffers Both oder Essping von dem Schiff führen, oder aus dem Schiff ablassen soll, ohn des Schiffers Erlaubniß, alles ben desselben Straff.

#### VI.

Wann ein Schiffer von hier nach der Heringwiek oder Travemunde komt, und segelrede ist, so sol niemand sein gehürtes Schiffsvolck aus des Schiffes Bort nehmen, Schuld-Sachen halber: Ware aber etwas von seinem Sute in dem Schiffe, das sol man ben dem Eyde ausant-worten, und seine Schuld damit bezahlen: Nichts desto weniger aber sollen dieselbigen Schiffs-Kinder, einer oder mehr, dem Schiffer die volle Reise leisten, wie sie gehürt worden.

#### VII.

Es sol auch ohne Noth dem Schiffer sein Boths = Volck nach empfangener Heur, nicht entlaussen, noch vorsetzlich auf dem Lande bleiben, der Meynung, zu Schiff nicht wieder zu kommen, wie dann auch derselben einen oder mehr, niemand ausnehmen noch aufhalten soll: Und welcher also muthwillig mit der Heur entläusst, und dessen überweiset, der sol dem Schiffer seine Heur wiedergeben, und drey Monat in dem Thurm mit Wasser und Brodt darzu gestrafft werden, der ihn aber aussgehalten, in willkührliche Straff gefallen seyn.

#### VIII.

Wann ein Schiffer Korn in sein Schiff einnimpt, so sol er mit seinen Schiffskindern schüldig senn, dasselbige über Bordt einzubringen, und so offt es Noth, auf der Reise kühlen: Würde er, der Schiffer, solches versaumen, so sol er darzu antworten, es ware dann, daß er durch Wetter oder Wind, oder sonsten durch ehehaffte Verhinderung davon abgehalten, die er rechtmäßig zu beweisen sol schuldig senn: So offt nun, als sie solches Korn kühlen werden, dasür sol der Kaussmann dem Schiffer und Bothsleuten zu jederzeit geben, von jeglicher Last anderthalb Schilling.

#### IX.

Welchem Schiffer an Gutern etwas eingeladen wird, die sol er wiederumb überantworten, demjenigen, der sie eingeschiffet, oder einem andern von seinetwegen, der darzu antworten wil, auf daß sie zurechte bracht werden ohn Schaden: Dann, wurde etwas von den Gutern verlohren, oder sonsten Schade darzu kommen, so muß der Schiffer davon Rechnung geben: Hätte auch der Schiffer etlich Gut im Schiff, darzu sich niemand ziehen thäte, sol er solches dem Rath der Derter, oder den Elterleuten des Raufshandels, da er lossen wird, überantworten.

#### X.

Verschweiget ein Schiffer eingeladen Gut, vorsetzlich, in seiner Rechnung mit den Freunden, und solches darnach bewiesen wird, sol er einem Diebe gleich gestrafft werden.

#### XI.

Wann einem Schiffer, Steurmann, Bothsmann, oder anderen, welche umb Heur segeln, die See-Rranckheit also ankomt, daß sie ihre Arbeit und Dienst nicht leisten konnen, die sollen auch der Heur entbehren, die sol aber dem andern Schiffsvolck unter sich zu theilen zugestellet werden.

#### XII.

Wo der Bonnig gebrochen, das ist, wo zu Lossen angefangen wird, da ist man die Fracht zu bezahlen schüldig.

#### XIII.

Wann ein Schiffer seine volle Fracht bekomt, so mus er auch alsdann den Schiffskindern volle Heur geben, es were dann, daß ein anders zuvorn beredet.

#### TITULUS SECUNDUS.

# Maddiames on De Jactu.

# Von geworffenem Gut.

I.

If ein Schiff in Wassers Noth, also, daß man Güter auswerssen mus, solcher Schade der geworssenen Güter gehet über Schiff und Gut, welches im Schiff erhalten wird, dergestalt, daß die Schiffsfreunde und auch der Kaussmann, denselben, ein jeglicher an seiner quota, so viel er an Schiff und Gut haben mag, bezahlen muß, als das Gut gelten möchte, in dem Haven, dahin sie zu segeln bedacht waren, da dann auch alsofort die Vergleichung und Bezahlung gescheshen sol.

#### II.

Wann Gut, fürstehender Noth halber, in die See geworffen wird, da darff der Schiffer, Steurmann und Vothsmann den Schaden nicht gelten helffen, so fern über eine halbe Last schwehr nicht geworffen wird: Ist es aber darüber, so müssen sie nach ihrer quota mit bezahzlen helffen, so viel sie über ihre Führung darin haben werden.

#### III.

Die Wardierung aber des Schiffs, sol also gehalten werden, daß der Schiffer das Schiff an Geld schlagen solle, dasür er es gedenschet zu behalten, daran die Kauffleute die Wahl haben sollen, ob sie es dasür annehmen oder dem Schiffer lassen wollen: Also sol auch des Schiffers Fracht, so wol von den Gütern, welche geworffen, als beshalten worden seyn, gerechnet werden.

#### TOMBOSIV. PROBLETIC

Wurde auch Gut geworffen, welches der Schiffer einem guten Freunde überzuführen auf sich genommen, aus Gunst und Freundschafft, dafür keine Fracht bedungen, so darff der Schiffer darzu nicht antworten.

#### V.

Verleuret der Schiffer seine Mast oder Segel in der See, Sturms oder andern Unglücks halber, darzu darff der Kauffmann nicht antworten: Wäre aber die Mast durch Noth gehauen und geworffen, doch mit Willen derjenigen, welche im Schiff gewesen, zu Errettung Schiffs, Leibs und Guts, so sol der Schade gehen über Schiff und alles Gut, wie oben gemeldet.

#### VI.

Ein jeder Schiffer ist verpflichtet, sich mit Ancker, Takel, Tau und anderer Schiffsbereitschafft zu versorgen, damit er des Kauffmanns Guter durch die See, zu begehrtem Haven bringen moge, und wann zu solcher Schiffsbereitung Schade kommen wurde, so ist der Kauffmann, denselben mit zu ertragen, nicht allein nicht schüldig, sondern der Schiffer sol auch dem Kauffmann zum Schaden antworten, es ware denn zwischen dem Schiffer und Kauffmann ein anders bedinget.

#### VII.

Es sol auch ein jeglicher Schiffer einen reinen Uberlauff halten, dann, würde darüber geklaget, daß derselbige zu viel beladen, und daraus Schade entstanden, also, daß dasselbige Gut auf dem Uberlauff in der Noth muste geworffen werden, so sol der Schiffer zu dem Schaden alleine antworten, es ware denn, daß es mit Willen und auf Ebentheur des Rauffmanns, welcher das Gut auf den Uberlauff gesehet, geschehen, so muß der Rauffmann den Schaden selbst tragen, nichts aber desto weniger ist der Schiffer in des Naths Straff gefallen.

#### TITULUS TERTIUS.

# De Naufragio.

# Von Schiffbruch.

benein Guit. fol man geben ben rachten Rauffleute ober sonften jemand ein Schiff, so haben sie daffelbige nach ihrem Willen zu gebrauchen: Bricht bas Schiff in ber See, alfo, daß es seine Reise nicht vollbringen kan, so sennt die Frachtleute mehr nicht bann bie halbe Fracht, von ben geborgenen Gutern, ju geben schuldig.

#### II.

Wann aber ein gefrachtet Schiff in ber See Schaben nimpt, ohne Schuld und Berfaumniß bes Schiffers, und bringet boch bes Raufmanns But zur Stett, fo fol er bavon volle Fracht geben, bas But aber, welches nicht jur Statte fompt, fondern in ber Gee bleibet, ober sonsten durch Schuldt des Schiffers verdorben, bavon gibt man feine Fracht.

#### III.

Burbe ein Schiffer einen Schiffbruch erleiben, fo fol er, mit fampt feinem Bolck, verpflichtet fenn, bem Rauffmann fein Gut bergen zu helffen, nach allem ihrem Bermogen, bafur fol er, ber Raufmann, ihnen geben ein redlich Arbeits : Lohn, nach Erkantnis guter Leute: Ronnen aber über ben Lohn fich ber Raufmann und bas Schiffvolck nicht vertragen, wo fie nun wurden fommen zu der erften Sanfe-Stadt, ober zu Conthorn, ba der Rauffleute Alterleute fenn wurden, follen fie aldar geschieden, und einem jeglichen nach seinem Berdienst gegeben werben: Der auch nicht gearbeitet bat, fol nichts haben, und bargu feiner Seur verluftig fenn.

#### IV.

Findet jemand Schiffbrüchig Gut am Strande, oder in der See an das Schiff treibend, und solch Gut aufsischet, das sol er überant- worten der nehesten Obrigkeit, es sey in einer Stadt, oder auf dem Lande, oder den Alterleuten des Kauff-Handels: Von solchem aufgesischtem oder gefundenem Gute, sol man geben demjenigen, welcher die Arbeit gethan, das zwanßigste Theil, holet er aber das Gut in der See von einem Rest, so gehöret ihm das dritte Theil dafür.

#### V.

Leidet auch einer einen Schiffbruch in der See, so sol der Schiffer zum ersten die Leute mit seinem Bote oder Essping an das Land führen, darnach bergen Takel, Taw, und des Schiffs Redtschaft, können alsdann die Frachtleute etwas von ihrem Gute bergen, darzu sol der Schiffer sein Boht und Volck lehnen, gegen billig Berglohn, nach Erkäntniß guter Leute.

#### VI.

Also auch, wann ein Schiffer in Noth mit Schiffbruch ober Stranden kahme, und einer oder etliche wolten dem Schiffer nicht bergen helffen, sondern entlieffen ihm, der oder dieselbigen, wo sie angetroffen, in einer Hanse-Stadt oder Conthorn, und dessen überwiesen, sollen zum ersten im Gefängniß zwen Monat mit Wasser und Brodt gestrafft werden: Rompt er zum andernmahl, sol er dren Monat obgemeldte Straff leiden, und ihm darzu ein Zeichen an seinen Backen gestrandt werden.

#### VII.

Bleibt ein Schiff in der See, und gleichwol so viel von des Schiffs Redtschafft geborgen wird, daß der Heur werth ist, so ist der Schiffer dem Volck die ganke Heur zu geben schüldig.

# TITULUS QVARTUS.

# De Navibus et Navigiis.

Von Schiffen, Böhten und Pramen.

I.

braucht ihn auf der Traven, wil der Pramherr darumb sprechen, so muß er ihm Heur dafür geben, und darzu 8. ßl. Es wäre denn, daß ihn Feuers. oder andere Schehaffte Noht darzu gebracht hätte.

#### II.

Heuret einer ein Schiff auf eine gewisse Zeit, der kan dasselbige weder verpfänden, verkauffen, noch etwas anders damit thun, daß es kräfftig senn konte: Allein er mag es wol wiederumb verheuren, wem er wil, biß zu seiner bestimten Zeit.

#### III.

Thut jemand mit seinem Schiffe einem andern an seinem Schiffe Schaden, es geschehe im Segeln oder Rubern, oder sonsten womit es wolle, wird geklagt über den, welcher dem Schiffe den Schaden zugesfügt, wil er dann schweren, daß es wieder seinen Willen geschehen, und er es nicht ändern können, so sol er ihm die helfste des Schadens erstatten, schwüre er aber nicht, so sol er sür den ganzen Schaden Ubtrag thun.

#### IV.

Heuret jemand ein Schiff zu gebrauchen den Sommer über, welcher sich, nach See-Recht, auf Martini endet, kompt er auf Mar-

tini zu Hauß, so hat die Heur ein Ende, und das Schiff kompt wieder an seinen Herren: Ist er nach Martini damit noch in der See, oder in einem andern Haven, und doch des Willens zu segeln an den Ort, da er das Schiff geheuret, so sol er derwegen nicht gefähret werden.

#### V.

Wir wollen auch für uns selbst gute fleißige Aussicht thun lassen: Auch sollen die Frachtherrn, so wol die Alterleute in den Conthorn, schüldig seyn zuzusehen, und die Schiffer warnen zu lassen, daß sie die Schiffe nicht zu tieff laden, sie seyn groß oder klein: Würde nun darüber ein Schiffer betreten, daß er sein Schiff zu tieff beladen, und derenthalben in Schaden gerathen wäre, solchen Schaden sol der Schiffer selbst bezahlen: Würde aber auch ein solch überladen Schiff ohn Schaden wol überkommen, so sol er doch von einer jeglichen Last, damit er die Uberladung gethan, so fern es beweißlich, der Hanses Stadt, oder Alterleuten in den Conthoren, alda er anlangen wird, so viel Fracht, als er an den übrigen Lasten verdient, zur Straff seines Frevels und Geißes, zu bezahlen schüldig und pflichtig seyn.

#### IVe einem andern an feinem Schi

Wann etliche Schiffs-Freunde senn zu einem Schiff, welche unsgleiche Anpart daran haben, etliche mehr, etliche weniger, so sollen alle, welche den wenigsten Theil haben, den andern am meisten Theil folgen, oder aber das Schiff auf ein Geld setzen, dafür man es geben oder nehmen wil, welch Theil nun ben dem Schiff bleiben würde, das sol den andern Nedern solch Geld in 6. Wochen darnach bezahlen, ohne Einrede oder Nechtgehen, und das Schiff zu ihren besten gesbrauchen.

welcher fich, nach Gee-Beche, auf Marcint einer, tomes ce auf Mans

#### TITULUS QVINTUS.

# De Nave quam Fures vel Pyratæ deprædantur.

Von Schiff und Gut, welches von Seeräubern genommen.

I.

ann Kausseuten in der See ihr Gut genommen wird, einem mehr, dem andern weniger, ein jeglicher muß seinen eigenen Schaden tragen, und dürssen diejenigen, welche keinen Schaden gelitten, so wol auch der Schiffer, wegen des Schiffs, nichts dem benommenen erstaten, es ware dann, daß sie sich zuvorn eines andern mit einander verglichen.

#### II.

Würden Seerauber Gut in der See nehmen, und ihnen solches wiederumb abgejagt, durch etliche Auslieger, auf ihre eigene Kost, so sollen sie die Helfste des Gutes behalten, und die andere Helfste dem beschädigten Kauffmann zustellen: Wären aber der Städte Auslieger in der See, und die würden das genommene Gut erobern, die sollen dem Kauffmann alles wiederumb zustellen.

#### III.

Niemand sol Seetrifftig oder geraubt Gut kauffen, an sich bringen, oder verhandeln, ben seinem freyen Höchsten, und das Gut ist verfallen der Stadt, alda er sein Recht ausstehet, so fern sich niemand zu dem Gut, wie recht, ziehen kan: Raufft auch jemand solch Gut unwissend, so fern er nun schweren wurde, daß er nicht gewust, so ist er frey, und das Gut ist verfallen, wie oben gemeldt.

#### REPUBLICATION OF THE SE

Was man für Gut bringet über See und Sand, wird dasselbige als gestohlen und geraubt Gut angesprochen, so ist derjenige, welcher das Gut gebracht, naher daben zu bleiben, dann ihn der ander abtreiben kan, doch so fern er beweisen kan, mit zween ehrlichen Leuten, oder mit seinem Wirthe, oder aber auch durch schrifftliche glaubliche Urkund der Stadt, darinne er das Gut gekaufft hat, daß er dasselbige redlich an sich gebracht habe.

#### The desiration and the state of the state of

Also auch alles Gut, welches über See und Sand kommen, und jemand Jahr und Tag ben sich gehabt, kan er solches beweisen, so bleibet er billig darben, ob es gleich für gestohlen oder geraubt angesprochen, doch so fern derjenige binnen Landes gewesen, welcher die Ansprach thut.

Airrambold Seriffild over grants die Lanker du fin brief

beschieben Lauffmann fahrfren

# INDEX

Muft nicht eigenmächtliger weife gefcheben,

# RERUM

Gere angesprochen werden, fan der Anfgruch Der Gates, geschicht barch Gerichte der Bereinen der Durch einen Evd abgelehner werden, p. 26. a. 29 do Perfonen aber, burrh ben Bereinbenden

# Register.

P. bebeutet Paginam und A. ben Articul.

#### Albgesonderte

inder, it. unabgesonderte, wie sie erben und wie ihr Gut vererbet wird. p. 24. a. 3. & p. 30. a. 7.

Kinder haben nichts von den Eltern an Erbschafft mehr zu fodern. p. 32, a. 16. & p. 35. a. 28.

Kindes : Kinder erben in Groß = Elterlicher Erbs schafft vor der Groß = Eltern Geschwister. p. 33. a. 23.

Rinder Erbfolge. p. 35. a. 28.

Rinder, welche find? p. 36. a. 33. & p. 37. a. 34.

Rinder werden auch diejenigen, welche der Baster in folder Absicht mit bescheidenem Gut zur Ehe aussteuret. p. 37. a. 34.

Kinder derfelben gerichtlichen Sachen darff fich der Bater ohne Bollmacht nicht annehmen. p. 94, a. 8.

#### Abspänstig machen

Dienftbothen, ift ftrafbahr. p. 56. a. 8.

#### Accordiren.

Creditores, die nicht wollen, konnen ordentlich ihr Recht verfolgen. p. 42. a. 13.

Actio institoria.

Was daben Rechtens. p. 49. a. 5.

# Actio injuriarum,

pl. vid. Injurien.

Wie und wenn selbige wegen beschuldigten Diebftalls kan angestellet werden. p. 66. a. 1. Wie und wenn nicht statt hat. p. 68. a. 8.

> Actor, vid. Rlager und Rlage. Adulterium, vid. Chebruch. Advocat, vid. Procurator.

#### Ampt, it. Alempter.

Ampt oder Lehn vom Rath haben, ift hinderlich in ben Rath gefohren zu werden. p. 1. a. 1.

Wie und wenn die Mempter Busammenfunfte halten fonnen, it. wenn verbothen p. 87. a. 3.

Ben der Morgensprach follen die Herren der Wette fenn, ib.

Wie und wodurch Ampt und Morgensprach verlohren gehen. ib. & p. 88. a. 4.

Unflager, vid. Rlager.

#### Unruchtig.

Welche sind? p. 87. a. 1.

#### Unsprechen.

Benn gefchenctte, verpfandete und verfauffte Giter angesprochen werden, fan der Unspruch durch einen End abgelehnet werden. p. 46. a. 9.

Berfauffte liegende Grunde und ftebende Erbe, wie und wenn der Unspruch geschehen foll. p. 49. a. 3.

Bie und wenn der Anspruch an Erb : Guter nicht ftatt hat. p. 53. a. 2.

Wenn über See gefommenes Gut angesprochen wird, wie es zu halten. p. 120. a. 4.

Gut, fo einer Sahr und Tag ohne Unfpruch ben fich hat, bleibet dem Befiger. p. 120. a. 5.

#### Unverwandte.

Die von der Schwerdseiten gehen als Bormun: der allen andern vor. p. 15. a. 2.

Die nachsten vom Geblut, wie fie ab intestato auf einander folgen und erben. p. 28. a. 1. p. 32. a. 17., 18., 19. p. 33. a. 22., 23.

#### Appellation.

Bie der Appellat ob contumaciam ju be: ftraffen. p. 95. a. 1.

Wie, wenn und wohin appelliret werden fan. p. 104. a. 1.

# Advocat, Arrha, tocurator.

Deffen Wircfung ben Contracten. p. 50. a. 6. In continenti wiedergegeben, hebt den Contract in ben Stath gefebren in meeb.di p. fun a. e.

#### office and ment of Arrest. ment one sieg

pl. vid. Gefangniß.

Ber Burgen ftellet, wird davon fren. p. 74. a. 12. p. 106. a. 2.

Bie und durch welche Perfonen er foll anges leget werden. p. 106. a. 1.

Die er foll prosequiret werden. p. 106. a. 2. & p. 107. a. 5.

Ben verstorbenen und fluchtigen Debitoren, it. deffen Zeit. p. 106. a. 3.

Muß nicht eigenmächtiger weise geschehen, son= bern mit Erlaubnig des Gerichts. p. 107, a. 4. Wie und wenn zu justificiren. p. 107. a. 5.

Der Guter, gefchicht durch Gerichts- Serren, der Perfonen aber, durch den Wort habenden Burgermeifter. p. 107. a. 6.

Der Immobilien besitzet ! ift regulariter davon frep. p. 107. a. 7.

Rommt allen denen Creditoren zu gut, die ihn in gebuhrender Zeit legen laffen. p. 107. a. 8.

Der Creditoren Recht und Vorzug an des Debitoris arrestirten Gutern. ib.

Arrestirte Guter wegbringen, ift ftrafbahr. p. 107. a. 9.

Bie und wenn Burger wegen Schulden fon: nen arrestiret werden. p. 108. a. 10.

Auf gestohlne Sachen legen laffen, wie und in welcher Zeit gerichtlich zu prosequiren. p. 108. a. 11.

Duß in dem Gericht, ba er angeleget worden, auch verfolget und entfeget werden. p. 108. a. 12.

Sat ftatt auf bes Schiffers Guter, wenn er gleich Segel fertig lieget. p. 111. a. 6. Schiffs: Bold fan nicht arrestirt werben, wenn

das Schiff Segelfertig lieget. ib.

#### Auffundigung

Gemietheter Saufer, Buden und Reller, wie und wenn sie geschehen soll. p. 54. a. 2. Der Renten, wenn fie geschehen foll. p. 56. a. 12.

#### undama idm Qlus pruch ada son

Der Rinder, bor ober auffer bem Rath geschehen, beffen Effect. p. 36. a. 31. 33.

# Aussteuer, vid. Brautschaß.

#### Autocheiria.

Ber ber Gelbftmorder, it. berer fo gerichtlich justificiret werden, Guter erbet. p. 82. a. 1. Ihr Begrabnif. p. 82. a. 2.

# man Backhaufer, wid. Becker anis mon Badftube.

Badfruben und neue Bacthaufer follen ohne consens des Raths und Nachbarn nicht angeleget werden. p. 63. a. 11.

Die ju bestraffen, der jemand barin wund schlägt. p. 90. a. 6

# Bannum, vid. Berfestung. Banquerout, vid. Schuldner.

#### anung nod sin von Bauen 112 300 Contrad

Gegen die Straffe, wie man fich daben verhal: ten foll. p. 61. a. 1.

Auf gemeiner Erben Grund, wie zu halten. it. mit den Baufosten. p. 61. a. 2.

Was daben zu beobachten, damit es nicht den Nachbahen zum Schaden gereiche. p. 61. a. 3. & p. 62. a. 8.

Gemeinschafftliche Mauer, wie es damit zu hals ten. p. 61. a. 4.

Wer eine Brandmauer nicht bauen will, wie und wenn er feine Gerechtigfeit daran bers lichtt. p. 62. a. 5.

Scheidemauer oder Glinde, find bende Rach: bahren zu bauen schuldig. p. 62. a. 5.

Seinen Nachbahren zu nahe ober gum Schaden, foll wieder abgebrochen werden. p. 62. a. 7.

Brandmauren, Giebeln und Feuerftatte follen mit Stein und Ralcf aufgeführet merden. p. 63. a. 9.

Wie und wo jemand Private nicht bauen foll. p. 63. a. 10.

Neue Badstuben und Backhäuser sollen nicht ohne des Raths und Nachbahren Consens gebauet werden. p. 63. a. 11.

Braus, Schmiedes, Topffers und Gehmhäufer fons nen ohne der Nachbahren Bewilligung nicht angeleget werden. p. 63. a. 12.

Deue Gange, Bohnungen, Fenfter, Thuren und Schure follen nicht gemacht werden, da feine gewesen. p. 64. a. 13.

Spiecker und Stalle, wie es mit dem Tropffen: Kall zu halten. p. 64. a. 14.

# Befrachter, vid. Rauffmann.

#### Denfen nicht mit gindbrage bi im Beath fenn

Derer die fich felbft todten. p. 82. a. 2.

#### Bekanntniß

Gerichtlich, fan nicht wieder geleugnet werden. p. 97, a. 1.

#### Becker.

Neue Backhäuser sollen nicht ohne des Raths und Nachbahren Bewilligung angeleget wer: den. p. 63. a. 11.

Wenn fie nicht gut Brodt backen, wie ju bes ftraffen. p. 88, a. 4. befonders die Allter= leute. ib.

#### Beklagter, vid. Rlage.

Bergen ihoo sino

Bie es mit geborgenen Gutern benm Schiffs bruch zu halten. p. 115. a. 3. p. 116. a. 4.

Die Ordnung, wie es mit dem Bergen foll ge= halten werden. p. 116. a. 5.

Die zu bestraffen, die nicht wollen die Guter bergen helffen. p. 116. a. 6.

#### Nan ohne der Mennettigen, fich nichteften

Ber es thut, wie zu bestraffen. p. 8. a. 3.

#### Besatung ober Besate, vid. Arrest.

Beichlatten

Gine Wittme oder Jungfrau, it. Dienft-Magd, wozu der Thater gehalten, und wie gu bes straffen. p. 75. a. 1. p. 76. a. 2. 3. Wenn folches jum öfftern geschehen. ib.

#### Beweiß.

Megen Brautschaß. p. 10, a. 2. p. 11. a. 4. p. 13. a. 12. p. 15. a. 15. p. 101. a. 17.

Wenn jemand beschuldiget wird wegen Todt: schlag. p. 80. a. 4.

Was zu Stadtbuch geschrieben ift, hat völligen Beweiß. p. 97. a. 1. 2.

Wie weit Copeyen beweisen. p. 98. a. 3.

Der Rramer Bucher. p. 98. a. 4.

Auf welche Art die Schuld nach des Debitoris Todt fan bewiesen werden. p. 101. a. 18.

#### mon Bluts - Freunde of Be

Muffen nicht mit ben ber Wahl im Rath fenn, fondern abtreten. p. 2. a. 7.

Muffen im Rath und Rechts. Sachen, die ihren Berwandten angehen, nicht votiren. p. 2. a. 8.

Welche benm Votiren abtreten muffen find die, fo im 3ten Grad gleicher Linie verwandt find. p. 3. a. 9.

Wie und wenn sie sich im Rath assistiren konnen. p. 4. a. 13.

Konnen Brautschatz bezeigen. p. 101. a. 17. Konnen Zeugen senn, wenn keine andere vers handen. p. 102. a. 20.

Welche sind, und wie sie ab intestato erben und auf einander folgen. p. 28. a. f. sqq.

# Bonis cediren, vid. cessio bonor. Boots : Leute, vid. Schiffsvolck.

Wer dem Verkäuffer dazu rathet, wird gleich: fam vor dem Käuffer burge. p. 60. a. 1.

Branntwein Brenner. Kan ohne der Nachbahren Willen sich nicht setzen, wo feiner gewohnet, p. 63. a. 12.

#### Branhauß, vid. Hauß.

Brautschaß

Muß binnen 2 Jahren gefodert werden, sonsten gehet er verlohren. p. 10. a. 1. 2.

Der nur versprochen ift, muß doch aus bes Mannes Gutern wieder erftattet werden. p. 10. a. 2.

Daß der nicht gezahlt worden, wie zu beweisen. p. 40. a. 2.

Wer dafür Burge wird, ift nicht über 2 Jahr gehalten. p. 11. a. 3.

Daß er eingebracht worden, wird nach 20jah: riger Ehe endlich bewiesen. p. 11. a. 4.

Darff der Mann seiner Frauen nicht verburgen, wo er nicht verschwendisch lebet, arrestirt oder flüchtig wird. p. 13. a. 10.

Soll an gewisse Derter beleget werden, wenn der Mann viel schuldig ift, die Frau aber noch Kinder zeugen kan. p. 13. a. 11.

Kan eine unbeerbte Frau, wenn ber Mann in Schulden vertiefft ift, aus deffen Gutern fos dern. p. 13. a. 11.

Wie und von wem er fan bezeuget werden, p. 13. a. 12. p. 101. a. 17.

Wird nicht gegeben, so die Braut vor dem Benlager ftirbt. - p. 14. a. 14.

Der nach verstorbenen Shegatten gefodert wird, muß bewiesen oder dem Gegentheil gur Endes hand geleget werden, p. 14. a. 15.

Nimt eine unbeerbte Frau voraus und theilet hernach des Mannes Guter mit den Freunden. p. 34. a. 25.

Wie und wenn er gehet bor Kinder : Geld. p. 36, a. 31.

Wie und wenn er anftatt der ganglichen Absonderung der Kinder ift. p. 37. a. 34.

Muß einer Frauens-Perfon gegeben werden, von dem, der sie geschwächet hat. p. 75. a. 1.

#### Brieffschafften, vid. Ureunben.

#### sien Dies mand Brüber.

Zween, konnen nicht zugleich im Rath seyn noch gekohren werden. p. 2. a. 5.

Bruder und Schwestern sollen ihrer ungerathes nen Geschwister angestorbene Erbguter vers walten. p. 22. a. 5.

abgesonderte und unabgesonderte, wie sie erben. p. 29. a. 6. p. 30. a. 7.

- volle und abgeschiedene, find naher, Erbe zu nehmen, denn Bater und Mutter. p. 31. a. 13.

Halb-Bruder erben nicht vor Vater und Mutster. p. 31. a. 13.

SalbeBruder find nahere Erben, denn Große Bater und Große Mutter. p. 32. a. 17.

Bolle Bruder, wie und wenn deren Kinder in Erbschafften vorgehen. p. 32. a. 18. p. 33. a. 22.

Der halb: Bruder Kinder, wie sie erben, und mem fie vorgehen. p. 32. a. 19.

Halb = Bruder , wie fie vor volle Bruder = und Schwester: Rinder erben. p. 33. a. 22.

Bruder der Groß : Eltern erben nicht vor abges fonderte Kindes-Kinder. p. 33. a. 23.

#### Buch,

vid. quoque Stadt:Buch.

Was zu Stadt : Buch geschrieben, kan regulariter nach Jahr und Tag nicht angesochten werden. p. 97. a. 1.

Stadt-Buch last fein Zeugniß in contrarium ju. p. 97. a. 2.

Gibt vollkommenen Beweiß und Execution. p. 97. a. 2.

Der Kramer : Bucher beweisen Schuld auf 30 March. p. 98. a. 4.

Wer das Stadt, Buch einer Unrichtigkeit beschuls diget, wird straffallig. p. 103. a. 1.

#### Burgermeifter.

Wer dazu erwählet worden, darff fich beffen nicht weigern, ben Berluft der Stadt Wohnung und 10 Marck Lot. Goldes. p. 2. a. 6,

Laft die Arbeit in ftreitigen Bau-Sachen legen. p. 64. a. 15.

Ertheilet ein sicher Gleit. p. 69. a. 2.

Laft das Fried-Gebot legen. p. 72. a. 4.

Durch denselben geschicht der Personen Arrest. p. 107, a. 6.

#### Burger

Soll ohne Borwiffen des Raths fich nicht in frembde Krieges Dienfte begeben. p. 4. a. 1.

Coll gemeiner Defension sich nicht entziehen: p. 4. a. 1.

Muß derjenige werden, welcher 3 Monat fein eigen Feuer und Rauch gehalten. p. 5. a. 2.

Wer dazu foll genommen werden, dependiret vom Rath. ib.

Der jum Feind übergehet, verliehret fein Erb und Gigen in der Stadt. p. 5. a. 3.

Der aufferhalb des Krieges gefangen wird, foll fich nicht felbst lofen, sondern seine Befrequng stehet benm Rath. p. 5. a. 4.

Muß keinem Frembden fein Erbe, Rente und Eigenthum verpfanden, verkauffen oder zuichreiben laffen, ben Straffe 50 Marck Silbers. p. 5. a. 5.

Ber nicht Burger ift, foll keine nene Gebaude bauen, die Platze nicht erweitern noch vers tauschen. p. 6. a. 6.

Muß ber zugleich werden, der vorm Rath mundig erklahret wird. p. 6. a. 7.

Wie er durch einen End fich der zugemutheten Leibeigenschafft entlehnen fan. p. 7. a. 2.

Wer Jahr und Tag gewesen, wird von der Leibeigenschafft frey. p. 7. a. 3.

In offenem Rriege gefangen, foll von feinem und der Frauen Gut gelbset werden. p. 12. a. 6.

Ber nicht Burger ist, kan nicht Testamentarius fenn. p. 27. a. 15.

Wenn er ein Testament am frembden Ort machet, wie und wenn es bestehet. p. 27. a. 16.

Muß von allen Gutern Schof entrichten. p. 37.

Der nicht richtig verschoffet, wie zu bestraffen. p. 38. a. 3.

Konnen allerhand Wein vor sich einlegen, nicht aber ausgapffen ohne des Raths Belehnung. p. 51. a. 12.

Mussen von eingelegtem Wein Accise geben. ib. Ausserhalb der Stadt geschlagen, wie, wo und wenn er klagen soll. p. 71, a. 2.

In frembder Jurisdiction Mund geschlagen, fan doch vor das Lub. Stadt: Gericht flagen. p. 75. a. 15.

Wenn er des Todtschlags beschuldiget wird, wie er seine Unschuld zu beweisen. p. 80, a. 4.

Gin Burger foll den andern vor fein ordentlich Gericht verklagen. p. 94. a. 4. p. 95. a. 5.

Wie und wenn er die Wahl hat vor dem Rath oder Nieder Gericht zu klagen. p. 95. a. 7.

Der Immobilia besitzet, wie und wenn er kan oder nicht kan arrestirt werden. p. 107. a. 7. p. 108. a. 10.

#### Burge.

Der für Brautschat ift, ift nicht über 2 Jahr gehalten. p. 11. a. 3.

Wie und wenn der Mann der Frauen Braut: fchat verburgen muß. p. 13. a. 10.

Auf gewisse Zeit, wenn und wie weit er zu gah: ten gehalten ift. p. 47. a. 1.

Hat das benesicium divisionis. p. 47. a. 2. Der sich in solidum perschreibet, geniesset das benesieium divisionis nicht. ib.

Wie er seinen Regress hat an seine Mit: Burs gen. p. 47. a. 2.

Bie er durch seines Principalen Todt befrepet wird de judicio sisti. p. 48. a. 3.

Wird fren, wenn der Principal sich im Gericht sistirt. p. 48. a. 4.

Darff ber nicht stellen, welcher Immobilia befiget. p. 48. a. 5.

Darff der Rauffer nicht stellen, wenn er das gefauffte Gut schon in seiner Gewehr hat. p. 48. a. 6.

Burge wird gleichfahm der, welcher den Rauf; fer benm Kauff lobet. p. 60. a. 1.

Wer Burgen stellet, ist frey vom Arrest. p. 74.

Wird in Criminal-Sachen nicht angenommen. p. 83. a. 2.

Wer nicht ftellen fan, muß ins Gefängniß. p. 84. a. 4.

Wer Burgen nicht annehmen will, wird straffs fällig. p. 84. a. 5.

Muß der stellen, der jemand gedräuet hat. p. 89. a. 4.

Muß der Beflagte ftellen ob contumaciam. p. 96. a. 2.

#### Burgfriede.

Bas der Burgfriede ift, und welche Derter dens felben haben. p. 88. a. 2.

Denfelben brechen, wird hart gestraffet. ib.

Causæ matrimoniales, vid. Ehefachen. Calumnien, vid. Injurien.

Carnifex, vid. Frohnen. Cautio, vid. Burge.

#### Cessio bonorum.

Wie mit dem zu verfahren, der bonis cediret. p. 6. a. 1.

Wie lange die Guter zu jedermanns Recht muffen liegen bleiben. p. 106. a. 3.

#### all amiratings at Citatio of the ducktonie

Eines flüchtigen Debitoris, wie fie foll angestellet werden. p. 41. a. 7.

Eines verfesteten. p. 90. a. 1.

Machet præventionem causæ. p. 95. a. 7.

Ehe dieselbe geschehen, hat der Kläger noch die Wahl vorm Ober = oder Nieder = Gericht zu klagen. a. 95. a. 7.

It. Der Beflagte vor welchem Gericht er will verflaget fenn. ib.

Wie offt sie ein Beklagter kan wider sich ergehen lassen im Nieder :, Appellation - und Gast: Gericht. p. 95. a. 1.

Der Contrapart muß eitirt werden, wenn Zeugen schweren follen. p. 99. a. 8.

Commodatum, vid. Leihen.

Conatus, vid. Borfag.

Concursus creditorum, vid. Creditor.

Conductor & conductio, vid. Miether, Miethe und Heuer.

Confessio, vid. Bekanntniß.

#### Consistorium

hat die falschen Anflager in Che : Sachen zu bestraffen, p. 8. a. 1. 3.

hat die Erfanntniß der Ursachen, in Berweiges rung der Ehe. p. 8. a. 2.

#### Contumax.

Wer gegen bem Burgermeister in Bau : Cachen ift, wie zu bestraffen. p. 64. a. 15.

Muß Burgen stellen oder ins Gefangniß geben. p. 84. a. 4.

Wie mit Klägern und Beklagten ob contumaciam soll verfahren werden. p. 95. a. 1. p. 96. a. 2. Wie mit dem Appellaten. p. 95, a. 1. p. 96, a. 2. Der aus dem Gericht entlaufft, wie zu bestraffen. p. 96. a. 3.

# Conventio, vid. Rlage.

Copia.

Wie weit sie beweiset. p. 98. a. 3.

Ran einer fodern von dem, was ju Stadtbuch geschrieben worden. p. 103. a. 1.

#### Creditor.

Hat die Mahl, ob er will cessionem bonorum, oder den debitorem zu eigen annehmen. p. 6. a. 1.

Demfelben follen feine Frauens: Perfohnen wes gen Schuld an die Hand gegeben werden. p. 6. a. 1.

Kan einer Frauens : Persohn das oberfte Kleid abnehmen, bis sie bezahlet hat. p. 6. a. 1.

Theilen eines verftorbenen Debitoris Guter uns ter fich. p. 40. a. 3.

Der eines fluchtigen Debitoris Guter zuerst ans trifft und zuruck bringet, wird allen andern vorgezogen. p. 40. a. 4.

Der eines fterbenden debitoris liquidation verfaumet, gehet feine Forderung quiet. p. 40. a. 6.

Die und wenn in des Debitoris Guter ju immittiren. p. 41. a. 7.

Konnen innerhalb 6 Bochen des verftorbenen Debitoris Guter inventiren laffen. p. 41. a. 10.

Deren Ordnung und wie sie auf einander fols gen. p. 42. a. 11. 12.

Die nicht accordiren wollen, fonnen ben Debitorem mit recht verfolgen. p. 42. a. 13.

Wie und wenn er seinem Debitori zeugen fan. p. 99. a. 6.

Kan seine Forderung durch den flüchtigen Debitorem nicht bezeugen. p. 101. a. 19.

Wie lange ihnen die Guter des Debitoris der bonis cedirt oder fluchtig wird, muffen stes hen bleiben, p. 106. a. 3.

Deren Recht, welche ben Arrest auf bes Debitoris Guter in gebuhrender Zeit legen laffen. p. 107. a. 8. Der Unterscheid der privilegirten und nicht privilegirten ben dem Arrest des Debitoris Guter, p. 107. a. 8.

#### Curator.

pl. vid. Bormund.

Curator ad litem fan bor geendigter Sache nicht erlaffen werden. p. 18. a. 11.

Wie lange er die Curatel zu führen hat? p.18. a.11. Muß wegen seiner Curatel Rechnung ablegen. p. 18. a. 11.

Befommt fein Salarium. p. 18. a. 14.

#### Damnum, vid. Schabe.

Debitor, vid. Schuldner und Schuld.

Degen.

Degen oder Meffer gucken, wie zu bestraffen. p. 74. a. 14.

#### Depositum,

Welches durch Zufalle von Sanden fommt, wie damit foll gehalten werden. p. 43. a. 1.

Wie und wenn es andern Schulden vorgehet. p. 44. a. 2.

Wie und wenn es als gemeine Schuld zu halten. p. 44, a. 2,

#### Diebstall.

Wie von sich abzulehnen. p. 66. a. 1.

Der dessen unschuldig berüchtiget wird, hat actionem injuriarum wieder den Beschuldiger. p. 66. a. 1.

Wenn dem Dieb sein eigen oder gestohlnes Gut wieder abgejaget wird, wie es ferner soll gehalten werden. p. 66. a. 2.

Eines Pferdes, wenn solches angesprochen wird, it. wie der Dominus sein Dominium zu beweisen hat. p. 67. a. 3.

Wird mit dem Strang gestrafft, wenn es uber 5. Lub. Gold-Gulden ift. p. 67. a. 4.

Wie deswegen eine Frauens:Persohn zu bestraf: fen. p. 67. a. 5.

Wie er Gerichtlich zu verfolgen, wenn das Gut verpfandet oder verkaufft ben jemand gefunden wird. p. 67. a. 6.

- Der Schiffer und Fuhrleute, wie zu bestraffen. p. 68. a. 7.
- Wenn Guter nach Feuersnoth benm 3tio gesuchet werden, hat actio injuriarum nicht statt. p. 68. a. 8.
- Wie zu vindiciren, wenn die gestohlne Sachen auf diffentlichem Marctt gekaufft worden. p. 68. a. 9.
- Wird dem bengemessen, der die Sachen ihm als geschencft ausgiebet, und nicht beweisen kan. p. 68. a. 9.
- Ift nicht, wenn Sachen im Kriege gewonnen werden, p. 69. a. 10.
- Machet infam. p. 87. a. 1.
- Wenn ein Schiffer Gut verschweiget in der Rechnung, wird er gleich einem Diebe geshalten. p. 112. a. 10.

#### Dilation.

- Wie lang der Miether hat, wenn er die Heuer nicht bezahlen fan. p. 57. a. 14.
- Wie lang, der schon 3 mahl citirt ift. p. 95. a. 1. Zum Zeugen führen. p. 100. a. 9. it. Endes: Leistung. p. 102. a. 2.

#### Dienstboth.

- Wird fren durch Deprath. p. 10. a. 5.
- Bekommt feinen verdienten Lohn nach Wochensahl, wenn er heprathet. ib.
- Wird frey durch Vormundschafft. p. 17. a. 9. Der seinen Dienst nicht völlig auswartet, worzu er gehalten. p. 55. a. 5.
- Der nicht den Dienst beziehen will, worzu er gehalten. p. 55. a. 6.
- Worzu die Herrschafft gehalten, wenn sie den Dienstbothen nicht wollen zuziehen lassen. p. 55. a. 6.
- Der auf Gnade dienet, wie viel dessen Lohn. p. 55. a. 7.
- Wer abspannet oder vorenthalt, wie zu bestrafs fen. p. 56. a. 8.
- Der aus dem Dienst laufft, wie zu bestraffen. p. 56. a. 9.
- Kan von der Herrschafft zwar mit Schlägen gezüchtiget werden, aber Wund schlagen, ist ftraffbahr. p. 56, a. 10.

- Der Schaden an feiner Gefundheit leidet, befommt doch vollen Lohn. p. 56. a. 11.
- Dienste Magd schwachen, worzu der Thater gehale ten, und wie zu bestraffen. p. 76. a. 2.3.
- Wie und wenn er in Sachen feiner herrschafft zeugen fan. p. 99. a. 5.

#### Donatio

- Unter Che Reuten, bestehet nicht ohne der Rin: der Willen. p. 14. a. 1.
- Wie und wenn felbige anzufechten. ib. a. 2. Ad pias causas it. an gute Freunde, wird erst nach abgetragenen Schulden entrichtet. p. 19. a. 1.
- Bon wohlgewonnen Gut. p. 19. a. 2.
- Wer sein wohlgewonnen Gut vergeben will, muß den nachsten Freunden 8 Schill. 4. Pf. geben. p. 19. a. 2.
- Bestehet nicht von Persohnen, die ihrer Sinnen beraubet sind. p. 20. a. 3.
- Giner Wittwen, wie weit fie ftatt hat. p. 20, a. 4. Gestohlner Sachen. p. 68. a. 9.

# Dos, vid. Brautschaß.

#### Drauen

- Muß durch einen End erwiesen werden. p. 89. a. 3, 4, p. 90. a. 5.
- Deswegen muß einer Burgen ftellen. p. 89. a. 4. Wenn Schlage darauf folgen, wie es aledenn zu halten. p. 90. a. 5.

#### Che.

- Wer zur andern She schreiten will, soll Rechs nung thun den Freunden seiner unmundigen Kinder. p. 33. a. 21.
- Wer zur andern She schreiten will, muß theilen mit feinen Kindern. p. 35. a. 29. it. sich mit der Freunde Borwissen verehligen. ib.
- Dienstboth wird burch die Che fren von feinem Dienst. p. 55. a. 5.
- Durch die Ehe konnen unzuchtige und der Stadt verwiesene Persohnen wieder in die Stadt fommen. p. 77. a. 5.

bod somis mosal Chebruch. Sponish nonnon

Wenn einer zwen Weiber zugleich hat, foll mit dem Schwerd gestrafft werden. p. 78. a. 1. Doppelter, wie zu bestraffen. p. 78. a. 2. Einfacher, dessen Straffe. p. 78. a. 3.

Deffen indicia. p. 79. a. 4.

Deffen Verdacht kan durch einen End purgiret werden. p. 79. a. 4.

Cheleute

Konnen ohne ihrer Kinder Willen, sich ihre Guter einander nicht schencken. p. 14. a. 1. Unbeerbte, wie sie einander ihre Guter schenschen fonnen. p. 14. a. 2.

Wenn einer nach jenes Todt wieder heprathet, foll seinen Kindern Rechnung thun. p. 33. a. 21. Unbeerbte, wie einer nach jenes Absterben erbet. p. 34. a. 25.

Wenn unterschiedene Kinder ba fenn, wie die Schulden zu bezahlen. p. 34. a. 26.

Wie wegen Chebruch zu bestraffen. p. 78. a. 2. Wie sie sich wegen Chebruch konnen verdachtig machen. p. 79. a. 4.

Chefachen

Gehoren vors Consistorium. p. 8. a. 1. 2. Wer falschlich angiebt, wie zu bestraffen. ib. Co wieder der Freunde Rath geschehen, wie zu bestraffen. p. 8. a. 2. p. 9. a. 4. Wie zu bestraffen, der jemand falschlich besanz

Wie zu bestraffen, der jemand falschlich belanget wegen versprochener Ehe. p. 8 a. 3.
It. wegen Benschlaff. ib.

#### Einwohner, vid. Burger.

Eltern

Erben von unabgetheilten Kindern. p. 29. a. 6. Wie und wenn sie vor abgesonderten Kindern erben. p. 30. a. 7.

Wie und wenn fie vor halb : Brudern und : Schwestern erben. p. 31. a. 13.

Die und wenn fie vor oder nach vollen Brudern und Schwestern erben, ib.

Sheim und Mutter sind nahere Erben, den Dheim und Bettern und derfelben Kinder. p. 32, a. 17.

Wenn sie in der Zuchtigung das Kind todten, mussen wieder sterben. p. 81. a. 7.

Wenn Kinder sich einander verwunden, wie die Eltern sie straffen follen. p. 88. a. 3.

#### Emtio, vid. Rauffen.

Entführen,

Eine Frauens Person, worzu ber Thater gehalten, it. wie und wenn er desfals am Leben kan gestraffet werden. p. 79. a. 2.

Die sich mit willen entführen laft, verliehret alle Erbschafft. it. foll nicht in der Stadt geduldet werden. p. 79. a. 2.

Entlauffen.

Wer aus dem Gericht entlaufft, wie es damit ju halten. p. 96. a. 3.

Erben.

Der Nächste muß sich binnen Jahr und Tag dazu zeugen lassen. p. 26. a. 9.

Muß im Testament nothwendig eingesetzt wers den. p. 26. a. 12.

Wie sie ab intestato auf einander folgen, und wie sie erben. p. 28. a. 1. p. 32. a. 17. 18. 19. p. 33. a. 22. 23.

Der nachfte erbet alles heergewette und Gerade. p. 32. a. 15.

Von benden Seiten von gleicher und ungleicher Anzahl, wie sie theilen. p. 32. a. 20.

Denselben schadet die falsche und neidische Ausfage des Sterbenden nicht. p. 33. a. 24.

Die Nachsten konnen zu der unbeerbten Wittwen ins haus fahren, und mit zu den Gutern sehen. p. 34. a. 27.

Der sich falschlich nechste zeugen last, wird samt dem Zeugen gestrafft. p. 36. a. 32.

Saben das Jus protomiseos, menn Erb-Guter follen verfaufft werden. p. 53. a. 1.

Wie und auf welche Art unter ihnen gemeins schafftliche Guter zu theilen. p. 65. a. 1.

Jungfrau, die fich entfuhren laft, fan nicht ihrer Eltern noch Freunde Erbe fenn. p. 79. a. 2. Denfelben fallen anheim eines Justificirten Gus

ter, it. eines Selbst : Morders, p. 82, a. 1.

# Erbfolge, vid. Erben ab intestato. p. 28. a. 1. seqq.

#### Erblos.

Erblose Guter nimmt der Fiscus ju sich. p. 31. a. 14.

Wird eine Jungfrau, die sich entführen laft. p. 79. a. 2.

#### erbgut, vid. quoque Guter.

Erb und eigen verliehret ber, welcher jum Feinde übergehet. p. 5. a. 3.

Erbe, Rente und Eigenthum foll feinem Frembe den zugeschrieben werden. p. 5. a. 5.

Erbgut, so einem Frembden allhier anstirbt, foll nicht an Frembde, sondern an Burger alienirt werden. p. 5. a. 5.

Erbe in stehender She verringert, wie es das mit zu halten. p. 11. a. 4.

Der Frauen, welches die Freunde dem Mann zu Gelbe gesetzt, kan er als Kauffmanns-Gut veräussern. p. 12. a. 8.

Kan nicht, als nur mit Consens ber nachsten Freunde vergeben werden. p. 20. a. 5.

Unbeweglich, wie zu veräuffern. p. 21. a. 2. Davon kan Gut, darüber man fich ein Gewiffen

machet, erstattet werden. p. 22. a. 4. Ungerahtener Kinder, wird von ihren Geschwiz stern bis zur Besserung verwaltet. p. 22. a. 5.

Was Erbgut ift. p. 22. a. 6.

Ran nicht ohne Noth, ober ohne der Erben Consens alieniret werben. ib.

Stehet den Freunden jum nachsten Kauff. ib. Nimmt ebenfals ein Kind, welches nach des Baters gemachten Testament gebohren. p. 24. a. 6.

Einer Frauen, von andern Dertern nach Lübeck verhepraftet, wie es zu halten, wenn sie nach des Mannes Tod wieder wegziehen will, p. 28. a. 4.

Abgesonderter Kinder, an wen es fallt. p. 30. a. 7. Unehelicher Kinder, fallt an die nächsten Freunde. p. 30. a. 9. Konnen mundige Kinder fodern, wenn eines der Eltern todt. p. 31. a. 11.

Abgesonderter und unabgesonderter Kinder, wie und wenn es den Eltern zufallt. p. 31. a. 13.

Das verwittweten zufällt, deffen Theilung mit den Kindern. p. 32. a. 16.

Wie unabgesonderter Bruder und Schwester Rinder vor halb = Bruder Erbgut nehmen. p. 33. a. 22.

Der Groß : Eltern, fallt den abgesonderten Kins des Kindern vor der Groß: Eltern Geschwis fter zu. p. 33. a. 23.

Ran aus Neid benen rechten Erben nicht ents jogen werden, p. 33. a. 24.

Wie zu nehmen, wenn unbeerbte Sheleute vers armen und wieder etwas erwerben. p. 34.

Der Kinder unterschiedlicher Ehen. p. 34. a. 26. Unbeerbter She-Leute, wie sich die Freunde nach eines Absterben, deffen mit anmassen konnen. p. 34. a. 27.

Wie und wenn es den nachften Erben foll ans gebohten werden. p. 53. a. 1.

Berkauffen, wie und von wem es kan benges sprochen, it. nicht bengesprochen werden. p. 53. a. 2.

Gemein Erbgut, was durch handel damit ers worben, wie ju theilen. p. 59. a. 4.

Gemeinschafftlich, ohne Gefellschafft, wie zu theilen. p. 65. a. 1.

Berliehret eine Jungfrau, die sich entführen taffet. p. 79. a. 2.

Eines flüchtigen Todtschlägers, an wem es fallt. p. 80. a. 3.

# Erbtheil, vid. Theilung.

Eviction. Wie es mit derfelben Præstirung foll jugehen. p. 48. seqq. a. 1. seqq.

#### Execution.

Auf 15 Marck Lub. Schuld, konnen bie Gerichts-Herren ergehen lassen, p. 40. a. 5.

Gibt das Stadt : Buch wegen eingeschriebenen Schulden. p. 97. a. 2.

End

Einer Raths: Perfohn, wie und wenn folder erfordert wird, wegen gerichtlichen Sandeln und Testamenten. p. 1. a. 3. p. 23. a. 2.

Der Rathesperfohnen ben der Umfegung. p. 2. a.4.

Dadurch fan sich ein Burger der Leibeigenschafft erwehren. p. 7. a. 2.

Den Brautschatz zu bezeugen und zu beweisen. p. 11. a. 4. p. 14. a. 15.

Des Bormundes für seine Pupillen wegen Schulden. p. 15. a. 3.

Der nicht richtig feine Guter verschoffet. p. 38.

Wenn jemand berüchtiget wird, daß er den Boll nicht entrichtet. p. 38, a. 5.

Wegen verpfandete, gekauffte und geschencfte Guter. It. gestohlne. p. 46. a. 8. 9.

3u beweisen wie hoch ein Pfand versetzet worden.

Wegen gekaufften schadhafften Lacken. p. 51. a. 11. Des Heurers ben verdingtem Gut. p. 58. a. 16. Wegen unschuldig berüchtigten Diebstall. p. 66. a. 1.

Wegen ben fich habenden gestohlnen Sachen. p. 67. a. 6.

Wegen gestohlne Sachen, die auf dffentlichem Marcht gelaufft sind. p. 68. a. 9.

Der Injurien Mage sich zu entlegen. p. 71. a. 2. Wegen zugefügten Schaden. p. 73. a. 6.

Dadurch fan der Berdacht wegen Chebruch abs gelehnet werden. p. 79. a. 4

Den der Wirth und Nachbahrn abstatten mussen, wenn ben ihnen ein Todtschlag geschehen. p. 81. a. 6.

Den Berdacht wegen Todtschlag von sich abzulehnen. p. 82. a. 9.

Sich wegen falfch gekauffte Maaren von der Straffe abzuhelffen. p. 85. a. 3.

Wegen gefundenen falfden Silbers und Munge. p. 85. a. 4. p. 86. a. 5.

Falscher End machet insam. p. 87. a. 1. It. End brechen, ib.

Wegen vorsetlicher Weglagerung und Orauworte. p. 89. a. 3. p. 90. a. 5. Wegen Borfat. p. 89. a. 3.

Denselben mussen Procuratores ablegen. p. 93.

Wegen angegebenen Shehafften. p. 96. a. 4. Zum Zeugen End muß der Contrapart citirt werden. p. 99. a. 8.

Kan den Zeugen, ohne der Parthepen Willen nicht erlaffen werden. p. 100. a. 11.

Einen Kranden muß der Gerichts : Schreiber ju hause epdlich abhoren. p. 100. a. 12.

Wie und wenn der Wirth fich feines Gaftes Gut endlich ju jengen fan. p. 100. a. 13.

Durch einen End fan die Schuld nach des Debitoris Tod erwiesen werden. p. 101, a. 18.

Der nahen Bluts: Freunde End wird zugelaffen, wenn feine andere Zeugen verhanden find. p. 102. a. 20.

Wer sich jum End erbiethet und hernach nicht abstatten will, fallt in des Gerichts Straffe. p. 102. a. 1.

Bie und wenn der End wegen infallenden Ferien soll abgeleget werden. p. 102. a. 2.

Wen er erlaffen wird, wie es ferner zu halten. p. 102. a. 3.

Eines Gaftwirths End megen Forderung fur Effen und Trinfen. p. 103. a. 4.

Kan auch in Abwesenheit des Contraparts abgeleget werden. p. 103. a. 5.

Wer zur Abstattung des Endes nicht erscheinet, wird ber Sache fallig. ib.

Wie lange einer Bedencfzeit hat, den End abs zustatten. p. 103. a. 6.

Begen Schaden, fo ein Schiff dem andern jugefüget. p. 117. a. 3.

Wegen gefaufften See=trifftigen und geraubren Gut. p. 119. a. 3.

Falsch.

Falsche Angeber in Che-Sachen, wie zu bestraffen. p. 8. a. 1. 3.

Falsche Maaß, Gewicht, Tonnen, Sacke te., wer die ben sich finden last, wie zu bestraffen. p. 84. a. 1. It. sollen zerschlagen und versbrand werden, ib.

Falsche Waar, wenn sie ein Handwercksmann machet, wie zu bestraffen. p. 85. a. 2.

Falfche Maaren oder Guter aufferhalb Landes fauffen, wie es damit foll gehalten werden, p. 85. a. 3.

Falfch Silber ben sich haben, oder vermunten, wie zu bestraffen. p. 86. a. 5.

Feind.

Wer von Burgern ju ihm übergehet, ift seines Erbes und Gigenthums in der Stadt vers lustig. p. 5. a. 3.

Feuer.

Der fein eigen Feuer und Nauch über 3 Monaht in der Stadt gehalten, muß Burger werden. p. 5. a. 2.

Neue Feuerstätte sollen ohne ber Nachbahren Willen nicht angeleget werden. p. 64, a. 13.

#### Fidejussor, vid. Burge.

Findung.

Die und welche Sachen dahin verwiefen werben, p. 92. a. 1.

Flüchtig.

Der jum Feind übergehet, verliehret feine Guter. p. 5. a. 3.

Borrecht des Creditoris, der einen flüchtigen Debitorem zuerft antrifft. p. 40. a. 4.

Wie ein flüchtiger Debitor zu citiren. p. 41, a. 7. Wie es mit des flüchtigen Debitoris Che: Frau zu halten. p. 45. a. 2.

Wenn ein Miether fluchtig wird, wie es mit feinen Gutern zu halten. p. 57. a. 15.

Die es mit eines Verfesteten Gutern ju halten. p. 74. a. 13.

Wem des flüchtigen Todtschlägers Guter zufallen. p. 80. a. 3.

Wer einen Miffethater zur Flucht hilfft, wie zu bestraffen. p. 83. a. 3.

Citation eines Berfesteten. p. 90. a. 1.

Wie es mit dem Flüchtigen in peinlichen Sachen zu halten. p. 96. a. 3.

Creditor kan seine Schuld-Forderung durch den flüchtigen Debitorem nicht bezeugen. p. 101, a. 19. Wie es mit den arrestirten Gutern eines flüchtisgen Debitoris foll gehalten werden. p. 106, a. 3. Wer flüchtig werden will, kan arrestiret werden. p. 108. a. 10.

Fracht.

Wenn zu entrichten. p. 112. a. 12.

Wenn der Schiffer sie voll bekommen hat, muß er dem Schiffs-Bolck volle Heuer entrichten. a. 112. a. 13.

Wie viel Fracht zu zahlen, wenn das Schiff in der See bricht. p. 115. a. 1.

Wird nicht gezahlt von Gatern, fo in der See bleiben. p. 115. a. 2.

Wenn zu entrichten, wenn der Schiffer das Schiff überladen. p. 118. a. 5.

Frau.

Beerbte, muß des Mannes Schulden mit bezahlen. p. 12. a. 7. p. 41. a. 10.

Unbeerbte, bezahlt nicht des Mannes Schulden, fondern nimmt ihr eingebrachtes wieder zu sich. p. 12. a. 7. p. 13. a. 11. p. 29. a. 5. p. 41. a. 9.

Muß des Mannes Schulden mit bezahlen, wenn ie ihrer fraulichen Gerechtigkeit erinnert ift und renunciret hat. p. 12. a. 7.

Derfelben Erbgut, fan der Mann, wenn es ihm zu Gelbe gefetzet, verauffern. p. 12. a. 8.

Derselben unbewegliche Guter darff der Mann, ohn ihr Vorwiffen oder Noth nicht verauffern. p. 12. a. 9.

Unbeerbte, wie es mit der Berburgung und Sicherheit ihres Brautschapes soll gehalten werden. p. 13. a. 10. 11.

Kan ohne Consens ihres Curatoris ihre Guter nicht veräussern. p. 21. a. 1.

Eine Rauff-Frau wird hievon ausgenommen. ib. Wie hoch fich eine Frau verburgen fan. ib.

Mit bescheidenem Gut abgetheilt, wie es zu halten. p. 24. a. 6.

Die und von welchen Gütern sie ein Testamentum reciprocum machen kan. p. 26. a. 10. p. 27. a. 14.

Kan fonsten regulariter kein Testament mas chen, ib.

Bon andern Orten nach Lubeck hin geheprahtet, wenn sie nach des Mannes Todt wieder wegziehen will, wie es zu halten. p. 28. a. 4.

Wie fie mit Stieff = Rindern theilet. p. 29. a. 5.

Freunden. p. 31. a. 12.

Soll mit der Freunde Rath ihres verftorbenen Mannes Begrabnig beftellen. p. 34. a. 27.

Eines flüchtigen Schuldners, wie es mit ihr foll gehalten werden. p. 45. a. 2.

Wie weit ihr erlaubt ift, ohne Borwiffen ihres Mannes oder Bormundes zu kauffen. p. 51, a. 13.

Wer 2 Frauen zugleich hat, wird am Leben geftraffr. p. 78. a. 1.

Wer feine Frau in der Buchtigung todt schlägt, muß wieder fterben. p. 81, a. 7.

## Rauff Frau, vid. Lit. K. Frauens - Perfohn,

Die nicht bezahlen fan, foll den Creditoren nicht an die Sand gegeben werden, p. 6, a. 1,

Derselben kan vom Creditore das oberfte Kleid abgenommen werden, bis sie bezahlet. p. 6. a. 1.

Die und wenn felbige Schulden halber fonnen incarceriret werben, ib.

Die wieder der Freunde Willen sich verhenrathet, wie mit ihr zu verfahren. p. 8. a. 2.

Wie der zu bestraffen, der eine Frauens persohn berüchtiget, wegen Benschlaff und Berspreschung der Ehe. p. 8. a. 3.

Denfelben find Gerichtliche Handlungen unterfaget, p. 17. a. 8.

Wie wegen Diebstahl zu bestraffen. p. 67. a. 5. Wie zu bestraffen, die sich mehrmahlen hat beschlaffen lassen. p. 76. a. 2. 3.

Unzüchtige, wie zu bestraffen. It. foll nicht in der Stadt geduldet werden. p. 77. a. 5.

Nothzüchtigen, worzu der Thater gehalten, und wie zu bestraffen. p. 79. a. 1.

Die sich entführen laft, wie es damit zu halten. p. 79. a. 2.

### Frembbe.

Wie lange sie ohne Burger zu werden ihr eigen Feuer und Rauch in der Stadt halten konnen, p. 5. a. 2.

Denfelben follen feine Immobilia zugefchrieben, verpfandet oder verfaufit werden. p. 5. a. 5.

Sollen das Erbe, fo ihnen allhier anstirbt, wieder an Burger veräussern. ib.

Muffen feine Saufer bauen. p. 6. a. 6.

Können nicht Bormunder senn. p. 15. a. 2. Können nicht Testamentarien senn. p. 27. a. 15.

Die sich von andern Orten zu Lubeck seten, follen mit ihren Kindern theilen, nach Lub. Recht. p. 30. a. 10.

Durffen ihre Guter niemanden als den Burgern verkauffen. p. 50. a. 7.

## Freunde, pl. vid. Blutd. Freunde, Anverwandte, it. Erben.

Deren Consens wird in Che: Sachen erfordert, p. 8. a. 2. p. 9. a. 4.

Sind die nachsten Bormunder, und die von der Schwerdt Seiten gehen allen andern vor. p. 15. a. 2.

Fried = Gebot

Kan legen laffen der Worthabende Burgermeister, auch die Herren des Gerichts. p. 72. a. 4. Wie hoch und in welchem Fall es ein Raths-Herr kan legen lassen, ib.

Bie fich die Partheyen dagegen zu verhalten haben. ib.

Die zu bestraffen, die den Frieden brechen. ib.

## Friedloß,

vid. quoque Berfesten.

Welche sind, die Friedloß geleget werden. p. 69. a. 2. p. 80. a. 3. p. 83. a. 3. p. 90. a. 1. p. 96. a. 3.

Wie es mit berfelben Guter foll gehalten wers ben. p. 74. a. 13. p. 80. a. 3.

### Frohnen.

Wer benfelben ben Berrichtung feines Ampts angreifft, wie zu bestraffen. p. 91. a. 1, 2.

- Wird gebraucht, wenn Guter follen arrestirt werden. p. 106. a. 1.
- Die sich die zu verhalten, welche durch benfelben den Arrest nicht wollen legen laffen. ib.

## Fuhrleute,

- Die untreu ben dem ihnen anvertrauten Gut handeln, find als Diebe zu bestraffen. p. 68. a. 7.
- Fuhrleute und Kutscher, so sie jemand beschädigen, wie und worzu sie gehalten. p. 70. a. 3.

## Gaftrecht.

Wer nur einmahl citiret ift, muß gleich erscheis nen oder Burgen stellen. p. 96. a. 2.

## Gaftwirth, vid. Wirth.

#### Gebaude

- Der Geistlichen und derer, so keine Burger sind, sollen nicht vermehret, vergröffert noch vertauschet werden. p. 6. a. 6.
- So Jahr und Tag gestanden, fan nicht anges sprochen werden. p. 19. a. 2.
- Deue gegen die Straffe bauen, wie es bamit foll gehalten werden. p. 61. a. 1.
- Auf gemeiner Erben Grund gebauet, wie es ju balten, it. mit ben Baufoften. p. 61. a. 2.
- Sollen ben Nachbahrn nicht zu nahe oder zum Schaden gebauet werden. It. berer Maurer und Zimmerleute Aestesten muffen daben sen. p. 61. a. 3.

## Gebaud der Mauer, vid. Mauer.

- Das bem nachbahren jum Schaden gebauet, muß wieder abgebrochen werden. p. 62, a. 7.
- Sollen fo eingerichtet werden, daß fie dem Nachbahren am Tropffenfall und andern Gerechtigkeiten nicht Schaden thun. p. 62. a. 8.
- Sollen mit Stein und Ralck aufgeführet wer, ben. p. 63. a. 9.
- Sollen fo angeleget werden, daß Priväten das ben fenn konnen. ib.
- Die Badftuben, Bacoffen und Privaten follen eingerichtet werden. p. 63. a. 40. 11.

- In wie langer Zeit sie ihre Gerechtigkeit verliehren konnen. p. 63. a. 12.
- Gebäude, welche ohne der Nachbahren Consens nicht können von neuen angeleget oder gebauet werden. p. 63. a. 12. p. 64. a. 13.
- Muß gegen Inhibition des Burgermeifters nicht vollzogen werden. p. 64, a. 15.
- Wie der Schaden, fo durch baufällige Gebaude geschehen, zu ersegen oder nicht. p. 71. a. 4. 5. Baufällige sollen gebeffert werden. p. 71. a. 4. 5.

## Gefangener

- Burger aufferhalb des Rrieges, foll feine Befrenung benm Rath fuchen. p. 5. a. 4.
- Burger im Kriege, foll von feinem und der Frauen Gutern gelofet werden, p. 12. a. 6.

## Gefangniß,

### vid. quoque Arreft.

- Damit follen die falschen Unflager in Ehesachen bestrafft werden. p. 8. seqq. a. 1. seqq.
- It. Die Frauens Persohnen schwachen. p. 75, segg. a. 1. segg.
- It. Die Chebruch begeben. p. 78. a. 3.
- Wie der Klager, so jemand seten laffet und nicht beweisen kan, zu bestraffen. p. 83. a. 1.
- Darin muffen die geben, fo an Leib und Leben zu bestraffen. p. 83. a. 2.
- Wer einen Miffethater aus dem Gefangnif wege bilfft, muß an deffen Stelle figen. p. 83 a. 3.
- Darin muß der gehen, der feine Burgen fiellen fan. p. 84. a. 4.
- It. Der contumax ift. ib.
- Die Klager zu bestraffen, der seine Sache wider den Gefangenen nicht Gerichtlich prosequiret. p. 84. a. 4.
- Wer einen setzen laffet, der Burgen ftellen will, wird gestrafft. p. 84. a. 5.
- Mer darin jemand fegen laffet, wie balb er feine Rlage anftellen foll. p. 96. a. 4.
- Damit foll gestrafft werden das Schiffsvolck, welches beim Schiff-Bruch nicht hat bergen wollen. p. 116. a. 6.

## Geiftliche

Sollen feine neue Gebaude anlegen, und die fie haben, nicht vertauschen noch erweitern. p. 6. a. 6.

#### Gelb

Der Kinder erfter Che, wie und wenn es vor Brautschang gehet. p. 36. a. 31.

Geliehen Geld, vid. p. 43. a. 1. 2.

Falsches ben sich sinden lassen oder vermunten, wie deshalb verdächtige sich purgiren sollen. p. 85. a. 4. p. 86. a. 5.

Der besmegen schuldig betroffen wird, wie zu bestraffen. p. 86. a. 5.

Geleit, vid. Salvus Conductus. Geliehene Sachen, vid. Leihen.

Gemeinschafft ohne Gesellschafft.

Wie es foll gehalten werden, wenn Erben gemeinschafftliche Guter theilen wollen. p. 65.

### Gerabe.

Gerade und Sergewette fallt den nachften Erben gu. p. 32. a. 15.

## Gericht.

Gerichtliche Sandlungen werden auch durch einer Rathe perfohn Zeugniß bewiefen. p. 1. a. 3.

Gerichtliche Handlungen sind Minderjahrigen unterfagt. p. 17. a. 8.

Wie und wenn es gestohlne Guter vindiciret. p. 66. a. 2.

Dhne deffen Bewust konnen sich Partheven vor angestelter Klage, wegen zugefügten Schaben, privatim vergleichen. p. 70. a. 1.

Wie es die Injurien bestraffet. p. 72. segg.

Der auch nur ein tobtliches Gewehr gudet, fallt in bes Gerichts Straffe. p. 74. a. 14.

Bestraffet auch die Burger, so sich in frembe den Territorio geschlagen haben. p. 75. a. 15.

Bestrafft nicht die Rinder unter 12 Jahren,

wenn eines das ander verwundet hat. p. 88. a. 3.

Dem Gericht follen die Machter die nachtlichen Tumultuanten angeben. p. 89. a. 1.

Ein Majorennis muß feine Sachen felbst gerichts lich verfolgen. p. 94, a. 8.

Wie und wenn es jemand zu klagen zwingen fan. p. 94. a. 2.

Rein Burger soll von seinem ordentlichen Gericht abgezogen werden. p. 94, a. 4. p. 95. a. 5.

Sachen, die schon im Rath anhangig gemacht, können nicht wieder ins Nieder : Gericht gebracht werden. p. 95. a. 6.

Mie und wenn der Kläger die Wahl hat, vorm Rath oder Nieder-Gericht zu klagen. p. 95. a. 7.

Wenn der Beklagte aus dem Gericht entläufft, wie es mit ihm zu halten. p. 96. a. 3.

Gerichtliches Bekanntniß fan nicht wieder geleugnet werden. p. 97. a. 1.

Gerichtsschreiber muß einen Krancken zu hause endlich abhören. p. 100. a. 12.

Gerichtliche Sachen durch Urthel und Spruch geendiget, konnen nicht wieder angefangen werden, p. 104. a. 2.

Arrest muß nicht eigenmächtig genommen, fons bern Gerichtlich gefuchet werden. p. 107. a. 4.

## Gerichts : Berren

Sollen keine Gefchencke Gerichts wegen nehmen, p. 2. a. 4.

Konnen bis 15 Marck Schuld exequiren lass fen. p. 40. a. 5.

Wenn sie das Fried Sebot legen laffen, wie sich die Partheven zu verhalten haben. It. wie zu bestraffen, die dawieder handeln. p. 72. a. 4.

Wie sie sich in ihrem Amt verhalten follen. p. 92. a. 1. 2.

Ronnen die Process - Roften moderiren. p. 105.

Konnen nur Giter, nicht aber Perfohnen arrestiren laffen. p. 107. a. 6.

## Gefandtschafft.

Derfelben konnen sich Rathspersohnen nicht entziehen ohne erweißliche Shehafften. p. 3 a. 10.

Den Gefandten ben der Wiederfunfft zu regaliren, ftehet benm Rath. ib.

## Geschencke

Muffen nicht genommen werden, bon Rahts-Perfohnen der Stadt und Gerichtswegen. p. 2. a. 4.

Geschencke der Hochzeit, wie sie eine Wittwe nach Absterben ihres Mannes zu fodern hat. p. 41, a. 9.

Wie und wenn sie ben Creditoren zufallen. ib. Soll die Wache nicht nehmen von nachtlichen Tumultuanten, p. 89, a. 1.

## Gesellschafft, vid. Maschopen. Gesinde, vid. Dienstboth. Gewehr leisten.

Die lange solches dauren muß. p. 48. a. 1. p. 49. a. 2. & 4.

Die es bamit zu halten. p. 50. a. 10.

## Gewicht.

Falsche, wie zu bestraffen? und wie es soll gehalten werden mit falscher Maaß, Gewicht, Tonnen, Gacke zc. p. 84. a. 1.

### Gewinn.

Wie zu theilen in Maschopen. p. 58. a. 1. p. 59. a. 3.

Aus gemeinem Erbgut, wie zu theilen. p. 59. a. 4. Aus freper Sand wird nicht getheilt. ib.

Gifft.

Wer damit zu thun hat und es übel gebraucht, wie zu bestraffen. p. 83. a. 1.

## Gläubiger, vid. Creditor.

## Goldschläger.

Kan sich ohne der Nachbahren Willen nicht fetzen, wo keiner allda vormahls gewohnet. p. 63. a. 12. Goldschmidt.

Wie er fich endlich purgiren fan, wenn falfch Silber ben ihm gefunden worden. p. 86. a. 5.

Wie zu bestraffen, wenn er foldes wissentlich gefaufft, verarbeiten oder mungen laffen. ib.

Grapengieffer.

Kan sich ohne der Nachbahren Willen nicht setzen, da keiner ehemahls gewohnet. p. 63. a. 12.

## Gottes : Pfenning, vid. Arrha.

vid. quoque Erbaut.

Unbewegliche follen an frembden nicht verfetet, verpfandet, verfaufft oder zugeschrieben werben. p. 5. a. 5.

Eingebrachte, fan eine unbeerbte Wittwe wieder ju fich nehmen. p. 11. a. 5.

Die eine Frau dem Manne zugebracht und zu Geld gesetzt, fan der Mann veräuffern. p. 12. a. 8.

Unbewegliche einer Frauen, fan der Mann nicht veräustern. p. 12. a. 9.

Wohlgewonnen, konnen frey veräussert werden. p. 19. a. 2. p. 20. a. 4. p. 21. a. 3.

Unbewegliche und angeerbte, wie zu verauffern. p. 21. a. 2.

Daruber fich jemand Gewiffen macht, konnen aus Erbgut erstattet werden. p. 22. a. 4. Der Eltern, erben unabgetheilte Kinder. p. 23.

Erblofe nimmt ber Rath ju sich. p. 31. a. 14. Darin bleibet eine fchwangere Wittwe bis jur

Niederkunfft. p. 36. a. 30. Der Stadt Guter foll niemand entwenden. p. 37. a. 1.

Bon allen Gutern muß der Schoß entrichtet werden. p. 37. a. 2.

Der Stadt Guter foll der Rath Fursten und Serren nicht borgen noch verburgen. p. 38. a. 4.

Eines flüchtigen Debitoris, wie es damit foll ges halten werden. p. 40. a. 4.

Gestohlne und verpfandete, mas daben rechtens. p. 46. a. 8. Geschenckte, verpfandete oder verkauffte, konnen durch einen End wieder Anspruch behalten werden. p. 46. a. 9., wo es nicht gestohlne find. ib.

Der unbewegliche besitzet, barff nicht Burgen

stellen. p. 48. a. 5.

Unbewegliche verkauffen, muffen vor dem Rath verlassen und Jahr und Tag gewehret wers den. p. 48. a. 1. p. 49. a. 2. 4.

Unbewegliche verfauffen, wenn felbige follen ans gesprochen werden. p. 49. a. 3.

Bon Frembben in die Stadt gebracht, muffen nur an Burgern verfaufft werden. p. 50. a. 7.

Gefauffte und schadhafft befundene, wie es da= mit zu halten. p. 51. a. 15.

Wie und wenn der Reufauff ftatt hat, oder nicht. p. 52. a. 48.

Wie fich der Bevollmächtigte ben Berkauffung der Guter zu verhalten hat. p. 53. a. 20.

Wie und wenn sie nicht konnen bengesprochen werden. p. 53. a. 2.

Einem Sandwercksmann zu bearbeiten zugebracht, wenn er weichhafft wird, sie verkaufft oder versetzet, wie es alsdenn zu halten. p. 57. a. 15. p. 58. a. 17.

Um Lohn gedingete, wie zu restituiren, wenn fie verlohren werden. p. 58. a. 16.

In Communion oder Gemeinschafftlich habende, wie zu theilen. p. 65. a. 1., it.

Wer die Wahl hat das Geld zu geben, oder das Gut zu behalten. ib.

Gestohlne und dem Dieb wieder abgejagete, wie es damit zu halten. p. 66. a. 2.

Gestohlne und benm dritten gefundene, wie zu verfolgen. p. 67. a. 6.

Wenn Fuhrleute und Schiffer Guter nicht richtig liefern, follen als Diebe gestrafft werden. p. 68. a. 7.

In Feuersnoth durch Diebstahl verlohren, wie solche benzusprechen. p. 68. a. 8.

Gestohlne auf offentlichem Marcft fauffen, wie es alebenn zu halten. p. 68. a. 9.

Im Kriege erworbene, werden nicht vor gestohlne gehalten. p. 69. a. 10.

Eines verfesteten, wie es damit foll gehalten werden. p. 74. a. 13.

Eines fluchtigen Tobtichlagers, an wem fie fallen. p. 80. a. 3.

Bleiben den Erben, wenn sich jemand felbst getodtet oder justificirt wird. p. 82. a. 1.

In frembder Jurisdiction liegende, wo deshalb die Rlage anzustellen. p. 95. a. 5.

Wie und wenn der Wirth sich seines Gaftes Gut zuzeugen kan. p. 100. a. 13.

Die und durch wen sie sollen arrestiret werden. p. 106. a. 1.

Wie lange deffen Guter, der bonis cediret, muffen stehen bleiben. p. 106. a. 3.

Den Arrest der Guter laffen Die Gerichts-herren legen. p. 107. a. 6.

Der unbewegliche besitzet, ift fren vom Arrest. p. 407. a. 7.

Arrestirte Guter wegbringen, ift ftraffbahr. p. 107. a. 9.

Wer arrestirte Guter nicht in rechter Zeit prosequiret, wie zu bestraffen. p. 108. a. 11.

Wem der Schiffer die eingeladenen Guter liefern foll. p. 112. a. 9.

So feinen Geren haben, wem fie ber Schiffer überantworten foll. ib.

Wenn fie ein Schiffer verschweiget, foll er als ein Dieb gehalten werden. p. 112. a. 10.

Ausgeworffene Guter, wie es mit der haveren foll gehalten werden. p. 113. a. 1. 2. 3.

In der Gee weggenommene, ben Schaden muß ber tragen, bem fie gehoren. p. 119. a. 1.

Wenn sie den Räubern wieder abgenommen werden, wie es alsdenn soll gehalten werden. p. 119. a. 2.

Seetrifftige foll niemand kauffen. p. 119. a. 3. Wie zu halten, wenn Guter, so über See gefommen, als geraubt Gut angesprochen werden. p. 120. a. 4.

Behalt ber, welcher sie Jahr und Tag ohne Anspruch ben fich gehabt hat. p. 120. a. 5.

Guter zu treuer Hand, vid. Depositum. Hæres ab intestato, vid. Erben ab intestato.

## Sandelsbuch, vid. Buch.

Handwercker.

Welche sind? so ohne der Nachbahren Consens sich nicht in der Nachbahrschafft setzen können. p. 63. a. 12.

Sandwercksmann,

Der wegen Seuer weichhaft wird, wie es mit feinen Gutern zu halten. p. 57. a. 15.

Der das Gut, fo er bearbeiten foll, veräuffert. p. 58. a. 17.

Berliehret fein Amt, wenn er nach dem Berbot mit der Arbeit fortfahret in streitigen Bau-Sachen. p. 64, a. 15.

Wie wegen falscher Maare zu bestraffen. p. 85. a. 2.

Hangen

Muß ein Dieb, wenn er über 5 Lub. Gold: Gulden gestohlen hat. p. 67. a. 4.

SaB.

Aus haß und Reid seine rechte Erben verleuge nen, schadet denselben nicht. p. 33. a. 24.

Haveren.

Wie es damit zu halten, und welche dazu konnen gezogen werden. p. 113, a. 1, 2, 3,

Die das Schiff zu taxiren. p. 113. a. 3.

Dauß

Soll niemand, der nicht Burger ift, bauen, verstauschen noch erweitern. p. 6. a. 6.

Aus zwenen eins machen, wie es mit dem Bachts Geld zu halten. p. 52. a. 16.

Go ledig ftehet, gibt fein Wachtgeld. ib.

Menn es bezahlt und in Besitz genommen, bleibet bem Rauffer. p. 52. a. 18.

Mit Renten beschweret, kan ohne des Rentners Borbewust nicht verkaufft werden. p. 52. a. 19. p. 55. a. 3.

Die davon die Heure zu entrichten, wenn es abbrennet. p. 54. a. 1.

Sauf, Reller und Buden miethen, wie und wenn die Auffundigung geschehen foll. p. 54. a. 2.

Gemiethetes, wie und wann es zu raumen. p. 54, a. 2. Baufällig, bes Mentnere Recht baran. p. 57. a. 13.

Heimlich aus dem Saufe ziehen, wie es foll mit der Heuer gehalten werden. p. 57. a. 14.

Saufer einiger Sandwercker, in wie langer Zeit fie ihre Gerechtigkeit verliehren fonnen. p. 63. a. 12.

Braus, Schmiedes, Topffers und Sehm Saufer, it. Branntweinbrenner, Botticher ic. konnen ohne der Nachbahren Consens nicht anges leget werden. ib.

Neue Gange, Mohnungen, Fenfter, Thuren und Schure follen, wo feine gewesen, nicht ges macht werden. p. 64. a. 13.

Unjudtigen Perfohnen verheuren, ift ftraffbahr. p. 77. a. 6.

Sauß = Friede.

Wie und auf welche Art derfelbe gebrochen, it. nicht gebrochen wird, it. wie zu bestraffen. p. 81. a. 5.

Hauß = Gefinde.

Wie und wenn es zeugen kan, was im Hause passiret ist. p. 99. a. 5.

Beergewette.

Heergewett und Gerade fallt den nachsten Erben anheim. p. 32. a. 15.

Berberge, vid. Wirths: Sauß.

Berrschafft.

Deffen Pflicht und Recht gegen und über ihr Gesinde wegen des Dienstes und Lohns. p. 55, a. 6. seqq.

Heure.

Ein Jahr Heure gehet vor alle andere Creditores. p. 42. a. 11. p. 57. a. 14.

Wie und wenn zu entrichten, wenn das haus abbrennet. p. 54. a. 1.

Wie und wenn der Heurer schuldig ist zu raus men. It. wenn ihm die Auffündigung gesches hen soll. p. 54. a. 2. Wie zu thun, wenn der Heurer nicht raumen

will. ib.

Wie der Heurer zu dem Schaden antworten foll, wegen eines gemietheten Pferdes. p. 55. a. 4.

Bon liegenden Grunden, wenn zu entrichten. p. 57. a. 14, Wie es soll mit der Heuer und des Heurers Gutern gehalten werden, wenn er heimlich ausziehet. p. 57. a. 14.

Wer nicht voll die Heuer bezahlen kan, hat 14 Tage Dilation. ib.

Morzu der Miether gehalten, ber bas gemiethete Gut verliehret. p. 58. a. 16.

Unzüchtigen Persohnen sollen feine Wohnungen verheuret werden. p. 77. a. 6.

Wie es mit der Heuer zu halten, wenn das Schiffs : Bolck die See : Kranckheit hat. p. 112. a. 11.

Die und wenn dem Schiffs Bolck die volle Beuer gebuhret. p. 112. a. 13.

Bekommt der nicht, so nicht gearbeitet hat berm Schiffbruch, p. 115. a. 3.

Des Schiffs : Bold's heuer benm Schiffbruch.

Wenn jemand eines frembden Prahm gebraucht bat. p. 117, a. 1.

Geheurtes Schiff, foll niemand veräuffern, woll aber wieder verheuren. p. 117. a. 2.

Die felbige nach bem See-Recht zu entrichten. p. 117. a. 4.

## Henrath, vid. Che. Hochzeit.

Wie es mit den Hochzeits-Unkosten und Kleider in der Theilung soll gehalten werden. p. 34. a. 26.

Derfelben Unfosten und Morgengabe, wie zu fodern, it. wie und wenn selbige denen Creditoren zufallen. p. 41. a. 9.

## Homicidium, vid. Todtschlag.

Hurerey. Wie felbige foll gestraffet werden. p. 77. a. 5. Wenn Huren der Stadt verwiesen sind, wie zu

bestraffen, wenn sie wieder kommen. ib. Wie und auf welchen Fall sie wieder kommen fonnen. ib.

huren herbergen, fuppeln und verdecken ift ftraffbahr. p. 77. a. 6.

Hypotheca, vid. Berpfanden. De Jactu, vid. Haveren, it. Guter.

## Immittiren.

Wie und wenn Freunde sich felbst in Erbgut immittiren, oder zu der Wittwen ins Haus fahren konnen. p. 34. a. 27.

Wie wegen Zuschrifft ine Stadt Buch, Immission gegeben wird. p. 97. a. 2.

## Immobilien, vid. Guter, unbewegliche. Infam.

Welche sind, so dafür zu achten. p. 87. a. 1.

Injurien.

Wenn Raths Personen sich im Rath injuriiren, wie zu bestraffen. p. 4. a. 12.

Straffe der Injurien. p. 71, seqq. a. 1. seqq. Die ausserhalb der Stadt jemand zugefüget werden, wie, wo und wenn die Klage anzustellen. p. 71. a. 2.

It. Auf offentlichem Marcft. p. 72. a. 3.

Deren Bergleich. p. 72. a. 4.

Backenschläge, haarrauffen und Stoffen, wie zu bestraffen. p. 72. a. 5.

Wie zu beweisen, wenn einer sie felbst nicht ges horet, sondern von andern gesagt wird. p. 73. a. 7.

Raths Bediente injuriiren, wie zu bestraffen. p. 73. a. 8.

Wer deshalb nicht will ins Gefängnis gehen, muß Burgen ftellen. p. 74. a. 12.

Wenn der Injuriant flüchtig wird, wie es mit dessen Gutern zu halten. p. 74. a. 13.

Geringe Injurien, welche sind, und wie zu bestraffen. p. 75. a. 16.

Die deshalb der Stadt verwiesen sind, wie und wenn sie wieder konnen angenommen werden. p. 88. a. 1.

Einem anthun an Derter, die den Burgfrieden haben, wird harter geftrafft. p. 88. a. 2.

## Instrumenta, vid. Urfunden.

## Inventarium.

Ronnen die Creditores machen laffen binnen 6. Bochen über des verstorbenen Debitoris Guter. p. 41. a. 10.

## Judex, vid. Richter.

Jungfrau.

Wie es mit derfelben ju halten, die ohne der Freunde Consens heprathet. p. 8. a. 2.

Wie der zu bestraffen, der felbige ohne der Freunde und Vormunder Consons verlobet, p. 9. a. 4.

Wie es mit ihr zu halten, wenn sie von andern Orten nach Lubeck verhenrathet ist, und nach des Mannes Todt wieder davon ziehen will. p. 28. a. 4.

Schwachen, worzu der Thater gehalten und wie zu bestraffen. p. 75. a. 1.

Wie wegen Chebruch ju bestraffen. p. 78. a. 3.

Nothzüchtigen, worzu der Thater gehalten und wie zu bestraffen. p. 79. a. 1.

Die sich mit Willen entführen laft, was sie das durch verlustig wird. p. 79. a. 2.

## Juramentum, vid. End.

Jus Protomiseos.

Wer es hat? p. 53. a. 1. 2.

Raact.

Welche find, die daran follen gestellet werden. p. 77. a. 5. p. 78. a. 2. 3.

Rauffen, vid. quoque Verfauffen.

Den nachsten Rauff haben die nachsten Freunde an Erbgut. p. 22. a. 6.

Wer ohne Burgen faufft, darf hernach feine ftellen. p. 48. a. 6.

Rauff, Bertauff und Wiederkauff der Rente. p. 50, a. 8. 9.

Wie weit es Frauen erlaubt ist. p. 51. a. 13. Wie es mit ungesundem gekaufften Wieh soll gehalten werden. p. 51. a. 14. 15.

Wie es foll gehalten werden, wenn der Rauffer nach vieler Besichtigung die Sache doch schadhafft findet. p. 51. a. 15.

Wie und wenn der Rauff fest bleiben muß. p. 52. a. 18.

Die und wenn der Rauff durch Reukauff auf: gehoben wird, oder nicht, ib.

Wie viel zum Reukauff soll gegeben werden. ib. Kauff ist null und nichtig, wenn ohne des Rentsners willen ein Hauß verkaufft wird. p. 52. a. 19.

Gefaufftes hauß und Erbauter fonnen ohne Benfpruch wieder verfaufft werden. p. 53. a. 2.

Rauffen auf bffentlichem Marcht gesichlne Gaschen, wie es damit foll gehalten werden. p. 68. a. 9.

Faliche Baaren, wie man fich durch einen End der Straffe entlegen fan. p. 85. a. 3.

Seetrifftig Gut, foll niemand tauffen. p. 119. a. 3.

Rauff = Unftande = Recht.

Wer es hat? p. 53. a. 1. 2.

Rauff = Frau

Ift gehalten, des Mannes Schulden mit zu bezahlen. p. 12. a. 7.

Bedarf keinen Curatorem im Handel und Mans del. p. 21. a. 1.

Mit weffen Bewilligung und wovon fie ein Testament machen fan. p. 27. a. 14.

Was sie kaufft, muß sie zahlen. p. 53. a. 21. Welche Frau für eine Kauff-Frau soll gehalten werden. ib.

Rauffmann,

Der Korn eingeladen hat, worzu er dem Schifs fer und Bolck wegen des Rublen gehalten. p. 111. a. 8.

Die viel er ben der Haveren zu contribuiren hat. p. 113. a. 1.

Sat die Dahl ben der haveren megen des Schiffs, wenn es taxiret wird. p. 113. a. 3.

Wie und wenn er dem Schiffer gehalten ift, wes gen verlohrner Maft, Segel und anderer Bereitschafft. p. 114. a. 5. & 6.

Muß den Schaden tragen, wenn das Schiff mit feinem Willen überladen worden. p. 114.

Ran fein befrachtetes Schiff nach Willen gebraus chen. p. 115. a. 1.

Wenn das Schiff in der See bricht, darf er nur die halbe Fracht von geborgenen Gutern geben. ib. Deffen Guter foll Schiffer und Bolck nach als tem Bermogen bergen. p. 115. a. 3.

Ift fur das Bergen dem Bolck Arbeits : Lohn zu geben schuldig. ib.

Muß den Schaden allein tragen, wenn ihm Gut in der See geraubt wird. p. 119. a. 1.

Rergen : Gieffer, vid. Licht : Gieffer.

## Rinder,

Ungerathene konnen ihr Erbgut nicht felbst verwalten. p. 22. a. 5.

Abgesonderte und unabgesonderte, wie sie erben und wie von ihnen geerbet wird. p. 23. a. 3. p. 29. a. 6. p. 30. a. 7. p. 35. a. 28.

Die nach gemachtem Testament gebohren, machen daffelbe unfrafftig. p. 24. a. 5.

Die nach des Baters Todt gebohren, wie sie erben. p. 24. a. 6.

Wenn der Frauen im Testament Kindes Theil gegeben worden, wie es ferner zu halten. p. 24. a. 6. p. 25. a. 8.

Erfter und anderer Che, wie fie mit der Stieff= Mutter theilen. p. 29. a. 5.

Von Eltern abgetheilte, aber unter fich noch ungetheilt, wie sie erben. p. 29. a. 6.

Uneheliche fonnen nicht erben. p. 30. a. 9.

Können, wenn sie mundig geworden, und eines der Eltern todt, ihr Erbtheil fodern. p. 31. a. 11.

Abgesonderte erben nicht von ben Eltern p. 32.

Unabgefonderte erben von den Eltern. p. 32. a. 16.

Volle Bruder und Schwester Kinder, wie sie erben, und wem sie vorgehen. p. 32. a. 18. p. 33. a. 22.

Salb : Bruder und : Schwester Kinder, wie fie erben und wem sie vorgehen. p. 32. a. 19.

Kindes : Kinder erben in Groß : Elterlicher Erbs schafft vor der Groß : Eltern Geschwistern. p. 33. a. 23.

Unterschiedener Chen, beren Theilung. p. 34.

Erfterer Che, nehmen fur Rinder anderer Che ihr Baterliches oder Mutterliches voraus. ib.

Abgesonderte und unabgesonderte, welche sind? p. 36. a. 33. p. 37. a. 34.

Bur Che ausgesteuerte Kinder, wie und wenn sie vor abgesonderte zu halten. p. 37. a. 34.

Die in gefambtem Gut mit den Eltern geblieben, erben allein von den Eltern. ib.

Wer ein Kind in der Züchtigung todtet, wird capitaliter gestrafft, p. 81. a. 7.

Kinder unter 12 Jahren follen nicht eriminaliter wegen Verwundung, sondern nur mit Ruthen gestrafft werden. p. 88. a. 3.

#### Rinder = Geldt.

Mie und wenn es vor Brautschatz gehet. p. 36. a. 31. p. 42. a. 12.

Rlage und Rlager.

Falsche in Che: Sachen, wie zu bestraffen. p. 8. seqq. a. 1. seqq.

Unrechtmaßiger Rlager wegen Baus Sachen wird ftraffallig. p. 64. a. 15.

Wie und wenn ber feine Rlage anftellen foll, der einem andern die Arbeit in Bau-Sachen hat legen laffen. p. 64. a. 15.

Injurien-Rlage, wenn folche foll angestellet wers den. p. 71. a. 2.

Wie und wenn die Injurien-Klage machtloß ist. p. 73. a. 7.

Injurien-Rlage bringet den Injurianten nicht in Arrest, wenn er Burgen stellet. p. 74. a. 12.

Behoret doch vor diefes Stadt : Gericht, wenn Burger in frembden Gerichten fich geschlagen haben. p. 75. a. 15.

Wie Rlager zu bestraffen, der einen arrestiren laffet, und die Klage nicht beweisen kan. p. 83. a. 1., it. nicht prosequiret. p. 84. a. 4.

Criminaliter Beklagter kan mit Burgen stellen nicht abkommen, sondern muß in Arrest gehen. p. 83. a. 2.

- wie und welchergestalt der reus absolvirt wird. p. 84. a. 4. & p. 96. a. 4.

Rlage nach der litis contestation fan nicht geandert noch verhöhet, wohl aber vermindert werden, p. 94, a. 1. Wie und wenn einer zu flagen fan gezwungen werden. p. 94. a. 2.

Wie sich Kläger gegen Reconvention zu verhalten hat. p. 94. a. 3.

Reconvention fan nur nach geendigter Rlage angestellet werden. ib.

Wo die Klage anzustellen ift, wegen Guter so in andern Territoriis liegen. p. 95. a. 5.

Burger foll vor feine ordentliche Obrigfeit vers flaget werden. p. 94. a. 4. p. 95. a. 5.

Die Rlage, welche vor dem Rath schon anges ftellet, kan nicht wieder ins Rieder-Gericht gebracht werden. p. 95. a. 6.

Wie und wenn der Kläger die Wahl hat vor dem Rath oder Nieder : Gericht zu klagen, p. 95. a. 7.

Die oft Beklagter sich fan citiren laffen. p. 95.

Wenn Klager die Klage nach ergangener Citation nicht fortsetzet, wie es ferner soll gehalten werden. p. 95. a. 1.

Die Beflagter ob contumaciam zu bestraffen. p. 95, a. 1, p. 96, a. 2.

Wie bald die Rlage foll angestellet werden, wieder den, der arrestirt ist. p. 96. a. 4.

Wenn die Klage nicht fortgesetzet wird, wird der reus absolvirt. ib.

Beklagter muß eitirt werden jum Zeugen End. p. 99. a. 8.

Wie die Schuld nach des beflagten Debitoris Todt zu erweisen. p. 101. a. 18.

Straffe berer, so unbillig und muthwilliger Weise litigiren. p. 105. a. 1.

## Rleider.

Creditor fan einer mit Schulden behafteten Frauen das oberfte Rleid abnehmen , bis fie bezahlet hat. p. 6. a. 1.

Jungfrau, die ohne ihrer Freunde Willen sich verheprathet, bekommt von allem ihrem Gut nichts mehr denn ihre tägliche Kleider. p. 8. a. 2.

So fie in ftehender Che verringert worden, wie es alsbenn foll gehalten werden, p. 11. a. 4.

### Rleinodien,

Die in stehender She verringert, wie es ferner zu halten. p. 11. a. 4.

Rlofter.

Albster und Stiffter sollen nicht mehre Wohnungen bauen, noch die sie haben erweitern oder vertauschen. p. 6. a. 6.

## Knochenhauer,

Ran sich ohne der Nachbahren Willen nicht in ein Hauß setzen, worin keiner seines Handwercks ehemahls gewohnet. p. 63. a. 12.

## Kramer Buch, vid. Buch.

Rrieg.

Darin follen die Burger zu Lübeck ohne Borwissen des Raths nicht gehen. p. 4. a. 1.

Wenn der Mann barin gefangen, foll er von feinen und der Frauen Gutern gelofet werden. p. 12. a. 6.

Was darin gewonnen, wird nicht vor gestohlen Gut gehalten. p. 69. a. 10.

## Rrug, vid. Wirthe : Hauß. Rupferschläger

Ran sich ohne der Nachbahren Willen nicht in ein Hauß setzen, da vorher keiner seines Handwercks gewohnet. p. 63. a. 12.

## Rupler.

Wie Rupler unzüchtiger Personen sollen gestrafft werden. p. 77. a. 6.

Lands verweisen, vid. Stadt verweisen.

## Legata,

pl. vid. Testament.

Wenn ein Testament wiedersprochen wird, wie es mit den Legaten zu halten. p. 24. a. 4. Ad pias causas, werden nach abgetragenen

Schulden erst entrichtet. p. 25. a. 7.

Muffen doch aus Testamenten, so nicht confirmiret werden, gezahlet werden. p. 27. a. 13.

Legation, vid. Gefandschafft.

Lehn

Bom Rath haben, hindert in den Rath gefoh: ren zu werden. p. 1. a. 1.

Ohne des Raths Belehnung foll niemand Wein einlegen und verzapffen. p. 51. a. 12.

Leibeigen

Werden Diejenige, welche nicht bezahlen konnen. p. 6. a. 1.

Frauens-Persohnen werden hievon ausgenommen.

Burger fan fich deffen durch einen End erweh: ren. p. 7. a. 2.

Ift der nicht mehr, fo über Jahr und Tag Burger gemefen. p. 7. a. 3.

Leihen.

Bas einer leihet, foll er unverdorben wieder: geben oder bezahlen. p. 43. a. 1.

Wie es zu halten, wenn der Commodatarius die geliehene Sachen veräuffert. p. 43. a. 1. 2. Sand muß Sand warten. ib.

Lex aquilia, vid. Schaben.

Licht : Gieffer, vid. Tallichschmelger. Liegende Grunde, vid. Guter, un= bewegliche.

Liquidation.

Wenn Schulden liquid find, wie lange dem Beflagten Dilation gegeben wird zu bezah: len. p. 39. a. 1.

Wer liquide Schulden auf die versprochene Zeit nicht bezahlt, wie es ferner foll gehalten werden. p. 39. a. 2.

Wer selbige ben dem sterbenden Debitore ver: faumet, wie es ferner zu halten. p. 40. a. 6.

### Litis Contestatio.

Wenn die geschehen, fan die Rlage nicht verandert, noch verhöhet, wol aber vermindert werden. p. 94. a. 1.

Loben.

Wer den Räuffer lobet, machet sich gleichsahm jum Burgen. p. 60. a. 1.

Locatio Conductio, vid. Miethe.

Lohn.

Wie viel ein Dienstboth bekomt, wenn er sich mehrenden Dienftes verhenrathet. p. 10. a. 5. oder Vormund wird. p. 17. a. 9.

Wie es damit zu halten, wenn der Dienstboth den Dienst nicht auswartet. p. 55. a. 5.

Wie es damit foll gehalten werden, wenn Dienstbothen nicht zuziehen wollen, it. Die Berrichafft fie nicht in Dienft nehmen will. p. 55. a. 6.

Wie viel Lohn der haben foll, welcher auf Gnade dienet, oder dem fein Lohn versprochen. p. 55. a. 7.

Die das Gefinde zu verfolgen und zu beftraffen, wenn es mit dem Lohn davon laufft. p. 56, a. 9.

Muß dem Gesinde voll ausgegeben werden, wenn es in der Herrschafft Dienst Schaden leidet. p. 56. a. 11.

Logfundigung, vid. Auffundigung.

Maasse.

Der falfche Maaffe ben fich hat, wie zu bestraf: fen. p. 84. a. 1.

Soll zerschlagen und verbrandt werden. ib.

Majorennis, vid. Mundig. Mandatarius, vid. Bollmachtiger.

Mann,

Im Rriege gefangen, foll von feinem und ber Frauen Gut gelofet werden. p. 12. a. 6.

Ran die von den Freunden zu Geld gefette Guter feiner Frauen, als Rauffmanns : Guter veräussern. p. 12. a. 8. Die unbeweglis chen aber nicht. p. 12. a. 9.

Die und wenn er der Frauen Brautschat ber: burgen muß. p. 13. a. 10.

Der sich mehrmahl verhenrathet, wie er theilen foll mit feinen Rindern. p. 29. a. 5.

Frembder, der Burger ju Lubeck geworden, ift feinen Rindern, Die er zuvor gezeuget, Erb= schichtung zu thun schuldig, nach Lübeckschein Recht. p. 30. a. 10.

Unbeerbter, wie er theilen foll mit ber Frauen

Freunde. p. 31. a. 12.

Der zur andern Che schreiten will, foll Rechenung thun den Freunden seiner unmundigen Kinder. p. 33. a. 21.

Der feine Frau oder Kinder guchtiget und gar todtet, foll wieder fterben. p. 81, a. 7.

Marckt.

Gestohlne Sachen daseibst fauffen, wie es damit soll gehalten werden. p. 68. a. 9.

Wer daselbst einen schlägt, stoffet oder injuriret, wie zu bestraffen. p. 72. a. 3.

Mascopey.

Die darin Capital und Gewinft getheilet wird. p. 58. a. 1.

Soll nur mit hansischen gemacht werden. p. 59. a. 2. 3wischen Bruder und Schwestern. p. 59. a. 3.

Wer fein Gut liederlich durchgebracht, foll die Schulden von feinem Theil allein bezahlen. ib.

Mascopey aller Guter, wie es damit foll ges halten werden. p. 59. a. 5.

Mast.

Wenn sie durch Sturm in der See verlohren, wie und wenn sie der Kauffmann erstatten muß. p. 114. a. 5.

Matrimonium, vid. Che, it. Chefachen.

Mauer.

Maurer und Zimmerleute Aelteften follen allezeit jum Bau erfordert werden. p. 61. a. 3.

Gemeinschafftlich haben, wie es damit foll ges halten werben. p. 61. a. 4.

Wer eine Brand-Mauer nicht bauen will, wie und wenn er feine Gerechtigkeit daran verliehret. p. 62. a. 5.

Bemeine oder Scheide: Mauer, muß von bens ben Rachbahren gebauet werden. p. 62. a. 5.

Gemeine Mauer ohne Borwiffen des Nachbah: ren abbrechen, ift ftraffbahr. p. 62. a. 6.

In Leim oder Stenderwerck ju bauen, ift vers boten. p. 63. a. 9.

Miethe, vid. Seuer.

Minorennis, pl. vid. Unmunbig.

Kan sich ohne der Vorminder Consens zu nichts obligiren. p. 16. a. 6.

Kan nicht Gerichtliche Handlungen pflegen. p. 17. a. 8.

Miffethater.

Wer denselben zur Flucht hilfft, wie zu bestraffen. p. 83. a. 3.

Mord, vid. Todtschlag.

Morder.

Die Guter des Selbstmorders behalten deffen Erben. p. 82. a. 1.

Bo ein folder foll begraben werden. p. 82. a. 2.

Morgengabe.

Wie es damit foll gehalten werden. p. 41. a. 9.

Morgensprach

Der Alempter, wer daben senn soll. p. 87. a. 3. Wie und wenn sie denen Alemptern zu halten erlaubt ist, it. wenn verboten. p. 87. a. 3.

Mündig.

So bald einer bor dem Rath erflaret worden, muß er auch fogleich Burger werden. p. 6. a. 7.

Ran feinen Gutern felbft vorfteben, it. feine Sachen gerichtlich verfolgen. p. 16. a. 6. p. 94. a. 8.

Untuchtiger und fehlhafter Majorennis bleibet unter Bormundern. p. 16. a. 6.

Wer mundig geworden ift, fan nach eines der Eltern Todt fein Erbtheil fodern. p. 31. a. 11.

Mungmeister,

Der wegen falscher Munte bezüchtiget, wie und wenn er sich mit einen Endt purgiren fan. p. 85. a. 4. p. 86. a. 5.

Wenn er überführet wird, wegen falscher Munge, wie zu bestraffen. p. 86. a. 5.

Mutuum, vid. Schulb.

Machbahr.

Demfelben foll nicht zu nahe noch zum Schaden gebauet werden. p. 61. a. 3. p. 62. a. 7.

Wie er eine gemeinschafftliche Mauer aufführen soll. p. 61. a. 4. p. 62. a. 5.

Der eine Mauer ohne des Nachbahren Wiffen bricht, wie zu bestraffen. p. 62. a. 6.

Soll einem andern nicht den Tropfenfall ver: bauen. p. 62. a. 8.

Die viel Fuß er fein Privat bauen foll, von Rirchhofen, Strafen u. Nachbaren. p.63. a.10.

Dhne beffen Consens fonnen feine neue Gebaude gebauet, it. Gange, Fenfter, Thuren und Schure angeleget werden, it. noch gewiffe handwerfer fich feben, p. 63. & 64. a. 11. segg.

Worzu er gehalten, wenn er ben Mordthaten geruffen wird. p. 81. a. 6.

Macht.

Die nachtlichen Tumultuanten follen von der Wache dem Gericht angezeiget werden. p. 89. a. 1. Wie die Wache zu bestraffen, so solche Tumultuanten nicht angiebt. p. 89. a. 1.

Naufragium, vid. Schiffbruch.

Wer seine rechte Erben aus haß und Nend verleugnet, solches schadet den Erben nicht. p. 33. a. 24.

Nothwehr.

Wenn fie erweißlich gemacht wird, fo folget feine Straffe. p. 73. a. 10,

Nothzüchtigen.

Borgu der Thater gehalten und wie zu bestraffen. p. 79. a. 1.

Nuptie, vid. Che und Che-Sachen.

Ordnung.

Des Raths Berordnungen follen unverbruchig gehalten werden. p. 1, a. 2.

Der Creditoren ihre Ordnung, Folge und Priorität. p. 42. a. 11, 12.

Original.

Ohne daffelbe beweiset eine Copey nicht. p. 98. a. 3.

Ort.

Belde Derter find? die den Burgfrieden haben. p. 88. a. 2.

pfand, vid. pl. Berpfanden.

Bor Victualien gefetet, wie es damit foll ges halten werden. p. 45. a. 3.

handhabendes Pfand, wenn es fan wieder ges lofet werden oder nicht. p. 45. a. 4.

Handhabendes, wie und wenn der Creditor fein Recht daran verliehret. p. 45. a. 5.

Die und wie lange ein verpfandetes Schiff vor verpfandet gehalten wird. p. 46. a. 6.

Ein Pfand vom Gaft haben, oder demfelben fiellen, wie es damit foll gehalten werden. p. 46. a. 7.

Wer geraubte und gestohlne Guter zum Pfand nimmt, wie es alsdann foll gehalten werden. p. 46. a. 8.

Bersessens, wenn es verfolget wird, wie zu beweisen, wie hoch es sey versetzet worden. p. 47. a. 10.

Soll von dem Pfands Einhaber andern nicht wieder versetzet werden, ib.

Wer eigenmächtiger Weise ein Pferd ausspannet und pfändet, wie es alsdenn soll gehalten werden. p. 107. a. 4.

Die und wenn der Berpfander und Pfands-Einhaber fich einander zeugen konnen. p.99. a.6.

Die und wenn der Wirth fich feines Gaftes Pfand guzeugen fan. p. 100, a. 13.

Pferd

Berkauffen, was daben der Berkauffer gewehren muß. p. 52, a. 17.

Geftohlnes und geraubtes, muß allezeit gewehret werben, ib.

Semiethetes, wie und wenn der Conductor den Schaden præstiren foll. p. 55. a. 4.

Gestohlnes, wie es zu halten, wenn es schon in die 3te oder 4te Sand ift. p. 67. a. 3.

Wenn es vernagelt ift, worzu der Schmid ges halten. p. 70. a. 2.

Der darauf reitet und Schaden thut, wie er, oder des Pferdes Dominus felbigen buffen foll. p. 70. a. 3.

Eigenmachtigerweise ausspannen und pfanden, ift straffbahr. p. 107. a. 4.

Pignus, vid. Pfand. Pæna, vid. Straffe.

Polygamia

Wird capitaliter gestrafft. p. 78. a. 1.

## Præscriptio, vid. Beriahrung. Prævaricatio

Tit denen Procuratoren und Bollmachtigen ben ernfter Straffe verboten. p. 93. a. 7.

Drahm.

Wer eines andern Prahm ohne beffen Willen gebraucht, wie es mit dem foll gehalten werden. p. 117. a. 1.

Wie und wenn foldes erlaubt ift. ib.

mocroce mallede Pranger. 29 vier Jamin

Welche find, die daran follen gestellet werden. p. 77. a. 5. p. 78. a. 2. 3.

## Priorität

Der Creditoren. p. 42. a. 11. 12.

#### Priväten

Ronnen wol ben Gebauden angeleget werden. p. 63. a. 9.

Die weit sie von Kirch : Sofen, Straffen und dem Nachbahren follen gebauet werden. p. 63. a. 10.

### Process,

So durch Urthel und Recht geendiget, fan nicht wieder von neuen angestellet werden. p.104. a.2.

Der muthwilliger weise führet, wie zu bestraffen. p. 105. a. 1.

## Procurator

Ran nicht in ber Sache feines Clienten Zeuge

seyn. p. 92. a. 1. Wird ben gutlichen Handlungen vor Commissarien nicht zugelaffen ohne Consens des Rathe und Gerichte. p. 93. a. 2.

Wie und wenn fie jur Vormundschaft gelaffen

merden. p. 93. a. 3.

Dug die Defension, auf Ersuchen des criminaliter Angeklagten, annehmen. p. 93. a. 4.

Muß beendiget werden. p. 93. a. 5.

Soll, wenn er verhindert wird', einen andern Wollmachtigen auf fein Pericul ftellen. p. 93. a. 6.

Soll das Crimen prævaricationis nicht begehen. p. 93. a. 7.

Der wieder rem judicatam, it. Stadt : Buch was vornimmt, wird ftrafffallig. p. 104. a. 2. Propricida, vid. Morber. Proscriptio, vid. Berfesten.

Protomiseos jus, vid. jus protomiseos, it. Recht.

Proviant, vid. Victualien.

Pupillen, vid. sub tit. Bormund. Rapina, vid. Raub.

Raptus, vid. Entfuhren, it. Noth-

Rath.

In denfelben foll feiner geforen werden, der Ampt oder Lehn hat vom Rath. p. 1. a. 1.

Deffen Ordnungen follen unverbruchig gehalten werden. p. 1. a. 2.

Raths-Persohnen haben in gerichtlichen Handlungen, die vor ihnen geschehen, volligen Glauben, auch einer allein, und zwar mit seinem End. p. 1. a. 3.

Sollen der Stadt und Gerichts wegen feine Geschencke nehmen, und folches ben der Umsetzung des Raths endlich befräfftigen. p. 2. a. 4.

In denfelben konnen Bater und Cohn, it. zwen Bruder nicht zugleich senn, noch erwählet merden. p. 2. a. 5.

Der in den Rath gekohren wird, darff sich dessen nicht weigern ben schwerer Straffe. p. 2. a. 6.

Ben der Bahl muffen die Bluts-Freunde deffen, der auf die Wahl fomt, nicht votiren. p. 2. a.7.

Raths: Persohnen, die in einer Handlung Benstand geleistet, it. nabe Unverwandte, muffen beym Votiren abtreten. p. 2. a. 8. p. 3. a. 9.

Raths- Dersohnen tonnen fich ber Gefandschafft nicht entziehen, ohne beweißliche Chehafften. p. 3. a. 10.

Rath ertheilet sicher Geleit. p. 3. a. 11.

Raths : Persohnen sollen sich einander im Rath weder realiter noch verbaliter injuriren. p. 4. a. 12.

Raths Derfohnen, die im 3ten Grad verwandt find, können sich in Senatu mit Rath und That assistiren, benm Berahtschlagen aber abtres ten. p. 4. a. 13.

Rath und Stadt nimmt beffen Guter ju fich, welcher jum Feind übergehet. p. 5. a. 3.

Bekommt 20 Marck von derjenigen Frauens-Persohn, welche wider ihrer Freunde Willen sich verheprathet. p. 8. a. 2.

Sat zu beurtheilen, wie die falschen Anklager in Che-Cachen zu bestraffen. p. 8. a. 3.

Setzet Bormunder, wenn vom Bater feine ges feget, noch Freunde da find. p. 16. a. 4.

Setzet untuchtige Bormunder ab. p. 16. a. 5. Mimmt zu fich Erblofe, unbesprochene Guter.

p. 31. a. 14. Soll der Stadt Guter feinem Furften borgen

noch leihen. p. 38. a. 4. Gibt bie Belehnung Wein einzulegen, und zu

verzapfen. p. 51. a. 12.

Raths: Persohnen, wie hoch und in welchem Fall sie das Fried-Gebot konnen legen laffen. p. 72. a. 4.

Ben dem Rath stehet, die criminaliter Beflags ten seten zu lassen, oder Burgen anzunehmen. p. 83. a. 2.

Cachen, so einmahl vor dem Rath angestellet sind, konnen nicht wieder ins Nieder : Gericht gezogen werden, p. 95. a. 6.

Wer Schuld vor dem Rath bekennet, ift vollig überwiesen. p. 97. a. 2.

## Maths = Bediente.

Wer an felbige fich vergreifft mit Worten ober Werken, wie ju bestraffen. p. 73. a. 8.

Pl. vid. See: Rauber.

Der folden auf freger Straffe verübet, wie das mit ju verfahren und ju bestraffen. p. 69. a. 1.

Straffen-Raubern foll weder Geleit, noch Auffents halt gegeben werden. p. 69. a. 2.

Der mas geraubt und wiedergegeben, bleibet doch infam. p. 87. a. 1.

## Reconventio.

Wie und wenn fie angestellet werden fan. p. 94. a. 3. Derfelben Ursache muß nahmhafft gemacht werden, ib.

Rechnung Viel

Sollen Eltern ihren Kindern thun, wenn fie sich wieder verhenrathen wollen. p.33. a.21.

Wer eines sterbenden Debitoris Rechnung um ju liquidiren verfaumet, wie es hernach soll gehalten werden. p. 40. a. 6.

Dazu ift der Schiffer gehalten, wenn Guter vers lohren werden. p. 112. a. 9.

Benn der Schiffer falfche Rechnung ableget, wird er einem Dieb gleich geachtet. p. 112. a. 10.

Recht.

Wer das Naher-Recht oder Kauffeinstands-Recht hat, p. 53. a. 1. 2.

Rente und Rentner.

Rente, Erb und Eigenthum foll fein Burger einem Frembden zuschreiben laffen, verfauffen noch verpfanden. p. 5. a. 5.

Die und wenn der Bormund der Pupillen Guter felbft auf Rente nehmen fan. p. 17. a. 7.

Der felbige in diefer Stadt hat, darff nicht Burgen ftellen. p. 48. a. 5.

Ronnen wie Kauffmanns : Baaren verkaufft und und wieder gelofet werden. p. 50. a. 8. 9.

Dhne bes Rentners Willen fan ein haus nicht verkauftt werden. p. 52. a. 19.

In Erbgut und Saufer haben, wie es mit bem Rentner benm Verkauff foll gehalten werden. p. 53. a. 1. p. 55. a. 3.

Wenn felbige zu entrichten. p. 55. a. 3.

Wenn deren Auffündigung geschehen soll. p. 56.

Des Rentners Recht, wenn die Rente richtig oder nicht richtig bezahlt werden. p. 57. a. 13.

## Res judicata, vid. Urthel.

Retschafft

Soll benm Schiffbruch gleich nach benen Menfchen geborgen werden. p. 116, a. 5.

Reukauff, vid. Rauffen.

Reus, vid. Rlage und Rlager.

Richter, vid. Gericht und Gerichts. Serren.

### Salvus conductus.

Wer folchen ertheilet. p. 3. a. 11.

Wie zu bestraffen, der die vergleite Persohn violirt. p. 4. a. 11.

Soll den Straffen : Raubern nicht ertheilt wers den. p. 69. a. 2.

Schaden.

Die wegen eines gemietheten Pferdes gu præstiren. p. 55. a. 4.

Bon eines andern Bieh befommen, wie er nicht foll erfeget werden. p. 60. a. 1.

Wird nicht ersetet, wenn jemand von Pferden und andern Thieren an frenen Marcht : Tagen verleget wird. p. 60. a. 2. p. 70. a. 3.

Wie und wenn man fich beshalb privatim vers gleichen fan. p. 70. a. 1.

Die zu erstatten, wenn ein Pferd vernagelt worden. p. 70. a. 2.

Wenn Juhrleute, Autscher und Reitende jemand beschädigen, wie und wenn sie selbst, oder ber Dominus des Wagens und Pferde, den Schaden buffen soll. p. 70. a. 3.

Der durch baufällige Gebäude geschehen, wie und wenn er foll ersetzet werden oder nicht. p. 71. a. 4. 5.

Ift ju erseigen, oder muß durch einen End abgelehnet werden. p. 73. a. 6.

Wie es damit soll gehalten werden, wenn in Waffersnoth das Schiff Schaden leidet, und Suter ausgeworffen werden. p. 113. segg. a. 1. segg.

Benn ein Schiff bem andern Schaden zugefuget, wie es foll alsdann gehalten werben. p. 117. a. 3.

Muß der allein tragen, dem fein Gut in der See geraubet wird. p. 119. a. 1.

Scharffrichter, vid. Frohnen.

Scheffel, vid. Maaß. Schenckung, vid. Donatio.

Schiff Gemeinschafftlich haben, wie es mit der Theilung soll gehalten werden. p. 65. a. 1. Wie es mit der Haveren foll gehalten werden. It. wie das Schiff zu taxiren. p. 113. a. 1. & 3.

Goll nicht überladen werden. p. 114. a. 7.

Geheurtes foll nicht veralieniret werden, wies der zu verheuren aber ift erlaubt, p. 117, a. 2.

Den Sommer über heuren, wie es damit foll gehalten werden. p. 117. a. 4.

Die der gu bestraffen, der ein Schiff überladet. p. 118. 'a. 5.

Die es foll gehalten werden, wenn ein Schiff, da ihrer viel Part an haben, foll verkaufft werden. p. 118. a. 6.

Schiffbruch.

Wie die Fracht aledenn zu entrichten. p. 115, a. 1. Daben ift Schiffer und Bolck gehalten, die Guter bergen zu helffen. p. 115. a. 3.

Die es mit aufgefischten und geborgenen Gutern ju halten. p. 116. a. 4.

Die Ordnung, wie es mit dem Bergen foll gehalten werden. p. 116. a. 5.

Wie zu bestraffen, die nicht wollen bergen helffen. p. 116. a. 6.

Schiffer,

Der untreu fich aufführet, foll als ein Dieb geftrafft werden. p. 68. a. 7.

Der unerfahren ist, wie ju bestraffen. p. 109. a. 1. Soll eines andern Bold nicht abspanstig machen. p. 110. a. 3.

Wie und wenn er das Schiffs-Bolck enturlauben fan. p. 110. a. 4.

Der Korn einladet, wozu er gehalten. It. was ihm wegen Ruhlung gebuhret. p. 111. a. 8.

Wem er das einhabende Gut liefern foll. p.112. a.9. Muß Rechnung von einhabenden Gutern ablegen.

Wird jum Dieb, wenn er Gut verschweiget. It. wegen falfcher Rechnung. p. 112. a. 10.

Wie und wenn er wegen feiner Fuhrung mit zur haveren foll gezogen werden. p. 113. a. 2.

Darff zu dem ausgeworffenen Gut, fo er umfonft mitgenommen, nicht antworten. p. 114. a. 4.

Wie und wenn ihm seine verlohrne Mast ersetzet wird, p. 114. a. 5.

Wie und wenn des Schiffs Retschafft ihm nicht erstattet wird. p. 114. a. 6.

Muß fich mit gnugfahmen Retschafft verfeben. p. 114. a. 6.

Soll das Schiff nicht überladen. p. 114. a.7. Befommt nicht Fracht fur das Gut, fo in der See bleibet. p. 115. a. 2.

See bleibet. p. 115. a. 2. Darff nicht ju ben in ber See genommenen Gutern antworten. p. 119. a. 1.

Schiffsvolck,

Unerfahren, wie zu bestraffen. p. 109. a. 1. Berlieret ben Lohn, wenn es die gante Reise nicht thun will. p. 109. a. 2.

Soll nicht abspänstig gemacht werden. p. 140, a. 3. Worzu es gehalten und wie zu bestraffen, wenn

es sich an zwenen zugleich verdinget, p. 110. a. 3. Wie und wenn es vom Schiffer kan enturlaubet werden oder nicht. p. 110. a. 4.

Soll nicht ohne Erlaubniß des Schiffers, it. an frembde Derter vom Schiff fahren, gehen oder schlaffen. p. 110. a. 5.

Ran nicht arrestiret werden um Schuld, wenn das Schiff fegelfertig lieget, wohl aber deffen Guter. p. 111. a. 6.

Soll, wenn es entlaufft, und der es annimmt, gestrafft werden. p. 111. a. 7.

Berliehrt die Heuer fo lange es die Cee : Rranct: heit hat. p. 112. a. 11.

Wie und wenn ihnen die volle Heuer foll gezahlet werden. p. 112. a. 13.

Wie und wenn deffen Fuhrung mit zur haveren zu ziehen. p. 113. a. 2.

Ift nebst dem Schiffer schuldig, die Guter bergen zu helffen beym Schiffbruch. p. 115. a. 3.

Wie und wenn demfelben Arbeits Lohn fur das Bergen foll gezahlet werden. p. 115. a. 3.

Wie zu bestraffen, wenn es nicht hat wollen bergen helffen. p. 116. a. 6.

Deffen heuer benm Schiffbruch. p. 116. a. 7.

## Schimpfworte, vid. Injurien.

Schlagen.

Der jemand schläget und stosset, it. auf offentlichem Marcft, wie zu bestraffen, p. 71. a. 2. p. 72, a. 3, Wie Backen: Streich und haar ausrauffen foll bestraffet werden. p. 72. a. 5.

Der einen Wund schläget, wie es allsdenn soll gehalten werden. p. 73. a. 9.

Wer einen todtlich schläget, wegen Nothwehr, wird nicht strafffällig. p. 73. a. 10.

Lahm und Wund schlagen, wie es soll bestraffet werben. p. 74. a. 11.

Mundschlagen einen Burger in frembder Jurisdiction, gehoret doch vors Lubecksche Stadts Gericht. p. 75. a. 15.

Wund schlagen, wie zu erweisen. p. 80. a. 2. Jemand in seinem eigenen Sause schlagen, wie und wenn der haus Friede gebrochen. p. 81. a. 5.

Die sich beffen ein Beschuldigter endlich zu purgiren hat. p. 90. a. 5.

Der einen Wund schläget in der Bad Stube, wie zu bestraffen. p. 90. a. 6.

## Schmid,

Der ein Pferd vernagelt, worzu er gehalten. p. 70. a. 2.

Schorstein.

Neue Schorsteine und Feuerstette sollen ohne ber Nachbaren Bewilligung nicht angerichtet werden. p. 64. a. 13.

Schof

Mußvon allen Gutern entrichtet werden. p.37. a. 2. Wer falfc und betrieglich verschoffet, foll doppelsten Schoff geben. p. 38. a. 3.

Schuld,

Die in stehender Che gemacht, muß aus des Mannes Gutern bezahlt werden. p. 11. a. 5. Muß die Frau mit bezahlen, wenn sie beerbt ift.

p. 12. a. 7. p. 34. a. 26.

Schuld gehet vor Donationes ad pias causas.
p. 19. a. 1.

Soll ben Testamenten juerft bezahlt werden. p. 25. a. 7.

Die zu bezahlen, wenn Kinder find unterschiedener Chen. p. 34. a. 26. 28.

Die liquide ift, it. die auf gewissen Termin gu bezahlen ift, wie es zu halten. p. 39. a. 1.2.

Auf 15 Marck Lubisch, kan burch die Gerichts: Herren exequiret werden. p. 40, a. 5.

Die vor der Zeit gemahnet wird, wie es alsdenn soll gehalten werden. p. 41. a. 8.

Stadt Schulden, welchen Creditoribus fie vorgeben. p. 42. a. 12.

Die ins Stadt: Buch geschrieben sind, haben volligen Beweiß und Execution. p. 97. a. 2. Auf 30 Marck Lubisch beweisen der Kramer

Bucher. p. 98. a. 4.

Die durch Zeugen bewiesen, ist zu zahlen, it. was dagegen einzuwenden. p. 99. a. 7. Wie zu beweisen nach des Debitoris Todt.

p. 101, a. 18.

Schuldner,

Der bonis cediret, wie es mit bemfelben foll gehalten werben. p. 6. a. 1.

Ran auf feinem Todbette nichts bezahlen, schencken, noch jemand gratificiven. p. 40. a. 3.

Un eines flüchtigen Schuldners Guter hat derfelbe Creditor vor allen den Borzug, der ihn und seine Guter zuerst zuruckbringt. p. 40. a 4.

Der auf seinem Todtbette liquidiren will, wie es mit den Creditoren, so ausbleiben, zu halten. p. 40. a. 6.

Flüchtiger Schuldner, wie und wenn fich die Creditores in deffen Guter konnen immittiren laffen. p. 41. a. 7.

Flüchtiger foll citiret werden. ib.

Berstorbener, in welcher Zeit dessen Creditores die Güter können inventiren lassen. p. 41. a. 10. Kan von denen Creditoren, so nicht accordiren wollen, doch gerichtlich belanget werden. p. 42. a. 13.

Bie eines flüchtigen Debitoris arrestirte Guter gerichtlich ju verfolgen. p. 45. a. 2.

Der feine Burgen ftellen fan, wird arrestiret. p. 84. a. 4.

Wie und wenn Creditor und Debitor fich einander zeugen konnen. p. 99. a. 6.

Die lange eines verstorbenen oder stuchtigen Debitoris Guter sollen arrestiret bleiben. p. 406. a. 3.

Der Immobilien besitzet, ift regulariter frey vom Arrest. p. 107. a. 7.

Recht und Borgug der Creditoren an des Debitoris grrestirten Gutern. p. 107, a. 8, Schwächen

Eine Wittwe oder Jungfrau, worzu der Thater gehalten, und wie zu bestraffen. p. 75, a. 1. p. 76, a. 2.

Schwäger

Muffen in Rechts-Sachen, die ihre Berwandten angehen, im Rath nicht mit votiren. p. 3. a. 9. Welche sind, die beym Votiren abtreten muffen. p. 3. a. 9.

Schwanger.

Solche Wittwe bleibet in des Mannes Gutern figen, bis zur Niederkunft. p. 36. a. 30.

## Schwerd gucken, vid. Degen.

See : Rauber.

Wenn felbige Guter auf der See nehmen, muß der den Schaden allein tragen, dem fie jur gehoren. p. 119. a. 1.

Wie es zu halten, wenn die Auslieger benfelben die Guter wieder genommen haben. p. 119, a. 2. Seetrifftig und geraubt Gut foll niemand kauffen.

p. 119. a. 3. Seiffensieder

Kan sich ohne ber Nachbahren Willen nicht in ein Sauß setzen, darin jemahls feiner gewohnet. p. 63. a. 12.

## Selbstmorder, vid Morder. Silber.

Bie fich endlich ju purgiren haben diejenige, ben benen falfch Silber gefunden worden. p. 86. a.5,

Die der zu bestraffen, welcher miffentlich falfch Silber gekaufft, gemunget oder vermungen laffen. ib.

Sinn.

Dieihrer Sinnen beraubet find, it. Taube, Stumme und andere fehlhaffte Perfohnen muffen unter Bormunder ftehen. p. 16. a. 6.

Wer nicht ben Sinnen ift, deffen Testament und Donationes gelten nicht. p. 20. a. 3,

## Societas, vid. Maschopen.

(In) Solidum.

Burgen die sich in solidum ein für alle verschrieben haben, verliehren dadurch das Benesicium divisionis. p. 47. a. 2.

Sponsalia, vid. Che und Che. Sachen.

Stadt = Buch.

Deffen Auctorität, Beweiß und Execution. p. 97. a. 1. 2. p. 103. a. 1.

Wer daffelbe, fo zu Stadt Buch geschrieben, in Jahr und Tag nicht benfpricht, wird nicht gehoret. p. 97. a. 1.

Aus felbigem fan die Schuld nach des Debitoris Todt bewiesen werden. p. 101. a. 18.

Solches einer Unrichtigkeit beschuldigen, ift straffbahr. p. 103. a. 1.

Urtheile, so darin geschrieben, konnen nicht von neuem mitNecht wieder vorgenommen werden. p. 104. a. 2.

Kast wieder die Verträge oder Vergleiche, so darin geschrieben, weder Zeugen noch End in contrarium zu. p. 104. a. 3.

Stadt = Guter,

It. Frenheiten foll niemand entwenden. p. 37. a. 1. Soll der Rath feinem Furften und herrn borgen, leihen und verburgen. p. 38. a. 4.

Stadt = Recht.

Wie zu bestraffen, welche durch Versammlungen und Jusammenfunfte, wieder die Rechte diefer Stadt was thatliches und freventliches pornehmen. p. 86. a. 2.

Stadt verweisen,

Belche sind, die der Stadt sollen verwiesen werben. p. 74. a. 11. p. 75. a. 1. p. 76. a. 2. 3. p. 77. a. 4. p. 78. a. 2. 3. p. 86. a. 1. p. 87. a. 3. p. 89. a. 1.

Bie und in welchem Fall die Berwiesenen wieberkommen konnen. p. 77. a. 5. p. 86. a. 1.

p. 88. a. 1.

Statuta, vid. Ordnung.

Stehlen, vid. Diebstall.

Steuermann, vid. Schiffs-Volck.

Stiffte, vid. Kloster.

Straffe.

Wie diejenigen zu bestraffen, welche wieder des Raths Ordnungen handeln, p. 1. a. 2.

Der sich nicht will in den Rath wählen laffen. p. 2. a. 6.

Der den salvum conductum violirt. p. 3. a. 11, Wenn sich Raths-Persohnen im Rath injuriiren. p. 4. a. 12.

Wenn ein Burger jum Feind übergehet. p. 5. a. 3. Wenn ein Burger seine Immobilia einem Frembe ben zuschreiben laffet. p. 5. a. 5.

Der falichen Unflager in Che : Sachen. p. 8.

segg. a. 1. segg. Einer Wittwen und Jungfrauen, die ohne der Freunde Rath heprathet. p. 8. a. 2.

Derer, fo der Stadt Guter und Fregheiten ents wenden. p. 37. a. 1.

Der seine Guter nicht recht verschosset. p. 38. a. 3. Wegen verfahrnen Zoll und falschen Zollner. p. 38. a. 6.

Wenn einer Schulden por der Zeit mahnet. p. 41. a. 8.

Ber gestohlne Sachen wiffentlich jum Pfand nimmt. p. 46. a. 8.

Wer fein hauß ohne des Rentners Willen wer: faufft. p. 52. a. 49.

Wer eines andern Dienstbohten abspanftig macht. p. 56. a. 8.

Wenn ein Dienstboth aus dem Dienst laufft. p. 56.

Wer seinen Dienstbothen wund schlagt, p.56. a.10. Wenn ein Miether heimlich ausziehet, p. 57. a. 14. Wenn dem Berbot des Burgermeisters in Baus

Sachen nicht gehorsahmet wird. p. 64. a. 15. Des Diebstalls. p. 67. a. 4. 5. p. 68. a. 7. Wegen Injurien. p. 71. seqq. a. 1. seqq. Der das Fried : Gebot nicht gehalten. p. 72. a. 4. Wenn einer ein Gewehr zücket. p. 74. a. 14. Wegen Berwundung. p. 75. a. 15.

Wenn sich Jungfrauen und Wittwen beschlaffen lassen, p. 75. a. 1. p. 76. seqq. a. 2. seqq. Der unzuchtigen liederlichen Weibs : Persohnen.

p. 77. a. 5. Die sich ben Huren finden lassen, ib. Wenn jemand zwen Weiber zugleich hat. p. 78. a. 1. Wegen Ehebruch. p. 78. segg. a. 2. segg. Wenn ein fluchtiger Todtschläger friedlos ge-

macht wird. p. 80, a. 3.

Der Todtschläger, p. 80. seqq. a. 3. seqq. Wegen Zauberen und Vergifftung. p. 83. a. 1. Wenn jemand einen criminaliter anklaget und nicht beweisen kan. p. 83. a. 1.

Der einen gefangenen Miffethater weg hilfft. p. 83. a. 3.

Wenn der Klager feine Klage wieder den Arrestanten nicht prosequiret. p. 84. a. 4.

Die feine Burgen annehmen wollen. p. 84, a. 5. Wegen falscher Maaß und Gewicht. p. 84. a. 1. Wer falsche Baare machet, it. aufferhalb Landes faufft. p. 85. a. 2. 3.

Wegen falfcher Munte und Silber. p. 86. a. 5. Wegen verbotenen Zusammenfunften. p. 87. a. 3. Der ben Burgfrieden bricht. p. 88. a. 2.

Wenn die Becfer bas Brodt nicht gut backen. p. 88. a. 4.

Wenn die Bache fich bestechen laft. p. 89, a. 1. Wegen Borfag. p. 89. a. 1. segg.

Ber einen in ber Badftube mit Gewehr anfalt. p. 90. a. 6.

Ob contumaciam. p. 95. a. 1.

Der aus dem Gericht entlaufft. p. 96. a. 3. Wer die Klage nicht gebührlich prosequiret. p. 96. a. 4.

Falscher Zeugen. p. 98. a. 2. p. 99. a. 3. Der sich zum End offeriret und hernach nicht præstiren will. p. 102. a. 1.

Wer wieder den Bergleich handelt. p. 104. a. 3. Wer arrestirte Sachen wegbringet. p. 107. a. 9.

Der den Arrest auf gestohlne Sachen nicht ges buhrend prosequiret. p. 108. a. 11.

Wie Schiffer und Schiffs: Volck zu bestraffen. vid. p. 109. segg., it. sub. tit. Schiffer und Schiffs: Volck.

Strassenräuber, vid. Raub.
Stumm, vid. Taub.
Stuprum, vid. Schwächen.
Successio ab intestato, vid. Erben.

## Tallich : Schmelker

Kan ohne der Nachbahren Willen sich nicht in ein Hauß setzen, da zuvor keiner von seiner Profession gewohnet. p. 63. a. 12.

#### Taub.

Taube und Stumme muffen Bormunder haben. p. 16. a. 6.

#### Testamentarien

Ronnen Frembde nicht fenn. p. 27. a. 15.

#### Testamentum.

Wenn beswegen Frungen entstehen, fan foldes burch einer Rathsperson Zeugnis befräfftiget werden. p. 1. a. 3. p. 23. a. 2.

3wischen Cheleuten, fo Kinder oder feine Kinder haben. p. 14. a. 1. 2.

Ran von wollgewonnen Gut gemacht werden. p. 19. a. 2.

Die viel den nachften Erben muß vermacht werden, ib.

Der machen will, muß ben Ginnen fenn. p. 23.

Mundliches, wie zu machen. p. 23. a. 2.

Kan auch im Nothfall vor zwen gefeffene Burs ger gemacht werden. p. 23. a. 2.

Dem wiedersprochen wird, wie es mit den Legatis zu halten. p. 24. a. 4.

Eines unbeerbten Mannes Testament wird frafftlos, wenn ihm noch Kinder gebohren werden. p. 24. a. 5.

Die es zu halten, wenn nach gemachtem Testament noch ein Kind gebohren wird. p. 24. a. 6.

In demfelben kan der Mann der Frauen ihr Kindestheil geben, oder sie ganz von den Kindern absondern. p. 24. a. 6.

Wie zu exequiren. p. 25. a. 7.

Deffen Recht ben abgefundenen Kindern. p. 25. a. 8. Deffen Recht der Frauen anderer She p. 25. a. 8. Wer daraus Legata haben will, muß sich den nachsten dazu zeugen laffen. p. 26. a. 9.

Reciprocum zwischen Cheleuten, wie und wovon es einer Frauen zu machen erlaubet ift. p. 26. a. 10.

Muß binnen Monaths Zeit gerichtlich producirt werden. p. 26. a. 11.

Wie es damit zu halten, wenn Ferien einfallen. ib. Muß institutionem hæredis haben. p. 26. a. 12. Wie die Clausul der hæredis Institution lauten foll. ib.

Wenn es nicht confirmirt wird, so bleiben doch die Legata ad pias causas. p. 27. a. 13.

Kan eine Frau nach Lübeckschem Recht regulariter nicht machen. p. 27. a. 14.

Wie und wovon es einer Frauen nur erlaubt ift, ju machen, it. einer Kauff: Frauen. ib.

Am frembden Ort gemacht, wie und wenn es bestehet. p. 27. a. 16.

## Testis, vid. Zeuge.

Theilung

Eines Wittwers und Wittwe mit Kindern. p. 28. a. 2. 3. p. 29. a. 6. p. 32. a. 16.

Wie felbige geschehen soll, wenn eine Frau nach Lubeck gehenrathet wird, und nach des Mannes Todt wieder wegziehen will. p. 28. a.4.

Bie felbige gefchehen foll unter Stieff: Mutter und Rinder unterfchiedener Ghen. p. 29. a. 5.

Eines hinterbliebenen Shegatten mit den Kindern. p. 29. a. 6.

Der Kinder, so von Eltern abgesondert sind, unter sich aber getheilet oder noch ungetheilet, p. 29. a. 6.

Unbeerbter Shegatten nach des einen Todt. p. 31. a. 12. p. 34. a. 25.

Bie und wenn Eltern den voll : und halb : Gefchwis ftern vorgezogen werden. p. 31. a. 13.

Wenn Erben von beiden Seiten sind. p. 32. a. 20. Wie die Theilung geschehen soll, wenn unbeerbte Cheleute verarmen, und hernach wieder was vor sich bringen, und einer dersetben versftirbt. p. 34. a. 25.

Wie zu theilen, wenn verwittwete Ehe: Leute Kinder zusammen bringen und noch mehrere zeugen. p. 34. a. 26.

Der Kinder, unterschiedlicher Chen, Theilung. p. 34, a. 28.

Muß geschehen, wenn Berwittwete gur andern Che schreiten wollen. p. 35. a. 29.

Wenn fie geschehen ift, foll einer dem andern quiiren. ib.

Die die Guter eines fluchtigen Schuldners zu theilen, p. 40. a. 4.

Wie in Maschopen, Capital und Gewinst zu theilen. p. 58. a. 1.

Theilung des Gewinstes aus gemeinem Erbgut. p. 59. a. 4.

Theilung gemeinschafftlicher Gater, it. gemeins schafftlicher Schiffe. p. 65. a. 1.

Tobtschlag

Muß nicht privatim verglichen werden, fondern gerichtlich. p. 80. a. 1.

Wie ein fluchtiger Todtschläger zu bestraffen, it. wie es mit seinen Gutern zu halten. p. 80. a. 3.

Der aufferhalb der Stadt geschehen, wie der Befculdigte seine Unschuld beweisen foll. p. 80. a. 4.

Worzu der Wirth gehalten, wenn ein Mord in feinem Saufe geschicht. p. 81. a. 6.

Worzu Nachbahren gehalten, wenn fie wegen Todtschlag angeruffen werden. ib.

Wer sein Weib und Kinder zuchtiget und gar todt schlägt, muß wieder sterben. p. 81. a. 7.

Wie zu bestraffen, die daran Theil haben. p. 81. a. 8. Wodurch sich einer des Todtschlags verdächtig machen fan. p. 82. a. 9.

Wie man den Berdacht wegen Todtschlag abs belffen fan. ib.

Eines Gelbft-Morders, it. eines Justificirten Gue ter behalten deffen Erben. p. 82. a. 1.

Begrabnig der Gelbft : Morder. p. 82. a. 2.

Topffer.

Neue Topffer Saufer follen ohne der Nachbahren Bewilligung nicht angeleget werden. p.63. a.12.

Transactio, vid. Bergleich.

Trauen, it. Treu und Glauben geben.

Dem man trauet und Glauben giebt, an den muß man sich auch halten. p. 43. a. 1. 2. It. Hand muß Hand warten. ib. vid. quoque sub tit. Leihen.

Treue Sand, vid. Depositum.

moon mod som Tropffenfall. The say namely

It. Albzug und andere Gerechtigkeiten foll der Nache bahr dem andern nicht verbauen oder vers fürgen. p. 62. a. 8.

## Tutor, vid. Vormund.

Bater.

Bater und Sohn konnen nicht zugleich Raths, Derfohnen fenn noch gefohren werden. p.2. a 5. Muß theilen mit feinen Kindern verfchiedener Ehen.

p. 29. a. 5.

Bater und Mutter, wie sie von abgesonderten und unabgesonderten Kindern erben. p. 29. & 30. a. 6. 7.

Vater muß seinen Kindern, wenn er von andern Orten zu Lübeck Burger wird, Erbschichtung thun nach Lübeckischem Necht. p. 30. a. 10.

Bater und Mutter muffen ihren mundigen Rin-

— erben von ihren Kindern vor halb Brudern und halb Schwestern, it. zuweilen auch vor vollen Brudern und Schwestern. p. 31 a. 13.

Elter: Dater und Mutter sind naher Erben, denn Dheim und Bettern und deren Kinder. p. 32. a. 17.

Große Bater und Große Mutter erben nicht vor halbe Brudern und halbe Schwestern. ib.

Bater-Bruder und Schwestern fonnen vor vollen Bruder: und Schwester Rindern nicht erben. p. 32. a. 48.

Water und Mutter sollen ihren Kindern Reche nung thun, wenn sie zur andern She schreiten. p. 33. a. 21.

- Abnnen durch einen Ausspruch ihre Rinder ganglich abtheilen. p. 36. a. 33.

Bater fan seine Rinder durch die Aussteuer zur Ehe von sich gantlich absondern. p. 37. a. 34,

Ueberfallen, vid sub tit. Hauß-Fried.

## Venditio, vid. Verkauffen. Veräuffern, vid. Verkauffen. Verbot

Des Burgermeisters in Bau : Sachen muß ben Straffe angenommen werden. p. 64. a. 15.

Wer solches in Bau = Sachen ohne Ursache bittet, wie zu bestraffen, und wie es mit ihm ferner zu halten. ib.

## rienthorg dinder Berbacht alle manie euff?

Wegen Chebruch muß endlich purgirt werden. p. 79. a. 4.

Wegen Todtschlag. p. 82. a. 9.

Wegen falscher Munte und Gilber. p. 85. a. 4. p. 86. a. 5.

Berfesten.

Die es mit beffen Guter foll gehalten werden. p. 74. a. 13. p. 80. a. 3.

Soll derjenige werden, ber einen gefangenen Miffethater zur Flucht hilfft. p. 83. a. 3.

Solche fonnen nicht wieder in die Stadt genommen werden, p. 88, a. 1.

Der 3mahl eitirt worden, und nicht erscheinen will, foll verfestet werden. p. 90. a. 1.

Ein Berfester fan nach geschehener Citation ohne Geleit erscheinen, und feine Sache ausführen. p. 90. a. 1.

Soll von niemand geheget werden. p. 90, a. 2. Soll allenthalben, wo Lubectifch Recht ift, vers festet fenn. p. 91. a. 3.

Der flüchtig wird in Sachen, die an Leib und Leben gehen, foll verfestet und friedlos geleget werden. p. 96. a. 3.

## Berführen.

Der Dienstbohten verführet, wie zu bestraffen. p. 56, a. 8.

Bergleich.

Wie und wenn es Parthenen nicht mehr erlaubt ift, sich privatim zu vergleichen, p. 80, a. 1,

3um gutlichen Bergleich vor Commissarien, werden die Procuratores nicht admittiett ohne des Rahts und Gerichts Bewilligung. p. 93. a. 2.

Wieder den Bergleich, der ju Stadt=Buch gefcbrieben, wird weder End noch Zeugen jugelaffen. p. 104. a. 3.

Berjahrung.

Guter und Gebaude konnen nach Jahr und Tag nicht wieder angesprochen werden. p. 19. a. 1. 2. p. 49. a. 3. p. 120. a. 5.

Wie und wenn der Haufer Gerechtigkeit vers jahret wird. p. 63, a. 12.

Berfauffen.

Liegende Grunde und stehende Erbe, mussen vor dem Rath verlassen werden, it. Jahr und Tag gewehret werden, p. 48. a. 1. p. 49. a. 2 & 4.

Wie es foll gehalten werden, wenn der Ber-

wird. p. 48. a. 1.

Wie es foll gehalten werden, wenn der Bergfauffer it. Kauffer ftirbt, ehe die Berlaffung zu Stadt Buch geschrieben. p. 49. a. 2.

Berkauffte Immobilia ansprechen, muß in Jahr und Tag geschehen. p. 49. a. 3.

Wie es zu halten, wenn eines Herren Diener etwas verkaufft und nicht gewehren fan. p. 49. a. 5.

Der Effect des Gottes-Pfennings benm Berfauff.

p. 50. a. 6.

Frembde durffen ihr Gut niemanden als Burgern verkauffen. p. 50. a. 7.

Mente fonnen wie Kauffmanns-Waaren verauffert werden. p. 50. a. 8.

Lacken und Gewand, wie es hernach, wenn es fadhafft befunden wird, zu halten. p. 51. a. 11.

Ungefundes Bieh muß der Berkauffer wieder annehmen. p. 51, a. 14.

Allei hand Gut oder Waaren, die, nach gnugfahmer Besichtigung, doch untüchtig befunden werden, wie es damit foll gehalten werden. p. 51. a. 15.

Betrieglicher Berfäuffer wird ftraffallig. p. 52.

a. 14. 15.

Ein Pferd, mas daben muß gewehret werden. p. 52. a. 17.

Unbewegliche Guter, foll der Berkauffer tradiren oder Reukauff geben. p. 52. a. 18.

Ohne des Rentners Willen soll ein Hauß nicht verkausst werden. p. 52. a. 19.

Die sich der zu verhalten hat, dem Guter über Sand und See zu verkauffen mitgegeben werden. p. 53 a. 20.

Erbgut und liegende Grunde, wie und wem fie querft follen angeboten werden. p. 53. a. 1.

Gedingte Guter verfauffen oder verfeten, wie es barauf foll gehalten werden, p. 58. a. 17.

Berschuldete Guter, fo nicht entsetzt werden, fan der Creditor verkauffen. p. 97. a. 2.

Geheurtes Schiff foll nicht verauffert werden. p. 117. a. 2.

## Berlobung, vid. Che-Sachen.

Berpfanden

Soll fein Burger einem Frembden fein Erbe, Rente und Eigenthum. p. 5. a. 5.

Soll der Mann der Frauen unbewegliche Guter nicht, ohne ihren und der Kinder Willen. p. 12. a. 9.

Bor dem Rath, folches ift krafftig und beständig.

p. 44. a. 1.

Wenn der Debitor und Creditor colludiren, wie es alsdann foll gehalten werden. p. 44. a. 1.

Wie es zu halten, wenn der Debitor in vier Wochen flüchtig wird nach der Berpfändung. ib.

Wie es mit des Debitoris Che Frau zu halten, wenn das Pfand gerichtlich verfolget, und der Creditor immittiett wird. p. 45. a. 2.

Bor Victualien ober Efmagren ein Pfand fegen, wie es damit foll gehalten werden. p. 45. a. 3.

Wie und wenn ben einem handhabenden Pfand die Wiederlöfung bleibet oder aufgehoben wird. p. 45. a. 4.

Wie es zu halten, wenn der Creditor das Pfand aus feiner Gewehr laft. p. 45. a. 5.

Die es mit einem verpfandeten Schiff foll ge-

Wenn Burger und Gast sich einander ein Pfand setzen, wie damit gerichtlich zu procediren. p. 46. a. 7.

Die es zu halten, wenn einer geftohlne oder geraubte Guter zum Pfand nimmt. p. 46. a. 8.

Berpfandete Guter fonnen durch einen End wies der Ansprach behalten werden. p. 46. a. 9.

Wie hoch ein Pfand versetet, muß durch Zeugen oder endlich bewiesen werden. p. 47. a. 10.

Creditor foll sein Pfand anderwerts nicht wies der versegen. ib.

Geheurtes Schiff foll niemand verpfanden. p. 117. a. 2.

Bersammlung, vid. Bufammenfunfte.

11 2

Verwandte, vid. Blute-Freunde. Verweisen, vid. Stadt verweisen. Verwunden, vid. Schlagen. Victualien.

Wer vor felbige ein Pfand feget, wie es dar: nach foll gehalten werden. p. 45, a. 3.

## Wieh.

Ungefundes verkauffen, worzu der Berkauffer gehalten. p. 51. a. 14.

Welches Schaden gethan, wie weit der Gigenthumer gehalten. p. 60. a. 1.

Auf freven Marctt : Tagen wird ber jugefügte Schaden vom Bieh, nicht erfetet. p. 60. a. 2.

Eines andern Bieh fcabhaft machen, wie es darnach foll gehalten werden. p. 70. a. 1.

## Ungehorsahm, vid. Contumax.

Unfosten

Der Hochzeit, wie es damit in der Theilung nach eines Ehegatten Todt foll gehalten werden. p. 34. a. 26.

Der Hochzeit fan die Frau ben entstehendem Concurs ihres Mannes nicht fordern. p. 41. a. 9.

Wie weit die Unkosten zu des Debitoris Begrabniß andern Creditoribus vorgehen. p.42. a.11.

Soll der, so muthwillig Process fuhret, erlegen. p. 105. a. 1.

Unmundige

Konnen keine gerichtliche Handlungen pflegen. p. 17. a. 8.

Denfelben follen die Eltern Rechnung thun, wenn fie jur andern Che fchreiten wollen. p. 33. a. 21.

Die felbige wegen ein Delictum zu bestraffen. p. 88. a. 3.

Unzucht, vid. Schwachen, it. Sureren.

## Bollmacht.

Bollmächtiger kan in seines Clienten Sache nicht Zeuge seyn. p. 92. a. 1.

Ber felbft nicht vor Gericht erscheinen fan,

muß auf fein Pericul einen Bollmachtigen ftellen. p. 93. a. 6.

Bollmachtiger foll in seines Clienten Sache, beffen Contrapart hernach nicht dienen. p. 93. a. 7.

Der Bater foll seines mindigen Sohnes Sachen ohne Bollmacht nicht gerichtlich treiben. p. 94. a. 8.

#### Vormund

Ran der Bater feinen Kindern feten, bis fie mundig werden. p. 15. a. 1.

Untudtige und Berdachtige werden vom Rath abgesetzet. p. 15. a. 1. p. 16. a. 5.

Ran nicht fenn, ber diefer Stadt Burger nicht ift. p. 15. a. 2.

Agnati follen denen Cognatis vorgehen. ib.

Muß von dem Rath confirmiret werden. p. 15.
a. 2. p. 16. a. 6.

Wenn er seiner Pupillen wegen um Schuld angesprochen wird, wie es alsdenn zu halten. p. 15. a. 3.

Denfelben fett ber Rath, wenn ber Bater feinen gesetzt, it. feine Freunde da fenn. p. 16. a. 4.

Ohne deffen Consens kan ein Minorennis mit feinen Gutern nichts thun. p. 16. a. 6.

Bird Sinnlofen, Taub und Stummen gefetget. p. 16. a. 6.

Kan seiner Pupillen Gelber ohne sicheres Pfand nicht gebrauchen. p. 47. a. 7.

Soll feine Pupillen von den Renten unterhals ten und Rechnung thun. ib.

Ohne denselben konnen Minorennes keine gerichte liche Handlungen vornehmen. p. 17. a. 8.

Wenn ein Dienstboth Vormund wird, kan er dadurch seines Dienstes frey kommen. p. 17. a. 9.

Bas mit selbigem vor dem Rath getheilet wor: den, ist rechtskrafftig. p. 18. a. 10.

Wie lange Tutor und Curator ihre Tutel und Curatel führen mussen. It. Curator ad litem muß bleiben, so lange der Process währet. p. 18, a. 11. Soll binnen 3 Monaht von einer Mittwen vor ihre Kinder ermahlet werden. p. 18. a. 12.

Soll feiner Pupillen Guter wohl administriren. p. 18. a. 13.

Befommt feine Befoldung. p. 18. a. 14.

Ohne dessen Consens kan eine Wittwe nichts veräussen, nicht Burge werden, noch was verschencken. p. 20. a. 4. p. 21. a. 1.

Kan protestiren, wenn durch vaterlichen Ausfpruch denen Kindern zu nahe geschehen. p. 36. a. 33.

Muß feiner Pupillon Guter verschoffen. p. 37. a. 2.

Wie und wenn Procuratores Bormunder fenn können. p. 93. a. 3.

Kan in feiner Pupillen Sache Zeuge fenn, wenn feine andere Zeugen verhanden. p. 102. a. 20.

## Vorsak,

Schaden zu thun, wie zu bestraffen. p. 74. a. 13. p. 89. a. 2.

Borsepliche Wegelagerung, wie zu bestraffen. p. 89. a. 2.

Die zu bezeugen. p. 89. a. 2. 3. p. 90. a. 5.

## Borsprach, vid. Procurator.

### Votiren.

Welche find, die im Rath deshalb abtreten muffen. p. 2. a. 8. p. 3. a. 9.

## Urfunden.

Was zu Stadtbuch geschrieben, hat völligen Beweiß. p. 97. a. 1. 2.

Wie weit Copeyen beweisen. p. 98. a. 3.

Rramer Bucher beweifen Schuld auf 30 March. p. 98. a. 4.

Durch Urfunden und Briefschafften werden die Schulden nach des Debitoris Todt bewiesen. p. 101, a. 18.

### Urtheil

Muffen nicht zu Stadtbuch gefdrieben werden, che fie im Rath verlefen. p. 103. a. 1.

Wer foldes einer Unrichtigkeit, wenn es zu Stadtbuch geschrieben, beschuldiget, wird straffallig. ib.

Sachen, die durch Urthel und Recht abgethan, fonnen nicht wieder von neuen aufgewarmet werden. p. 104. a. 2.

Die die Urtheile follen protocolliret oder zu Stadtbuch geschrieben werden. p. 104. a. 3.

### Waaren,

Die der Rauffer gnugfahm besichtiget, muß er behalten und das Geld gablen. p. 51. a. 15.

Die nach genauer Besichtigung doch untuchtig befunden werden, muß der Berfauffer wies der ju sich nehmen. p. 51. a. 15.

Der falsche machet, wie zu bestraffen. p. 85. a. 2. Falsche Waaren aufferhalb Landes kauffen, wie man sich durch einen End der Straffe entslegen kan. p. 85. a. 3.

## Wache.

Wie felbige zu bestraffen, die von den nachtlichen Tumultuanten sich bestechen lassen und es nicht gerichtlich angegeben haben. p. 89. a. 1.

## Wachtgelb

Muß von jedem Einwohner des hauses gegeben werden. p. 52, a. 16.

Wird nur von einem Saufe entrichtet, wenn je: mand aus zwenen eines machet. ib.

Wird nicht entrichtet von ledigen und wuften Saufern. ib.

### Wagen.

Wenn ein Fuhrmann jemand beschädiget, wie und wenn er, oder der Dominus des Wagens den Schaden buffen soll. p. 70. a. 3.

### Wahl.

Der Ampt oder Lehn vom Rath hat, fan nicht in den Rath gemahlet werden. p. 1. a. 1.

Wer in den Rath gewählet wird, barf fich deffen ben schwerer Straffe nicht weigern. p. 2. a.6.

Dazu werden nicht gelaffen deffen Bluts-Freunde, der auf die Wahl fomt. p. 2. a. 7.

#### Warbein.

Wie er fich wegen falfch Silber endlich zu purgiren hat. p. 86. a. 5.

Die ju bestraffen, wenn er von falfchem Gilber Geld gemunget oder mungen laffen. ib.

## Wechster, vid. Wardein.

## Wegelagerung.

Die zu bestraffen und wie zu erweisen. p. 89. a. 2.

### Wein.

Selbiger fan ein jeder Burger, fur fich zu consumiren, einlegen. p. 51. a. 12.

Dafur muß Accise erleget werden. ib.

Ausgapffen foll feiner ohne des Raths Beleh: nung. ib.

## Wette, vid. Straffe.

## Wiederflage, vid. Reconventio.

## Wirth.

Morzu er gehalten, wenn in feinem hause ein Mord geschicht. p. 81. a. 6.

Wie und wenn er sich seines Gaftes Gut als ein Pfand zuzeugen kan. p. 100. a. 13.

Ran endlich die Schuld feines Gaftes bezeugen, fur genoffene Roft. p. 103. a. 4.

## Wirthebauß,

Neues, fan ohne der Nachbahren Willen nicht angeleget werden. p. 63. a. 12.

Wer sich darinnen schlägt, it. mit helffers: Delffern den Wirth und die Seinigen überfallet, wie und wenn der hauffriede gebrochen. p. 81. a. 5.

Worzu der Wirth gehalten, wenn ein Todtschlag in seinem Hause geschicht. p. 81. a. 6.

## Wittwe,

Die ohne ihrer Freunde Rath heprathet, verliehrt all ihr Gut. p. 8. a. 2.

Derfelben muß doch aus des Mannes Gutern der Brautschaß gezahlt werden, wenn dieser ihn aus Nachläßigkeit stehen lassen und nicht gefordert. p. 10. a. 2.

Unbeerbte, fan durch einen End nach 20jahriger Ebe ihren Brautschaft bezeugen. p. 11. a. 4.

Unbeerbte, hat Berderb: und Berbefferung ihres Eingedombts für fich. p. 11. a. 4.

Unbeerbte, darf des Mannes Schulden nicht bezahlen, sondern nimmt ihr Eingebrachtes wieder zu sich. p. 11. a. 5.

hat wegen ihr Eingebrachtes das Jus retentionis in des Mannes Gutern. p. 13. a. 13.

Soll binnen 3 Monath ihren Kindern Borminber mahlen. p. 18. a. 12.

Wie sie ihr wohlgewonnen Gut vergeben fan. p. 20. a. 4.

Die im Testament ihr bescheiden Theil von dem Mann empfangen, wie ihre Kinder ihr succediren. p. 23. a. 3.

Wie und wenn fie das halbe Gut oder Kindes, theil nehmen fan. p. 25. a. 8.

Mimmt ihren Trauring voraus, wenn fie theilen foll mit ben Rindern. p. 28. a. 3.

Bon frembden Ort nach Lübeck gehenrathet, wie es mit ihr zu halten, wenn sie wieder wegziehen will. p. 28. a. 4.

Wie unbeerbte Wittwer und Wittwe, nach eines Absterben theilen. p. 29. a. 5. p. 31. a. 12.

Beerbte, bleibet in gesambtem Gut figen. p. 30. a. 8.

Soll feine Guter ohne der Erben Consens verauffern. ib.

Muß theilen mit den Kindern, wenn sie sich wieder verheprathet. p. 30. a. 8.

Wittwe und Wittwer muffen all ihr Gut mit ihren unabgefonderten Kindern theilen. p. 32. a. 16.

- follen ihren Kindern Rechnung thun, wenn sie wieder heprathen. p. 33. a. 21.

- follen fich mit der Freunde Rath verehlichen. p. 35, a. 29.

- Schwangere, bleibet bis jur Geburth in des Mannes Guter figen. p. 36. a. 30.
- Unbeerbte gehet wegen ihr Eingebrachtes allen andern Creditoren vor. p. 41. a. 9. it. wie es mit der Morgengabe, Hochzeits-Unkosten und Gaben soll gehalten werden. p. 41. a. 9.
- Beerbte eines in Schulden verftorbenen Mannes, muß binnen 6 Monath hauß und Guter raumen. p. 41. a. 10.
- Schwachen, worzu der Thater gehalten und wie zu bestraffen. p. 75. a. 1. p. 77. a. 4.
- Wie wegen Chebruch ju bestraffen. p. 78. a. 3.

# Wohnung, vid. Hauß. Wundschlagen, vid. Schlagen.

### 3anct

Wird unter Raths Persohnen im Rath verboten. p. 4. a. 12.

## Bauberen.

Wie zu bestraffen. p. 83, a. 1.

## Beuge.

- Auch einer Raths Perfohn Zeugnis, hat in Gerichtlichen Sandlungen und Testamenten völligen Glauben. p. 1. a. 3.
- Belche sind, so Brautschat bezeugen konnen. p. 13, a. 12. p. 101, a. 17.
- Wer erben will, muß fich binnen Jahr und Tag nachtzeugen laffen. p. 26. a. 9.
- Der fich falfdlich jum Erben zeugen laft, wird fambt ben Zeugen gestrafft. p. 36. a. 32.
- Wegen gestohlner Guter, fo benm 3tio angetrof: fen werden. p. 67. a. 6.
- Verwundung muß durch 2 Zeugen erwiesen werden. p. 80, a. 2.
- Megen beschuldigter Mordthat. p. 80. a. 4. p. 82. a. 9.
- Die Vorfatz zu bezeugen. p. 89, a. 3.

- Ran der Procurator und Bollmachtiger nicht fenn in des Clienten Sache. p. 92. a. 1.
- Wieder Stadtbuch : Schrifft werden feine Zeugen jugelaffen. p. 97. a. 2.
- Wer Zeugen vorstellen will, wie er sich zu vers halten. p. 98. a. 1.
- Falfche verderben die Sache und werden ftraffs fällig. p. 98. a. 2.
- Worzu sie wegen falsch Zeugnis gehalten. p. 99. a. 3.
- Die Zeugen beschaffen senn follen. p. 99. a. 4.
- Die in jemands Brodt fiehen, wie und wenn fie zeugen konnen. p. 99. a. 5.
- Die der Creditor und Debitor sich einauder zeugen konnen. p. 99. a. 6.
- Schuld durch Zeugen erwiesen, ift zu bezahlen, it. was dawieder einzuwenden. p. 99. a. 7.
- Der Contrapart muß jum Zeugen End citirt werden. p. 99. a. 8.
- Die lange Dilation benm Zeugenführen vers ftattet wird. p. 100. a. 9.
- Soll wegen Zeugnis, an feiner Nahrung nicht verhindert werden. p. 100. a. 10.
- Wird ohne End nicht zugelassen, es sen benn, daß der Producent ihm solchen erlast. p. 100. a. 11.
- Krancker, kan durch den Gerichtsschreiber end= lich abgehöret werden. p. 100. a. 12.
- Wie der Wirth das Gut feines Gaftes ihm als ein Pfand zuzeugen kan. p. 100. a. 13.
- Die nicht übereinstimmen, wie es alsdenn mit ihnen foll gehalten werden. p. 101. a. 14.
- Der Theil an der Sache hat, wird nicht admittiret. p. 101. a. 15.
- Der durch producirte Zeugen nicht beweisen fan, ist feiner Sache fallig. p. 101. a. 16.
- Durch selbige, kan die Schuld nach des beklagten Debitoris Tod, erwiesen werden. p. 101. a. 18.
- Ein Flüchtiger, kan den Creditoren ober wies der sie nicht Zeuge senn. p. 101. a. 19.

Bormunder und Bluts, Freunde konnen zeugen fenn, wenn keine andere verhanden. p. 102. a. 20.

### 3011.

Der wegen falschen Boll berüchtiget wird, kan sich endlich purgiren. p. 38. a. 5.

Mer den Boll verfahret, wie zu bestraffen. it. wenn der Bollner denselben doppelt fodert. p. 38. a. 6.

## Buchtigung.

Wer Frau und Kinder zuchtiget und gar todts schlägt, muß wieder fterben. p. 81. a. 7.

Stip Sticklines, fan ben Creslinssen vier mite

## Busammenkunffte.

Wie und wenn sie wegen Chebruch jemand vers dachtig machen. p. 79. a. 4.

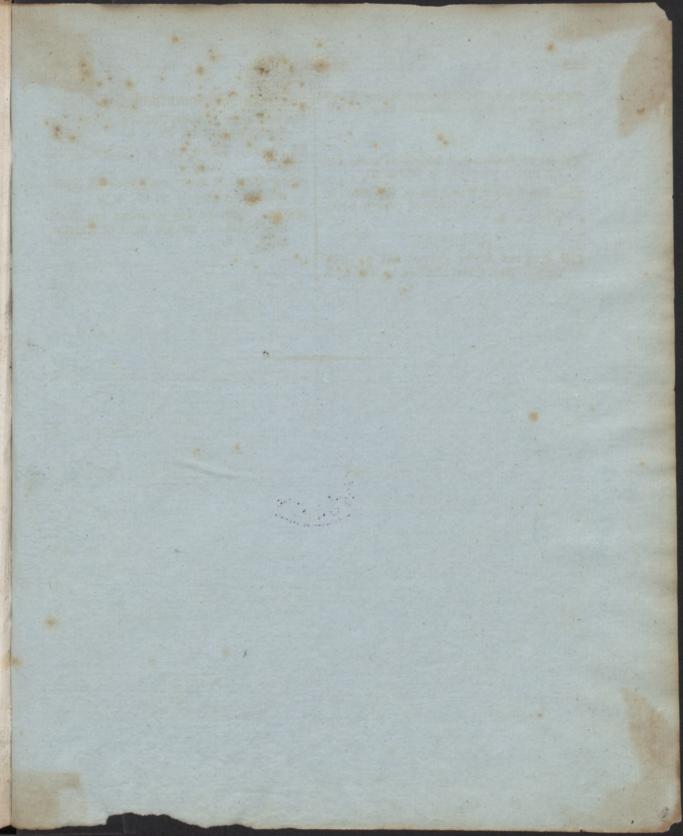
Die verbotene halten, wie ju bestraffen. p. 86.

Wieder der Stadt Rechte aus Frevel und Muthwillen, find capital. p. 86. a. 2.

Wie und wenn sie den Aemptern der Stadt erlaubt sind, it. wie und wenn sie verboten. p. 87, a. 3.



W TORRESO



Biblioteka Główna UMK

